

**Anregungen und Bedenken
zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
Teil 1**

„Südradde“
Stand: 12.11.2019

Keine Hinweise und Anregungen+

1. Landkreis Ammerland, Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, Stellungnahme vom 16.05.2019
2. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung , Referat ST Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 21.05.2019
3. Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, laut Stellungnahme vom 20.05.2019
4. Landkreis Cloppenburg, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 19.03.2019
5. Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 04.04.2019
6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 15.05.2019
7. Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal, Langenstr. 33, 49624 Lönningen, laut Stellungnahme vom 06.05.2019
8. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, laut Stellungnahme vom 23.04.2019
9. Avacon AG, Standort Lindenstrasse 45, 21335 Lüneburg, laut Stellungnahme vom 15.05.2019
10. Samtgemeinde Herzlake, Postfach 11 54, 49768 Herzlake, laut Stellungnahme vom 12.04.2019
11. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, laut Stellungnahme vom 05.04.2019
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, laut Stellungnahme vom 09.04.2019
13. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, Stellungnahme vom 08.04.2019
14. Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, laut Stellungnahme vom 01.04.2019
15. Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 26.03.2019
16. Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte, laut Stellungnahme vom 27.05.2019
17. Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung 1 Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 61 10/529. 51127 Köln, Stellungnahme vom 29.03.2019
18. Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Stellungnahme vom 29.03.2019
19. Landkreis Cloppenburg, Straßenverkehrsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 26.03.2019
20. Zweckverband ecopark , ecopark-Allee 5, 49685 Emstek, Stellungnahme vom 28.03.2019
21. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 21 07, 30021 Hannover, laut Stellungnahme vom 25.03.2019

Inhalt

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Deutschland,	6
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen,	6
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover,.....	8
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser – Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg,.....	9
5. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischerverband, Mars-La-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg,.....	10
6. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg,	13
7. Norwega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str.4, 48147 Münster,.....	14
8. Kreislandvolkverband, Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg,.....	15
9. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake,.....	18
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück,	19
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33 – Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg,	20
12. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.5, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg,	21
13. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.1, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg,	28
14. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ Postfach 17 48, 49707 Meppen,.....	29
15. Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, untere Wasserbehörde und untere Abfallbehörde, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,	30
16. BUND, für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V, Postfach 11 06, 30011 Hannover,.....	31
17. NLWKN, Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge, Natura 2000, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg,.....	37
18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg,.....	48
19. Kreisjägermeister des Landkreises Cloppenburg, Herbert Pitann, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeln,	49
20. Privater Einwender-Nr. 1	49
21. Privater Einwender-Nr. 2	51
22. Privater Einwender-Nr. 3	52
23. Privater Einwender-Nr. 4	53
24. Privater Einwender-Nr. 5	53

25. Privater Einwender-Nr. 6	54
26. Privater Einwender-Nr. 7	55
27. Private Einwender-Nr. 8	55
28. Private Einwenderinnen-Nr. 9.....	57
29. Privater Einwender-Nr. 10	58
30. Privater Einwender-Nr. 11	59
31. Private Einwenderin-Nr. 12	59
32. Private Einwender-Nr. 13	60
33. Privater Einwender-Nr. 14	63
34. Privater Einwender-Nr. 15	63
35. Privater Einwender-Nr. 16	63
36. Privater Einwender-Nr. 17	64
37. Privater Einwender-Nr. 18	65
38. Privater Einwender-Nr. 19	66
39. Privater Einwender-Nr. 20	66
40. Private Einwenderin-Nr. 21	69
41. Privater Einwender-Nr. 22	74
42. Privater Einwender-Nr. 23	80
43. Private Einwender-Nr. 24	84
44. Privater Einwender-Nr. 25	85
45. Privater Einwender-Nr. 26	85
46. Privater Einwender-Nr. 27	85
47. Privater Einwender-Nr. 28	85
48. Privater Einwender-Nr. 29	115
49. Privater Einwender-Nr. 30	116
50. Privater Einwender Nr. 31	116
Private Einwender Nr. 32 a. bis 32 z.	117

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Deutschland, Stellungnahme vom 26.03.2019</p>	
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu kann der Landkreis Cloppenburg den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Die EMPG weist darauf hin, dass ihre Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz und können weiterhin betrieben und unterhalten werden (§ 3 Abs. 2 der Verordnung).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung weitergehende rechtliche Regelungen unberührt bleiben. Eine zusätzliche Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung weitergehende rechtliche Regelungen unberührt bleiben. Eine zusätzliche Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen, Stellungnahme vom 02.04.2019</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Südradde“ in der Stadt Lönningen und in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Molbergen (Landkreis Cloppenburg).</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Für</p>	<p>Die Hinweise zur Betroffenheit der Straßenbaubehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>die Belange der Kreisstraßen im Gebiet des Landkreises Emsland ist die Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen zu beteiligen.</p> <p>Konkret befindet sich im bzw. entlang des geplanten Schutzgebietes die Landesstraße 839 (LK CLP) sowie die Kreisstraßen 155, 162, 163, 304 und 357 (alle LK CLP) sowie die Kreisstraße 215 (LK EL).</p> <p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das LSG „Südradde“ wird für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p>1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landes- und Kreisstraßen wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie <u>geringe</u> Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Anpassung des § 4 Abs. 2 Satz 11 der Verordnung gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 11).</p> <p>Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann diese nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen, da sie die vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung umgehen würde und damit unzulässig wäre.</p>
<p>2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:</p> <p>a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücke der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werden</p> <p>b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen. Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Freistellung ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung für die Unterhaltung der Straßen und Wege, für Maßnahmen zur Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht und zur Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege vorgesehen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu den Landes- und Kreisstraßen gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 NStrG bezieht sich mit seinen Regelungsinhalten auf Rad- und Fußwege. Die benannten Straßen bzw. das entsprechende Flurstück der jeweiligen Straße liegen, da sie das Schutzgebiet queren, vollständig im LSG „Südradde“. Die Straßen und - soweit vorhanden - auch der zugehörige Fuß- und Radweg sowie sonstige Nebeneinrichtungen sind nicht Gegenstand des Schutzzieles und daher durch die Freistellung unter § 4 Abs. 2 Ziffer 11 erfasst.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Stellungnahme vom 04.04.2019</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p> <p>EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg</p> <p>Erdgas-Verkaufs-GmbH Postfach 2720 48014 Münster</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei diesen bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Schutzabstände und Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Es wird gebeten, die Unternehmen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden.</p> <p>Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“</p>	<p>Der Anregung wird mit Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 9 nicht gefolgt, da die Berechtigung zum Betreten und zur Durchführung von Maßnahmen sich bereits hieraus ergibt.</p>
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des dortigen Hauses bestehen unter Bezugnahme auf deren Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser – Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg, Stellungnahme vom 08.04.2019</p>	
<p>Im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegen einige Privatwaldflächen. Im Entwurf der Verordnung über das geplante LSG „Südradde“ ist im § 4</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>„Freistellungen“ der Wald nicht erwähnt. Hier ist die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Absatz 2 mit aufzunehmen.</p> <p>Gleiches gilt für den Entwurf der Begründung zur Verordnung über das LSG „Südradde“. Auch hier ist unter Punkt 4.3 „Freistellungen“ der Wald mit aufzuführen.</p>	<p>In der Verordnung ist unter § 3 Abs. 1 Nr. 15 ein Verbot der Durchführung forstlicher Arbeiten während der Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Einschränkung wird für zumutbar gehalten, da Störungen für die Wiesenvögel während dieser Zeit weitestgehend vermieden werden sollen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Verbote der Forstwirtschaft beregelt.</p>
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischerverband, Mars-La-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg, Stellungnahme vom 04.04.2019</p>	
<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Landschaftsschutzgebietes. Zu den §§ 3 u. 4 „Verbote“ ((1), 22) bzw. „Freistellungen“ ((2), 13 u. (3) 3) nimmt er wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Niedersächsischen Fischereigesetz ist unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften die Hege der Fischbestände geregelt (§40 Nds. FischG.). Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Der Fischereiberechtigte hat gem. § 40 Nds. FischG die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Insbesondere in § 42 Nds.FischG „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen“, sind naturschutzrelevante Bezüge hergestellt.</p> <p>Auch das Bundesnaturschutzgesetz verweist in Kapitel 5 (§ 37 bzw. 40), auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis.</p> <p>Die vorgesehene mögliche Einschränkung der Fischereiausübung insbesondere dadurch, dass die Fischerei unter Vorbehalt für die Zeit vom 01.04.-15.07. gestellt werden soll, ist nicht zulässig, da hier in ein bestehendes (eigentumsgleiches) Recht (hier Fischereigesetz) eingegriffen wird.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Einschränkung der Fischerei Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere ist dieses für die Reusen wichtig, welche durch die Fischer weimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der das LSG ausweisenden Behörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>Im Verordnungsentwurf wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in Bezug auf die Betretung und Jagdzeit nicht grundsätzlich eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Im Hinblick auf ein mögliches Verbot der Fischereiausübung ist für uns nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter dem Wild (hier Schwarzwild, Nutria und Prädatoren) nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hinaus wird ein Schuss einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der Fischerei verbundene Tätigkeit eines Fischereiberechtigten.</p> <p>Es ist für den Sportfischerverband nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. Weiterhin ist kein Nachweis erbracht worden, der eine negative Auswirkung der bestehenden Bewirtschaftung mit Ausübung der Fischerei belegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der beabsichtigten Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung, im Gegensatz zur Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02).</p> <p>Da in diesem Fall eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt, ist der Vorbehalt der Fischereiausübung durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Fischereiausübungsberechtigten vor in Kraft treten der Verordnung dahingegen zu regeln, dass die Fischerei während der Zeit vom</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung des Einwendungsgebers wird insoweit zugestimmt, als dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Jägern und Anglern erfolgen darf.</p> <p>Es war daher zu klären, ob sich aus dem vorliegenden Sachverhalt eine mögliche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Anglern und Jägern ergibt.</p> <p>Eine Einschränkung von Personengruppen darf nur erfolgen, soweit diese zur Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung zwingend notwendig ist. Zu betrachten sind im vorliegenden Fall die Gruppen Angler und Jäger.</p> <p>Für die Angler ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 22 eine Beschränkung, die durch die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Ziffer 13 und Abs. 3 Ziffer 3 reduziert wird. Das Fischereirecht bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>Für die Jäger ergibt sich aus dem allgemeinen Jagdrecht die Beschränkung der Jagd auf die zugelassenen Jagdzeiten mit der Begründung, dass in die Jagdverbotszeit auch die Brut- und Setzzeit der Tiere fällt. Diese Einschränkungen bedürfen daher in der Verordnung keiner Wiederholung. Darüber hinaus finden sich in § 4 Abs. 4 Einschränkungen für die Jagd.</p> <p>Ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG ist dann anzunehmen, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders als andere Personen behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, als dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Maßgeblich für die gerechtfertigte Beschränkungen ist, ob bzw. inwieweit Fischerei- und Jagdausübung jeweils mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind.</p> <p>Jedoch ergibt sich hinsichtlich der Jagdausübung folgende gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu den fischereiberechtigten Personen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>01.04.-15.07. zugelassen wird (siehe auch 4.3.3 Begründung zum Verordnungsentwurf).</p>	<p>Die Fischerei wurde für die Brut- und Setzzeit eingeschränkt, um zum Schutz der Gelege und der Küken eine Beeinträchtigung der Wiesenvögel so weit wie möglich auszuschließen.</p> <p>Demgegenüber wurde das Betretungsrecht der Jäger während der Brut- und Setzzeit durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung ist diesbezüglich nur aufgrund des allgemeinen Jagdrechts gegeben.</p> <p>Ergänzend hierzu ist anzuführen, dass die Auswertung des durch den LK CLP seit mehreren Jahren durchgeführten Gelegeschutzprogramms ergeben hat, dass für den Großteil der Gelegeverluste bei den Wiesenvögeln Prädatoren verantwortlich sind. Demzufolge ist die Prädatorenjagd zur Erreichung des Schutzzweckes förderlich und unverzichtbar. Eine vergleichbare Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wie die der Angler würde dem Schutzzweck sogar widersprechen und wäre hinderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Eine Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre kein geeignetes Mittel im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, um den Schutzzweck der Verordnung zu erfüllen.</p> <p>Die Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre somit über die durch das allgemeine Jagdrecht hinausgehenden Jagdverbotszeiten nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bei Erlass der Verordnung hat der Landkreis Cloppenburg den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG beachtet. Dies gilt somit auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd.</p>
<p>Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten des Gewässers ist aufgrund des Ausbauzustands ggf. nicht generell möglich so dass u.U. auch ein Boot eingesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund bittet der Sportfischerverband um die generelle Freistellung der Elektrofischerei zu den o.g. Zwecken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Elektrofischerei, auch vom Boot aus, kann sowohl dem Freistellungstatbestand nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 als auch dem nach Nr. 9 zugeordnet werden. Die verordnungskonforme Durchführung des Monitorings ist damit sichergestellt. Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. Nds. FischG. § 56).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fischereiaufsicht, kann sowohl dem Freistellungstatbestand nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 als auch dem nach Nr. 10 zugeordnet werden. Die verordnungskonforme Durchführung der Fischereiaufsicht ist damit sichergestellt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig.
EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 23.04.2019	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür wird gebeten, sich per E-Mail mit der zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird gebeten, die EWE Netz GmbH auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Norwega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str.4, 48147 Münster, Stellungnahme vom 20.03.2019	
<p>Die Norwega GmbH bedankt sich für das Schreiben, mit dem die Erdgas Münster GmbH über die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ informiert wurde und diese zuständigkeithalber an die Norwega GmbH weitergeleitet worden ist.</p> <p>Diese ist von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde die Anfrage an die Norwega GmbH zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilt diese Folgendes mit:</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u> Gashochdruckleitung 82 Lönigen W6 - Station Lönigen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Station Lönigen W6 1E54</p> <p>Kabel K-82 Lönigen W6 - Station Lönigen</p> <p>Mit diesem Schreiben erhält der Landkreis Cloppenburg Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Sie dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf ihrer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Wintershall Dea GmbH Betrieb Barnstorf Rechterner Straße 16 49406 Barnstorf Tel.: 05442 / 20 211</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zur Information des Landkreises Cloppenburg und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Sollten detailliertere Planunterlagen benötigt werden, können diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetrag-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz und können weiterhin betrieben und unterhalten werden.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>nen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu entnehmen.</p> <p>Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrassen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.</p> <p>Insoweit wird angeregt, Betrieb, Überwachung und Instandhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen nach Energie- und Bergrecht in die allgemeine Freistellungsregelung gemäß § 4 aufzunehmen. Selbstverständlich ist die Erdgas Munster GmbH stets bemüht, alle Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen.</p> <p>In Bezug auf etwaige naturschutzfachliche Arbeiten oder Maßnahmen im Leitungsbereich wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hierüber der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen ist.</p> <p>Es wird gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Die Norwega GmbH steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden durch die LSG Verordnung nicht tangiert.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung ist die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen freigestellt, jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen.</p> <p>Demgegenüber setzt die Erneuerung bestehender Anlagen eine Befreiung voraus (§ 5 der Verordnung).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreislandvolkverband, Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 14.05.2019</p>	
<p>I. Aus Sicht der Landwirtschaft stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine Ausweisung eines solchen Gebietes erforderlich ist.</p> <p>Der Kreislandvolkverband Cloppenburg ist der Auffassung, dass ein Bedarf für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht gegeben ist, da der Vogelschutz ausreichend durch die bisherigen Vorgaben gewährleistet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung des Schutzgebietes basiert auf einer bundesweiten bzw. EU-weiten Bewertung des Lebensraumes und erfüllt die Kriterien zur Meldung als EU – Vogelschutzgebiet. Dieses Verfahren wurde mit der Meldung im Niedersächsischen Ministerialblatt abgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren obliegt die Entscheidung zur Ausweisung nicht dem Landkreis. Vielmehr wird mit der Ausweisung dem Umstand Rechnung getragen, dass nach den Vorgaben der EU – Vogelschutzrichtlinie und dem § 32 Abs. 2 BNatSchG diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Die Ausweisung als Schutzgebiet setzt geltendes Recht um und ist somit alternativlos.
Wenn es zu einem Rückgang einzelner Vogelarten kommt, so ist dies nach dortiger Auffassung nicht auf die Landwirtschaft sondern auf andere Ursachen zurückzuführen. Dies wurde in den Vorgesprächen auch teilweise vom Landkreis Cloppenburg bestätigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die extensive Nutzung von Flächen durch den Landkreis Cloppenburg bietet für die betroffenen Vögel keine ausreichende Futtergrundlage. Daran muss gearbeitet werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind die Artenvielfalt und somit auch das für die Ernährung der Vögel wichtige Vorkommen von Insekten und Bodenlebewesen in extensiv genutztem Grünland deutlich höher als in intensiv genutzten Bereichen. Solange keine anderslautenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, werden die kreiseigenen Flächen entsprechend extensiv bewirtschaftet.</p>
Des Weiteren muss dafür gesorgt werden, dass Prädatoren zurückgedrängt werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bekämpfung der Prädatoren erfolgt bereits seit mehreren Jahren in Kooperation mit den einzelnen Hegeringen. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgte, indem Fallen und sonstige Ausrüstung wie z.B. Wildkameras für die Jagd zur Verfügung gestellt wurde.</p>
<p>II. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass eine Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen auch auf Dauer sichergestellt wird. Dies beinhaltet eine sachgerechte Gewässerunterhaltung, damit die Landwirtschaft wirtschaftlich betrieben werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer ist insoweit eingeschränkt, als dass diese außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen hat. Diese Festlegung wurde mit den zuständigen Unterhaltungsverbänden abgestimmt, die keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Einschränkung haben. Nach § 4 Abs. 3 Ziffer 9 sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde jederzeit möglich.</p> <p>Daneben ist auch die Nutzung der Flächendrainage weiterhin zulässig und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch die Erneuerung bestehender Drainagen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das in der Verordnung vorgesehene Bauverbot ist nach dortiger Auffassung unverhältnismäßig. Es müsste eine Regelung getroffen werden, die Bauvorhaben ermöglicht. Hierzu verweist der Kreislandvolkverband auf die einschlägige Rechtsprechung.</p>	<p>Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist es verboten, bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind.</p> <p>Freigestellt ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen. Der Wortlaut von § 4 Abs. 2 Nr.4 wird aufgrund von Anregungen von anderer Seite wie folgt ergänzt:</p> <p>„4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfsicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,“</p> <p>Ebenfalls freigestellt sind – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde – die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weidestände oder Weideställe (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Insbesondere zum Erhalt einer weiträumigen unzerschnittenen Offenlandschaft als Lebensraum der hier siedelnden Wiesenlimikolen ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen.</p>
<p>Die Erneuerung von Grünland ist nach dortigem Verständnis in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durch Fräsen möglich. Die Formulierung ohne bodenwendende Saatbettzubereitung wird seitens des Kreislandvolkverbandes so verstanden, dass Fräsen möglich ist.</p>	<p>Unter Bezugnahme auf verschiedene Gespräche, die mit der Landwirtschaftskammer und den Kreislandvolkverbänden geführt wurden, wird der Anregung teilweise gefolgt.</p> <p>Fräsen zählt zu den bodenwendenden Bearbeitungen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Erneuerung von Grünland für die Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. <u>ohne</u> bodenwendende Saatbettbereitung frei.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung ermöglicht die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Zustimmung der Naturschutzbehörde nach vorheriger Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p>Neben dem hier bereits ermöglichten Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich des Fräsens der entsprechenden Grünlandflächen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“</p>
<p>Es wäre aus dortiger Sicht sinnvoll, wenn die jetzt zustimmungspflichtigen Maßnahmen per Anzeige geregelt werden könnten.</p> <p>Dies wäre der mildere Eingriff und würde einzelne Maßnahmen nicht unnötig verzögern.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes bei Bodenschäden, das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung, der partielle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Erneuerung des Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Erneuerung bestehender Dränagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz des Grünlandes und des Bodenlebens hat eine derartig hohe Bedeutung für die Erreichung des Schutzzieles, dass eine Anzeige dieser Bedeutung nicht gerecht wird. Es muss für die zuständige Behörde zwingend die Möglichkeit bestehen, derartige Eingriffe auch zu verhindern, soweit Konflikte mit dem Vogelschutz entstehen. Im Rahmen der Anzeige besteht diese Möglichkeit grundsätzlich nicht.</p>
<p>Des Weiteren wird angeregt, dass im gesamten Gebiet regelmäßig Treffen mit von der Landwirtschaft genannten Arbeitsgruppen stattfinden, um den Zustand zu besprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, Stellungnahme vom 14.05.2019</p>	
<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich im Bereich der Hauptstraßen Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, hat der OOWV gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, Stellungnahme vom 16.05.2019</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen den Verordnungsentwurf hat die Telekom Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind.</p> <p>Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Von der Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom entlang der K 162 und der Löninger Str. von Vinen nach Löningen betroffen.</p> <p>Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Es wird deshalb gebeten, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung die Verordnung zu ergänzen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt, darunter fallen auch Anlagen der Telekommunikation.</p> <p>Neue Einrichtungen sind gemäß § 34 BNatSchG mit der Naturschutzbehörde, ggf. im Rahmen eines sonstigen Genehmigungsverfahrens, abzustimmen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33 – Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 17.05.2019</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ bestehen aufgrund der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird aber vorsorglich auf den Modellflugplatz Cloppenburg e.V. hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
<p>Nachstehend werden die aktuellen luftrechtlichen Vorschriften zum § 3 Abs. 1 Nummer 23 der Verordnung LSG zugesandt:</p> <p>Nach § 21b LuftVO ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen u. a. verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach § 21a Abs. 2 LuftVO bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 und keines Nachweises nach Absatz 4 für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet; 2. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. <p>Weiterhin können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. § 20 Absatz 5 und § 21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Beantragung von Ausnahmefällen bedarf es einer Zustimmungserklärung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p>	
<p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Flughöhen sind europa- und bundeseinheitlich normiert (Anhang SERA. 5005 f VO (EU) Nr. 923/2012, SERA. 3105, § 37 LuftVO). Gemäß SERA. 5005 f Nr. 2 der genannten EU-Verordnung besteht über unbesiedelten Gebieten lediglich eine Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.5, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahme vom 16.05.2019</p>	
<p>Gegen die geplante Neuausweisung über das LSG „Südradde“ bestehen aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Demgegenüber bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegen die im vorgelegten Entwurf der Schutzgebietsverordnung festgelegten Beschränkungen der Fischerei.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Einschränkung der Fischerei Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere wichtig ist dieses für die Reusen, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der das LSG ausweisenden Behörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs.3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>In Bezug auf den Schutzzweck und die im Verordnungsentwurf aufgeführten Erhaltungsziele wurde das LAVES — Dezernat Binnenfischerei bereits über den NLVVKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg um Stellungnahme in Bezug auf vorkommende Fischarten gebeten. Die Stellungnahme wurde per E-Mail v. 13.05.2019 übermittelt. Der Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden noch einmal direkt wiedergegeben:</p> <p>„Gemäß des § 1 der jeweiligen Verordnungsentwürfe umfassen die vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete auch den Gewässerlauf der Südradde sowie Mittelradde und Marka. In diesen Gewässern kommen Fischarten vor, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten sind und ebenfalls zu den prioritären/höchst prioritären Fischarten der Niedersächsischen Strategie zum Arten— und Biotopschutz gehören. So wurden in der Mittelradde Steinbeißer und in der Südradde Koppen, Neunaugen-Querder sowie Steinbeißer nachgewiesen.“</p>	<p>Der Hinweis, dass die Fischarten keinen Eingang in die Zielformulierung der Verordnung finden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Da es sich bei den Landschaftsschutzgebieten um die Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete handelt, müssen für die genannten Fischarten keine Erhaltungsziele formuliert werden.</p>	
<p>Im Sinne des § 26 Bundesnaturschutzgesetz sollte jedoch die Erhaltung der Fließgewässer und deren Bedeutung als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft in den besonderen Schutzzweck aufgenommen werden. Ebenfalls sollten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie Beachtung finden und die Durchgängigkeit der Gewässer sowie eine gute physikochemische Wasserqualität und intakte Sohlstruktur in den Schutzzweck integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Seitens des Landkreises Cloppenburg besteht die Verpflichtung, das Vogelschutzgebiet zu sichern und als Lebensraum für die in der Zielformulierung benannten Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Das Gewässer ist für den Erhalt des Gebietes insofern wichtig, als dass der Gebietswasserhaushalt hierdurch bestimmt wird. Das Gewässer ist aber kein unmittelbares Schutzobjekt der Vogelschutzrichtlinie. Eine Benennung in der Zielformulierung erfolgt daher nicht.</p>
<p>In Bezug auf die Erhaltungsziele bestehen keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8.):</p> <p>Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur rechtmäßigen Nutzung wird begrüßt. Damit wird dem Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen entsprechend Rechnung getragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zudem auf das Betretungsrecht hingewiesen, das in den §§ 4 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 Nr. 3 über die dortigen Regelungen gewährt wird.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9.:</p> <p>Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer zur Durchführung von hoheitlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden wird begrüßt, so dass für das als Landesaufgabe verpflichtende FFH- und VVRRL-Fischartenmonitoring durch den Fischereikundlichen Dienst keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 13.:</p> <p>Die Freistellung der Reusenfischerei wird grundsätzlich begrüßt. Eine Trennung zwischen „Reusenfischerei“ und „Fischerei“ (siehe § 4 Abs.3 Nr. 3. VO-Entwurf) ist dabei jedoch nicht notwendig und muss in der Schutzgebietsverordnung aufgehoben werden, da eine derartige Trennung im Fischereigesetz nicht besteht (siehe § 1 Niedersächsisches Fischereigesetz). Die Formulierung „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes“ ist im Verordnungsentwurf für das LSG „Südradde“ als hinreichend zu betrachten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere wichtig ist dieses für die Reusen, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde entsprechend informiert. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der das LSG ausweisenden Behörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs.3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>Die Rechtsgrundlage für jegliche Ausübung der Fischerei ist ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG, welches als eigentumsgleiches Recht dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Dem Fischereiberechtigten steht die durch Gesetz begründete Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG). Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben, zu verpachten oder zu unterlassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken.</p> <p>Gleichzeitig ist in Art 14 Abs. 2 GG geregelt, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll (Sozialpflichtigkeit des Eigentums).</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Möglichkeiten des Gesetzes werden mit den Festlegungen der Verordnung in Anspruch genommen, um das Gebiet zum Wohle der Allgemeinheit mit seinem Artenbestand für die Zukunft zu sichern.</p> <p>Nach Auffassung der das LSG ausweisenden Behörde liegt eine übergebührlige Einschränkung des Eigentums, die eine Entschädigungspflicht auslösen würde, nicht vor. Die Reglementierungen wurden im Einvernehmen mit den Fischereiausübungsberechtigten (Fischereivereine) und dem Eigentümer des Gewässers (Wasseracht) getroffen und in mehreren Terminen vorbesprochen und abgestimmt.</p> <p>Den eigentumsrechtlichen Anforderungen ist somit ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>Generell gilt zudem ein Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen, soweit dies zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Im vorliegenden Entwurf zur Schutzgebietsverordnung wird das Betreten des Gebiets durch die Nutzungsberechtigten zunächst gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8. freigestellt. Die Ausübung des Fischereirechts wird aber durch § 4 Abs. 2 Nr. 13. während der Brut- u. Setzzeit räumlich eingeschränkt. Diese Einschränkung ist nicht mit dem geltenden Fischereigesetz vereinbar und in der Verordnung daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung der Korridore, welche in Absprache mit den Fischereivereinen erfolgte, werden Bereiche vorgegeben, über die das Gewässer aufgesucht werden kann.</p> <p>Dem individuellen Gelegeschutz wird durch den Zustimmungsvorbehalt Rechnung getragen. Durch die Einrichtung dieser „Betretungskorridore“ werden Störungen an anderer Stelle vermieden, wenn durch Angler das Gewässer z. B. über den „kürzesten“ Weg aufgesucht wird, der ggf. auch über Grünland mit Wiesenvogelgelegen führen könnte.</p>
<p>Zudem findet in der vorgesehenen Form eine Ungleichbehandlung der Fischerei gegenüber der Freistellung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 VO-Entwurf statt, bei welcher keine räumliche Einschränkung der Jagdausübung vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg verwiesen, welches eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.04 — 8 KN 43/02).</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung des Einwendungsgebers wird insoweit zugestimmt, als dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Jägern und Anglern erfolgen darf.</p> <p>Es war daher zu klären, ob sich aus dem vorliegenden Sachverhalt eine mögliche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Anglern und Jägern ergibt.</p> <p>Eine Einschränkung von Personengruppen darf nur erfolgen, soweit diese zur Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung zwingend notwendig ist. Zu betrachten sind im vorliegenden Fall die Gruppen Angler und Jäger.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Fischerei stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte dar und es können somit Entschädigungsansprüche im Sinne des § 68 Abs.1 Bundenaturschutzgesetz daraus resultieren.</p>	<p>Für die Angler ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 22 eine Beschränkung, die durch die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Ziffer 13 und Abs. 3 Ziffer 3 reduziert wird. Das Fischereirecht bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>Für die Jäger ergibt sich aus dem allgemeinen Jagdrecht die Beschränkung der Jagd auf die zugelassenen Jagdzeiten mit der Begründung, dass in die Jagdverbotszeit auch die Brut- und Setzzeit der Tiere fällt. Diese Einschränkungen bedürfen daher in der Verordnung keiner Wiederholung. Darüber hinaus finden sich in § 4 Abs. 4 Einschränkungen für die Jagd.</p> <p>Ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG ist dann anzunehmen, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders als andere Personen behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, als dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Maßgeblich für die gerechtfertigte Beschränkungen ist, ob bzw. inwieweit Fischerei- und Jagdausübung jeweils mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind.</p> <p>Jedoch ergibt sich hinsichtlich der Jagdausübung folgende gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu den fischereiberechtigten Personen:</p> <p>Die Fischerei wurde für die Brut- und Setzzeit eingeschränkt, um zum Schutz der Gelege und der Küken eine Beeinträchtigung der Wiesenvögel so weit wie möglich auszuschließen.</p> <p>Demgegenüber wurde das Betretungsrecht der Jäger während der Brut- und Setzzeit durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung ist diesbezüglich nur aufgrund des allgemeinen Jagdrechts gegeben.</p> <p>Ergänzend hierzu ist anzuführen, dass die Auswertung des durch den LK CLP seit mehreren Jahren durchgeführten Gelegeschutzprogramms ergeben hat, dass für den Großteil der Gelegeverluste bei den Wiesenvögeln Prädatoren verantwortlich sind. Demzufolge ist die Prädatorenjagd zur Erreichung des Schutzzweckes förderlich und unverzichtbar. Eine vergleichbare Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wie die der Angler würde dem Schutzzweck sogar widersprechen und wäre hinderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Eine Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre kein geeignetes Mittel im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, um den Schutzzweck der Verordnung zu erfüllen.</p> <p>Die Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre somit über die durch das allgemeine Jagdrecht hinausgehenden Jagdverbotszeiten nicht gerechtfertigt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei Erlass der Verordnung hat die das LSG ausweisende Behörde den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG beachtet. Dies gilt somit auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3.:</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde zur Ausübung der Fischerei stellt eine gesetzlich nicht begründbare Einschränkung eigentumsgleicher Fischereirechte und somit einen unbegründeten Eingriff gegenüber dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG dar. Der Zustimmungsvorbehalt ist daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, wird durch die Reglementierung der Fischerei keine Entschädigungspflicht ausgelöst. Zudem wurden derartige Forderungen im Verfahren weder durch die Fischereivereine noch durch die Eigentümer der Gewässer vorgebracht.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde entsprechend informiert. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der das LSG ausweisenden Behörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs.3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>In Bezug auf die fischereigesetzlich nicht konforme Trennung zwischen „Reusenfischerei“ und „Fischerei“, die räumliche Beschränkung der Ausübung der Fischerei während der Brut- u. Setzzeit sowie eine Ungleichbehandlung der Fischerei gegenüber der Freistellung der Jagd gelten die gleichen Hinweise wie bereits zur „Reusenfischerei“ (zu § 4 Abs. 2 Nr. 13) in gleicher Weise.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p> <p>Änderungen der Verordnung ergeben sich demnach nicht.</p>
<p>Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Fischerei stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte dar und es können somit Entschädigungsansprüche im Sinne des § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz daraus resultieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p> <p>Änderungen der Verordnung ergeben sich demnach nicht.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.1, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahme vom 21.05.2019	
Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das LSG „Südradde“ bestehen aus Sicht des LAVES — Dezernat Binnenfischerei Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9: Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Diese Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings in den LSG-Gewässern anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende Verordnungen aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Zu § 4 Abs. 3 i.V.m. Nr. 3: Der Satzteil „Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde...“ wird in Verbindung mit der Freistellung der Fischerei vom Fischereikundlichen Dienst ausdrücklich abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Das Fischereirecht ist ein eigentumsgleiches Recht, das nach § 14 GG geschützt ist. Eine UNB kann sich nicht die Zustimmung zur Ausübung eines solchen Rechtes vorbehalten. Sofern es eingeschränkt wird, kann dies nach § 68 Abs. 1 BNatSchG Entschädigungen zur Folge haben. Grundsätzlich ergibt sich weder nach dem BNatSchG, noch nach dem Nds.FischG eine rechtliche Handhabe für einen Zustimmungsvorbehalt seitens einer UNB zur Ausübung des Fischereirechts. Da aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei kein Widerspruch zu den benannten Schutzziele und -zwecken des geplanten LSG erkennbar ist, sollte eine uneingeschränkte Freistellung der fischereilichen Nutzung erfolgen. Dies sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass hier ein LSG und kein NSG ausgewiesen wird.	Der Hinweis, dass gegen die Einschränkung der Fischerei Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere wichtig ist dieses für die Reusen, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der das LSG ausweisenden Behörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs.3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ Postfach 17 48, 49707 Meppen, Stellungnahme vom 21.05.2019</p>	
<p>In der Ausweisungsfläche liegen die Gewässer II. Ordnung „Südradde“, die das Gebiet teilweise nordwestlich abgrenzt, die Unterläufe des „Augustenfeldgraben“, des „Elberger Graben“, des „Rundesfeldgraben“, des „Madlager Graben“, des „Achtermoorgraben“, des „Kleinenginggraben“, des „Großer Roscharder Graben“, des „Großenginggraben“, des „Timmerlager Bach“ und der „Vehrensander Graben“ als Verbandsanlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ (ULV 99 „Untere Hase“).</p> <p>Eine Pflichtaufgabe des ULV 99 „Untere Hase“ ist die Herstellung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Gewässern II. Ordnung. Dieser Aufgabe versucht der Verband im Rahmen der Landes- und Bundesgesetzgebung gerecht zu werden.</p> <p>In den letzten Jahrzehnten hat die Gewässerunterhaltung den gestiegenen Naturschutzansprüchen stets Rechnung getragen. Dabei ist nicht nur die Häufigkeit der Unterhaltungseinsätze reduziert worden, sondern sie sind auch den Schutzzeiten der in der Natur lebenden Tier- und Pflanzenwelt angepasst worden.</p> <p>Durch diese angepasste, bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung in allen Verbandsgebieten ist es jedoch erforderlich, dass an Gewässerstrecken, die durch eine reduzierte Unterhaltung den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht mehr gewährleisten, schnell gehandelt werden kann, um zum einen eine Vernässung der zu entwässernden Flächen zu vermeiden, und zum anderen die Akzeptanz der Verbandsmitglieder an der geringer werdenden Unterhaltungsintensität zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit, so dass dringliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb dieser Zeit jederzeit zulässig sind.</p> <p>Während der Brut- und Setzzeit ist in den überwiegenden Fällen davon auszugehen, dass ausreichend Zeit für eine Absprache der Maßnahmen verbleibt, zumal dieses auch telefonisch erfolgen kann und somit kaum Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleiben von den Regelungen der Verordnung ohnehin unberührt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nicht vor Ende der gesetzlich festgelegten Brut- und Setzzeit (15. Juli) durchgeführt.</p> <p>Vorher notwendige Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind weitestgehend extremen Witterungsbedingungen geschuldet und müssten im Bedarfsfall schnellstmöglich zur Gefahrenabwehr umgesetzt werden.</p> <p>Das Einholen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde für solche Handlungen, wie unter § 4 Absatz 3 Satz 9 gefordert, ist aufgrund des Zeitdrucks oder z.B. am Wochenende nicht praktikabel. Es muss dem Unterhaltungspflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall handlungsschnell agieren zu können. Insbesondere da es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Durchführung seitens der Mitgliedsverbände eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.</p>	
<p>Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, untere Wasserbehörde und untere Abfallbehörde, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 21.05.2019</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen aus abfall- und wasserrechtlicher Sicht unter Beachtung nachfolgender Anmerkungen keine Bedenken:</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen in und am Gewässer richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils gültigen Fassungen und dürfen nur mit Erlaubnis bzw. Genehmigung der unteren Wasserbehörde erfolgen. Diese sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erforderlichkeit sonstiger Genehmigungen baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art ist von der Verordnung nicht berührt.</p>
<p>Gewässerausbaumaßnahmen die der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie dienen bzw. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers, z. B. strukturverbessernde Maßnahmen müssen vom Verbot des Ausbaus ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der naturnahe Ausbau von Gewässern ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme immer möglich, solange eine Gebietsverträglichkeit gewährleistet ist. Zur Klarstellung erhält die Freistellung unter</p> <p>§ 4 Abs. 3 Ziffer 11 folgende neue Fassung:</p> <p>„11. Veränderungen des Wasserhaushaltes und der naturnahe Gewässerausbau, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen,“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>BUND, für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V, Postfach 11 06, 30011 Hannover, Stellungnahme vom 22.05.2019</p>	
<p>Der BUND Niedersachsen bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren auf Grundlage der Verbandsbeteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der BUND gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Generell begrüßt der BUND die Sicherung eines Teils des VGS-Gebietes V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ durch Ausweisung als Schutzgebiet und damit die Sicherung des Gebietes mittels Verordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundsätzlich fehlt in der Verordnung eine parzellenscharfe Darstellung des Staus quo (z.B. in einem Managementplan). Dies hätte wünschenswerter Weise zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorliegen sollen. Ein Konzept zur regelmäßigen Überprüfung der Zielvorgaben (Monitoring-Konzept) wäre hier auch sinnvoll gewesen. Weiter gibt es zu den wertbestimmenden Brutvogelarten keine Angaben zum Erhaltungszustand.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenplanung erfolgt im Anschluss an den Verordnungsbeschluss und ist nicht Teil der Verordnung selbst.</p> <p>Ein Monitoring wird durch das Land Niedersachsen in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ein entsprechendes Konzept ist ebenfalls nicht Teil der Verordnung, sondern wird ggf. im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Arten kann dem Standarddatenbogen entnommen werden. Dieser ist ebenfalls nicht Bestandteil der Verordnung.</p>
<p>§ 1 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Grundsätzlich sieht der BUND die Ausweisung als LSG und nicht als NSG kritisch. Die Schutzintensität in einem LSG ist wesentlich geringer als in einem NSG; hinzukommt, dass in einem LSG kein Verschlechterungsverbot herrscht. Die Ausweisung als LSG ist vor allem dann sinnvoll, wenn die im Gebiet vorkommenden Arten vorrangig in großflächigen Kulturlandschaften leben.</p>	<p>Der Anregung, die Schutzkategorie von Landschaftsschutz- in Naturschutzgebiet zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als LSG stellt das mildeste geeignete Mittel zur Umsetzung der Erhaltungsziele dar. Der Grundschutz eines NSG, wie er durch das BNatSchG definiert wird, würde nach Ansicht der das LSG ausweisenden Behörde eine übermäßige Beeinträchtigung des Eigentums bedeuten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Geeignetheit der Schutzgebietskategorie wurde vorab mit dem Ergebnis geprüft, dass die gewählte Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist, um das zum Schutz der Wiesenvögel gemeldete EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ ausreichend zu sichern. Die notwendigen Regelungen zur Erreichung des Schutzzweckes können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffen und festgelegt werden.</p> <p>Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre daher unverhältnismäßig und nicht erforderlich, da das Landschaftsschutzgebiet sich als die mildere und – wie oben ausgeführt – ausreichende Schutzgebietskategorie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes darstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 25.09.2018 einstimmig, das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>
<p>Außer der Wiesenweihe und dem Kiebitz, die laut den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 2011), zunehmend auch in Ackerlandschaften brüten, brauchen die anderen beiden genannten Brutvogelarten vor allem naturnahe, offene und feuchte Niederungsbereiche und Grünländer. Gerade in Bezug auf den Kiebitz wird hier auch genannt, dass Bruten auf intensiv genutzten Ackerflächen meist nur einen geringen Bruterfolg haben, der nicht ausreichend ist für den Populationserhalt., Zusätzlich bleibt auch zu bedenken, dass Kiebitz und Wiesenweihe mittlerweile zwar auf Ackerflächen ausweichen, ursprünglich aber auch in großräumigen Niederungslandschaften brüteten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zu Biologie der Brutvögel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beschriebene Landschaft ist bereits in der Verordnung als Erhaltungsziel benannt. Eine Vergrößerung des Grünlandanteils im Gebiet kann nicht durch Verordnung erfolgen, sondern ist ggf. Bestandteil des zu erstellenden Maßnahmenkonzeptes.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Generell sollten in § 2 (3) in Bezug auf die wertbestimmenden Brutvogelarten nicht nur allgemein die Erhaltung und Wiederherstellung einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population formuliert werden, sondern auch spezielle Erhaltungsziele der einzelnen Arten aufgeführt werden. Der BUND fordert daher die Übernahme der, in den Vollzugshinweisen formulierten Erhaltungsziele, für die Arten Wiesenweihe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Uferschnepfe in die Schutzgebietsverordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dient der Sicherung des Gebietes als Vogelschutzgebiet. Die Erhaltungsziele, die in § 2 Abs. 3 aufgeführt werden, sind explizit die, die für die dort genannten Wiesenvögel, und zwar der wertbestimmenden Brutvogelart Wiesenweihe, der Gruppe wertbestimmender Zugvogelarten als Brutvögel Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel und der Gruppe sonstiger im Gebiet vorkommender</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Brut- und Gastvogelarten zutreffend sind. Insofern ist die Aufzählung der aufzuführenden Erhaltungsziele umfassend und ausreichend, so dass keine weiteren Erhaltungsziele zu nennen sind.
Positiv zu bewerten ist an dieser Stelle allerdings, dass alle im Standarddatenbogen aufgeführten Arten auch in der Schutzgebietsverordnung genannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<p>§ 4 Freistellungen</p> <p>In Bezug auf die „Freistellungen“ sieht es der BUND kritisch, dass die aufgeführten Handlungen generell zulässig sind, da unter Umständen auch hier eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich ist.</p> <p>Der BUND fordert deshalb, dass alle zulässigen Handlungen unter den Vorbehalt, dass der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird, gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass von den freigestellten Handlungen eine Gefährdung der Erhaltungsziele ausgeht, da eine Beeinträchtigung der Schutzziele nicht erfolgt und somit eine Freistellung ohne Einschränkungen erfolgen muss. Sofern keine Begründung für eine Festlegung erfolgt, ist diese als übermäßige Einschränkung der Eigentumsrechte zu werten und somit nicht zulässig.</p>
Die unter § 4 (2) 1. generell freigestellte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist als sehr kritisch zu bewerten. Denn wie schon genannt, brüten vor allem Wiesenweihen zunehmend auch auf Ackerflächen. Somit stellt die „Nichtbe- regelung“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung, außerhalb des beregelten Grün- landes, für dort eventuell vorkommende Bruten der Wiesenweihen eine Gefähr- dung dar. Zwar wird in der Begründung S. 9 angeführt, dass die • Ackerflächen keinen Einschränkungen unterliegen, da dies eine deutliche Beeinträchtigung der Eigentumsrechte bedeuten würde und nur einen geringen Nutzen für den Vogel- schutz bringen würde. Ohne eine flächenscharfe Darstellung der Brutplätze der Wiesenweihe ist die Begründung nicht nachzuvollziehen. Es könnten sehr wohl Wiesenweihen dort brüten und damit würde eine Beregelung auch einen Nutzen für den Vogelschutz bringen. Die Begründung, dass eine Einschränkung der Nut- zung der Ackerflächen nur einen geringen Nutzen für den Vogelschutz bringen würde ist also nur dann zutreffend, wenn die Wiesenweihen im Gebiet wirklich nur außerhalb der genutzten Ackerflächen brüten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde sieht diesbezüglich in der regelmäßigen Durchführung des Gelegeschutzprogramms einen hinreichenden Schutz der Gelege vor der Zerstörung durch landwirtschaftlicher Bewirtschaftung.</p>
Als in der Verordnung zu berücksichtigende Erhaltungsziele für die Wiesenweihe, aus den Vollzugshinweisen, wird diesbezüglich folgendes aufgeführt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>- Erhalt eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate</p> <p>- Berücksichtigung der Belange der (getreidebrütenden) Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine, Energiepflanzenanbau)</p> <p>- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten bzw. Schutz der Brutplätze vor Störungen (landwirtschaftliche Arbeiten, Spaziergänger)</p>	<p>Die Naturschutzbehörde sieht diesbezüglich in der regelmäßigen Durchführung des Gelegeschutzprogramms einen hinreichenden Schutz der Gelege vor der Zerstörung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung.</p>
<p>Bei der unter § 4 (2) 2. aufgeführte Erneuerungen von Grünland im Zeitraum vom 01.08 bis 30.09 bleibt anzumerken, dass auch in diesem Zeitraum noch darauf geachtet werden muss, dass es nicht zur Störung des Brutgeschehens kommt. Vor allem der Kiebitz kann, laut der Vollzugshinweise, bei vorherigen Gelegeverlusten bis zu 5 Nachgelege produzieren, was die Brut- und Aufzuchtzeit deutlich ins spätere Jahr verschieben kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Gelegeschutzprogramm gewährleistet auch den Schutz späterer Gelege.</p>
<p>Die unter § 4 (2) 3., 4., 11 und 14. aufgeführten Maßnahmen sollten, um eine Störung des Brutgeschehens und der Aufzucht wirklich ausschließen zu können, unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen müssen. Die Vollzugshinweise beschreiben als Ziel für die Uferschnepfe und den Großen Brachvogel die Sicherung von störungsfreien Bruthabitaten. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn Störungen in der Brutzeit minimiert werden. Für den Großen Brachvogel bleibt an dieser Stelle auch anzumerken, dass das VGS 66 die zweit wichtigste Bedeutung der gelisteten Gebiete für diese Art aufweist. Daher sollte ganz besonders auf die Verwirklichung der Ziele für diese Art geachtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen sind in Verbindung mit dem Gelegeschutzprogramm des Landkreises Cloppenburg sowohl ausreichend als auch verhältnismäßig, um einen umfassenden Schutz der Population der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p>
<p>Bezüglich der unter § 4 (2) 7. genannten Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch bestehender Drainagen, ohne den Schutzzweck zu beeinträchtigen bleibt anzumerken, dass Drainagen generell für das unter § 2 genannte Schutzziel (vielfältiges Mosaik von sonstigen autotypischen Arealen, insbesondere mit zeitweise überstauten Bereichen) eine Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Entwässerung der Lebensräume für drei (Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel) der vier genannten wertgebenden Brutvogelarten in den Vollzugshinweisen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 stellt eine allgemeine Freistellung und damit eine Ausnahme von dem generellen Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dar. Mit dieser Regelung wird dem Anspruch der Nutzungsberechtigten und Eigentümer auf Bestandsschutz Genüge getan.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>als Gefährdung angegeben ist sollte diese Handlung nicht prinzipiell freigestellt werden.</p>	
<p>Das unter §4 (2) 14. und 15. freigestellte Überfliegen des Gebietes im Flugsektor A im Zeitraum vom 16.06 bis 29.02 eines Jahres und in Flugsektor B lehnt der BUND ab. Der angegebene Zeitraum betrifft auch die Brut- und Aufzuchtzeiten der wertgebenden Brutvögel. Gerade für Arten die im Offenlandbrüten stellt das Überfliegen mit Modellflugzeugen eine deutliche Störung dar.</p> <p>Zumindestens kann eine Störung erstmals nicht ausgeschlossen werden, solange keine flächenscharfen Darstellungen der Brutplätze der einzelnen Arten vorliegen. In der Begründung (S. 10) steht ausdrücklich, bezüglich von Erweiterungen des Flugplatzes, dass eine Benutzung von derartigen Fluggeräten eine Störung des Gebietes verursacht und mit dem Schutzzweck voraussichtlich nicht vereinbar ist. Diesbezüglich stellt sich nun die Frage, wie ohne eine Einschränkung des bestehenden Flugbetriebes Störungen so gering gehalten werden können, dass sie mit dem Schutzziel vereinbar sind? Wie soll diese Geringhaltung der Störungen sichergestellt werden?</p>	<p>Der Anregung, den Betrieb des Modellflugplatzes weiter einzuschränken oder zu verbieten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anlage des Modellsportclubs wird mit einer rechtskräftigen Genehmigung betrieben. Die Nutzung der Flugsektoren ist an die Erfordernisse des Vogelschutzes angepasst. Demnach darf der vom Gebiet weg orientierte Flugsektor A ganzjährig und der in das Gebiet hinein orientierte Sektor B nur außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.06. betrieben werden. Eine weitergehende, der Genehmigung widersprechende Einschränkung des Flugbetriebes würde einen Schadensersatzanspruch auslösen. Auf Grund der Tatsache, dass der Flugplatz bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht und dennoch im Umfeld Brut von z.B. dem Großen Brachvogel bekannt sind, kann eine Vereinbarkeit des Vogelschutzes mit dem im jetzigen Umfang stattfindenden Flugbetrieb angenommen werden. Eine weitergehende Einschränkung kann somit nicht gerechtfertigt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Gebiet bestehenden Vorbelastungen durch Nutzung, Waldbiotope und der geringen Breite des Gebietes muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Nutzungsausweitung des Flugplatzes über die bestehende hinaus, nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist.</p>
<p>Die unter § 4 (3) 6. und 7. zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, zwar unter Erlaubnisvorbehalt, sollten kritisch betrachtet werden. Auch hier findet man in den Vollzugshinweisen Angaben dazu, dass Biozideinsatz für den Kiebitz und Pflanzenschutzmitteleinsatz für die Wiesenweihe Gefährdungen darstellen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen der Verordnung wurden in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer festgelegt. Soweit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden sollen, da eine sinnvolle Bewirtschaftung des Grünlandes andernfalls nicht möglich ist, geschieht dies nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter der Beteiligung der Landwirtschaftskammer. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt wird.</p>
<p>Prinzipiell sieht der BUND auch die generelle Freistellung der Jagd kritisch. Auch wenn diese Vorgehensweise übliche Praxis ist, sind damit unzulässige Beeinträchtigungen in einem VGS nicht ausgeschlossen. Eventuell beeinträchtigende Formen der Nutzung, die zum Zeitpunkt der Verordnung noch nicht absehbar waren oder nicht bedacht wurden, werden dann von den gegebenen Einschränkungen nicht erfasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Jagdrecht unterliegt den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, in denen u. a. der Schutz der Arten während der Brut- und Setzzeit Berücksichtigung findet. Eine darüber hinausgehende Beregelung ist nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Positiv zu bewerten sei an dieser Stelle, dass einige der genannten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die wertbestimmenden Brutvogelarten sich mit denen in den Vollzugshinweisen genannten decken. Jedoch bleibt hier anzumerken, dass die Vollzugshinweise weitaus mehr Maßnahmen zum Schutz und der Entwicklung zu Grunde legen. Es gilt daher auch die weiteren dort genannten Maßnahmen für alle wertgebenden Brutvogelarten in die Verordnung zu übernehmen. Für die Wiesenweihe beispielsweise bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen Schutzvereinbarungen mit den Nutzern oder die Förderung von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche von Wiesenweihen ausgerichtet sind (z.B. Förderung von Brachen, Stoppelbrachen, Randstreifen, Anbau von Sommergetreide, Erhalt von Grünland).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisungsverfahren dienen der Sicherung des Gebietes, detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne liegen üblicherweise zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses noch nicht vor. Die unter Maßnahmen in § 7 vorhandene Liste ist nicht abschließend. Die Rechtsetzung dient nicht dazu, Maßnahmen (abschließend) zu etablieren, sondern die Eigentümer und Flächennutzer zu einer Duldung, ggf. gegen Entschädigung von erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.</p>
<p>§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Unter § 8 fehlt mindestens in der Überschrift der Aspekt der Entwicklung. Da zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in vielen Bereichen eine Entwicklung bzw. eine Möglichkeit zur Entwicklung notwendig ist. Dieser Aspekt sollte daher hier dringend aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 8 enthält folgende neue Überschrift:</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>
<p>Karten</p> <p>Die Darstellung des LSG in den Karten ist leider nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Vor allem die unterschiedliche Schraffur der Grünlandbereiche (nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung) ist unschlüssig. Warum gibt es für diese Grünlandbereiche einmal eine grau-gepunktete und dann eine weiß-gepunktete Schraffur. Worin liegt der Unterschied der einzelnen Grünlandbereiche? Der BUND geht davon aus, dass diese Unklarheit spätestens mit der Veröffentlichung der Verordnung und den zugehörigen Karten beseitigt wird und damit eine Transparenz hergestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Erstellung der Verordnungskarten besteht verwaltungsintern die Vorgabe, dass die sogenannte Karte ALK 5 als Basis zu verwenden ist, um landesweit ein ähnliches Bild der Karten zu gewährleisten.</p> <p>Diese ALK 5 ist teilweise weiß unterlegt, teilweise in verschiedenen Grautönen. Für die Verwendung dieser Kartengrundlage innerhalb des Verfah-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>rens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes trifft die unterschiedliche Unterlegung keine Aussage, d. h., ob weiß oder grau unterlegt, damit wird keine Aussage zur Wertigkeit getroffen oder festgelegt.</p> <p>Anders verhält es sich mit den in der Legende erläuterten Darstellungen, insbesondere den gepunktet dargestellten Flächen.</p> <p>Um dem Umstand der teilweise grau hinterlegten Schraffur Rechnung zu tragen wurde die Legende entsprechend angepasst, so dass beide Signaturen in der Legende berücksichtigt sind.</p> <p>Die in der Legende dargestellten, zum Teil in weiß unterlegten und zum anderen Teil in grau unterlegten gepunkteten Flächen, stellen somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung beide Grünland nach § 3 Abs. 1 Nr.1 - 3 dar.</p> <p>Damit ist die Symbologie eindeutig den Inhalten der Verordnung zuzuordnen.</p>
<p>Der BUND hofft, dass der Landkreis Cloppenburg seine Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen wird. Weitere Ergänzungen der Stellungnahme behält er sich vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>NLWKN, Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge, Natura 2000, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 24.04.2019</p>	
<p>Mit Schreiben vom 15.03.2019 und 20.03.2019 wurde der NLWKN zu den Unterschützungsverfahren LSG „Mittelradde / Marka“ und LSG „Südradde“ zur Sicherung des Vogelschutzgebietes V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ zur Stellungnahme (fachbehördlichen Beratung) aufgefordert.</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise des NLWKN als beratende Fachbehörde sind als Gesamtstellungnahme des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz unter Mitwirkung des Geschäftsbereichs H72 — Pflanzen- und Tierartenschutz —, des Geschäftsbereichs H75 -Landesweiter Naturschutz- der Betriebsstelle Hannover — Hildesheim, des Geschäftsbereichs H71 —Staatliche Vogelschutzwerke, der</p>	<p>Der Hinweis, dass die Stellungnahme des NLWKN nur beratenden Inhalt hat und keine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) darstellt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dennoch sollen die Hinweise des NLWKN als wesentliche Fachinformationen der vorgesetzten Dienststelle und der Vollständigkeit halber berücksichtigt werden.</p> <p>Der nebenstehende Text wurde per E-Mail übermittelt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Betriebsstelle Hannover des NLWKN, des Geschäftsbereichs III der Betriebsstelle Cloppenburg und des LAVES zu betrachten.</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise sind der Anlage zu entnehmen. Da die Inhalte der beiden LSG-Verordnungen in wesentlichen Punkten übereinstimmen gelten die Anmerkungen und Hinweise der anliegenden Datei für beide Sicherungsverfahren.</p>	
<p>Stellungnahme vom 24.05.2019</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg und Meppen (GB III), Oldenburg (GB IV) und Hannover (GB VU) sowie vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - werden folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Der Hinweis auf die Quelle der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Als Fachbehörde für den Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen:</p>	
<p>Grundsätzlich weist der NLWKN darauf hin, dass die Wahl des Landschaftsschutzgebietes als Sicherungsinstrument für Natura 2000-Gebiete aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz in den meisten Fällen nicht die optimale Lösung darstellt. Hierfür möchte der NLWKN insbesondere die im Folgenden genannten Gründe anführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 6 FFH-RL, der in EU-Vogelschutzgebieten durch Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-VSRL ersetzt wird, ist i.d.R. die Festlegung umfassender Verbote notwendig, wie dies auch im vorgelegten Verordnungsentwurf deutlich wird. Diese entsprechen eher dem Charakter eines NSG. Der Ordnungsgeber ist grundsätzlich zur Wahl der angemessenen Schutzkategorie verpflichtet, die sich aus den gebietsbezogenen Gegebenheiten, der sich daraus ergebenden Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit und den angestrebten Schutzziele ergibt (Blum/ Agena 2014: Kommentar NAGBNatSchG, § 16 Rdnr. 5). 2. In NSGs werden Natur und Landschaft - auch einzelne Teile wie Lebensstätten - umfassend und unmittelbar wegen ihres „eigenen Wertes“ (i.S. des § 1 	<p>Der Anregung, die Schutzkategorie von Landschaftsschutz- in Naturschutzgebiet zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als LSG stellt das mildeste geeignete Mittel zur Umsetzung der Erhaltungsziele dar. Der Grundschutz eines NSG, wie er durch das BNatSchG definiert wird, würde nach Ansicht der das LSG ausweisenden Behörde übermäßige Beeinträchtigung des Eigentums bedeuten.</p> <p>Die Geeignetheit der Schutzgebietskategorie wurde vorab mit dem Ergebnis geprüft, dass die gewählte Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist, um das zum Schutz der Wiesenvögel gemeldete EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ ausreichend zu sichern. Die notwendigen Regelungen zur Erreichung des Schutzzweckes können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffen und festgelegt werden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Abs. 1 BNatSchG) geschützt. LSG`s hingegen dienen der Sicherung bestimmter Funktionen und Eigenschaften. Schutzzweck von LSGs ist gem. §26 (1) Nr. 1 BNatSchG die „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“. Damit sind Lebensstätten und Lebensräume im LSG in ihrer Funktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts geschützt. Es wird auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts abgestellt, für das das Vorkommen einzelner Arten nicht ausschlaggebend sein muss.</p> <p>3. Beeinträchtigungen einzelner Arten oder LRT müssen eine „Erheblichkeitschwelle“ überschreiten, um zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Gesamtgefüge zu führen. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung von Arten oder LRT führen, fallen nur dann unter den Verbotstatbestand, wenn diese „den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§26 (2) BNatSchG). Dagegen beziehen sich die Verbotsregelungen in NSGs direkt und umfassend auf das gesamte Gebiet und seine Bestandteile und ermöglichen es, jegliche Veränderungen auszuschließen (Blum/ Agena 2014: Kommentar NAGB-NatSchG § 16 Rdnr. 7).</p> <p>4. In NSG-Verordnungen können auch Verbote außerhalb des Schutzgebietes geregelt werden (zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von außen). In LSG-Verordnungen ist dies nicht möglich, so dass zur Wahrung des gemeinschaftsrechtlich begründeten Verschlechterungsverbot der § 33 BNatSchG trotz der Schutzgebietsausweisung weiterhin unmittelbar gilt, was gegenüber dem Bürger wenig transparent ist.</p>	<p>Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre daher unverhältnismäßig und nicht angemessen, da das Landschaftsschutzgebiet sich als die mildere und – wie oben ausgeführt - ausreichende Schutzgebietskategorie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes darstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 25.09.2018 einstimmig, das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>
<p>In den beiden vorgelegten Entwürfen zu den o. g. LSG's vom 01.04.2019 finden die wertbestimmenden Wiesenlimikolen im genannten Schutzzweck keine ausreichende Berücksichtigung. Von einer Subsummierung der Wiesenlimikolen unter dem Stichwort „aentypischen Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Watvögel (Limikolen)“ kann aus fachlicher Sicht nur abgeraten werden. Die wertgebenden Wiesenvogelarten sollten jeweils mit einem einzelnen Absatz aufgeführt werden, der Populationen und Habitate jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand beschreibt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Arten, welche zur Ausweisung des Gebietes führten, sind explizit in § 3 Abs. 3 benannt.</p> <p>§ 2 Absatz 2 wird hinsichtlich der Spiegelstriche wie folgt neu gefasst:</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel, - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe, - einem weitgehend intakten Bodengefüge, - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
<p>Die zur Erreichung der Erhaltungsziele im Verordnungsentwurf genannten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um geeignete Bruthabitate der Wiesenvögel in dem Maße wiederherzustellen, wie es die Lebensraumansprüche dieser Zielarten erforderlich machen. Der NLWKN verweist in diesem Zusammenhang auf die in den Vollzugshinweisen formulierten Schutzmaßnahmen und Erhaltungsziele für Uferschnepfe, Kiebitz und Großem Brachvogel sowie den artbezogenen Erhaltungszielen der Staatlichen Vogelschutzwarte. Er verweist des Weiteren auf den Vermerk der EU-KOM vom 14. Mai 2012 über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, wonach die Schutzvorschrift die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vorsehen muss, die den ökologischen Erfordernissen der signifikant im Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisungsverfahren dienen der Sicherung des Gebietes, detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne liegen üblicherweise zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses noch nicht vor. Die unter Maßnahmen in § 7 vorhandene Liste ist nicht abschließend. Die Rechtsetzung dient nicht dazu, Maßnahmen (abschließend) zu etablieren, sondern die Eigentümer und Flächennutzer zu einer Duldung, ggf. gegen Entschädigung von erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.</p>
<p>Der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand der genannten Wiesenvögel sowie deren starke Beständeinbrüche im EU-VSG V66 machen aus fachlicher Sicht höhere Schutzeigenschaften notwendig. Nach Einschätzung des NLWKN ist die vorgelegte LSG-Verordnung nicht ausreichend, um einen günstigen Erhaltungszustand der Zielarten zu erreichen und damit den nach EU-VS-RL geforderten Verpflichtungen gerecht zu werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg ist die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie oben dargestellt zur Sicherung der genannten Schutzziele vollumfänglich geeignet. Ergänzungen oder Änderungen des Verordnungsentwurfs sind nicht erforderlich.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Zu § 1 Abs. 2</p> <p>Es wird gebeten, die Einbeziehung des Wohngrundstücks (Flurstück 28 der Flur 17, Gemarkung Lindern, Größe 0,8308 ha) in das Schutzgebiet zu überprüfen. Die Einbeziehung widerspricht der Formulierung in § 1 (2): „Die im Grenzbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen und die Wohnbebauung sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten insofern geändert, als dass das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück aus dem Gebiet herausgenommen wird.</p>
<p>Zu § 2 Abs. 2 Erster Spiegelstrich</p> <p>Hier sollten die Wörter „... Watvögeln (Limikolen)“ durch den Begriff „Wiesenlimikolen“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 2 Absatz 2 wird hinsichtlich der Spiegelstriche wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel, - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe, - einem weitgehend intakten Bodengefüge, - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
<p>Zu § 2 Abs. 2 Zweiter Spiegelstrich „sowie Röhrichten und Staudenfluren — in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch Röhrichte- und Staudenfluren sind Bestandteil der Niederung und sollen als typische Landschaftselemente weiterhin dort vorkommen. In welchem Maße</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Diese Passage sollte ersatzlos gestrichen werden. Gerade die Saumstrukturen an Gewässern und Hochstaudenbereiche sollen aus Sicht des Wiesenvogelschutzes möglichst kurz gehalten werden bzw. gar nicht vorhanden sein, um deren Aufenthaltsqualität für präädierende Säuger und Vögel gering zu halten.	und an welchen Stellen wird in einem auf das Ausweisungsverfahren folgenden Entwicklungsplan festgelegt.
Zu § 2 Abs. 3 Bei der Aufzählung der Vogelarten ist die Bezeichnung „Weißstern — Blaukehlchen" nicht korrekt und sollte in „Weißstemiges Blaukehlchen" geändert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Beide Namen sind der Literatur zu entnehmen, eine Verbesserung würde durch die Änderung nicht erreicht.
Die Sumpfohreule sollte den korrekten lateinischen Namen Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) erhalten.	Der Anregung wird gefolgt. § 2 Abs. 3 wird in der Aufzählung hinsichtlich der Sumpfohreule geändert: Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)
Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Das Aufbringen von Gülle, Jauche und Gärsubstraten sollte ebenfalls verboten oder zumindest eingeschränkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis und der einschlägigen dünge-rechtlichen Vorschriften soll das Aufbringen von Gülle, Jauche und Gärsubstrat mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit zulässig sein. Auf landkreiseigenen, extensiv genutzten Flächen wird auf eine Düngung mit Gülle, Jauche und Gärsubstrat verzichtet.
Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 11 bis 13 Die Verbote von Anpflanzungen sind in einem Wiesenvogelschutzgebiet zwin-gend vorzusehen. Diese Passagen dürfen in einem eventuellen Abwägungspro-zess keinesfalls aus der Verordnung herausfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 14 Es wird vorgeschlagen, hier die Arten zu präzisieren bzw. den wissenschaftlichen Artnamen zu verwenden	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die in der nicht abschließenden Aufzählung genannten Arten eindeutig zuzuordnen sind.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 8</p> <p>In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG freigestellt, soweit die unter § 3 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 16 bedeutet dies, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 01.04 — 15.07. zukünftig in dem Gebiet nicht stattfindet, denn dazu müssten die Flächen betreten oder befahren werden (vergleiche hierzu auch § 3 Abs. 1 Nr. 17).</p>	<p>Die Formulierung bezieht sich auf die landwirtschaftlich relevanten Einschränkungen. Gleichzeitig gilt selbstverständlich auch die Freistellung des Betretens und Befahrens der Flächen zu deren Bewirtschaftung. Es ist nicht Ziel der Verordnung eine landwirtschaftliche Nutzung während der Brut- und Setzzeit zu verhindern. Dieses würde letztlich auch dem Vogelschutz in Teilen widersprechen und Schadensersatzansprüche auslösen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text des § 4 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Allgemein freigestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,
<p>In § 4 Abs. 2 Ziffer 8.</p> <p>wird das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Hier ist kein Zeitraum angegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundstücke müssen für eine ordnungsgemäße Nutzung jederzeit zu befahren sein. Die Wiesenlimikolen sind auf eine Kulturlandschaft angewiesen. Insbesondere die unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiträume und das angestrebte Bewirtschaftungsmosaik sind maßgeblich, um deren Population zu erhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich dem Begehen der Flächen durch die Eigentümer muss somit freigestellt werden.</p> <p>Das Gelegeschutzprogramm des Landkreises stellt sicher, dass die durch landwirtschaftliche Bodennutzung verursachten Gelegeverluste nahezu nicht mehr vorhanden sind.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der NLWKN geht davon aus, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 8 auch für die landwirtschaftliche Nutzung nur außerhalb des in § 3 Abs. 1. Nr. 16 genannten Zeitfensters gilt.</p> <p>Falls dies nicht der Fall ist, ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Aussagen in den Ziffern 1 und 8 des § 4 Abs.2 der Verordnung. Aus Sicht des NLWKN müssen diese Widersprüche ausgeräumt werden. Dieses voraus geschickt ist aus dortiger Sicht sicherzustellen, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in einem Zeitfenster vom 01.04.-15.06. eines jeden Jahres nicht erfolgt. Ohne diese Regelung ist die Sicherung des Arteninventars an schutzbedürftigen Wiesenvögeln der Vogelschutzrichtlinie nicht zu gewährleisten. Insofern hat der NLWKN Sorge, dass die Verordnung in der vorgelegten Fassung nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus den Vorgaben der EU-Kommission zu Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG ergeben.</p>	<p>Der Hinweis, dass der NLWKN davon ausgeht, dass die Verordnung nicht den EU – Anforderungen an den Wiesenvogelschutz im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Beseitigung der nach Meinung des NLWKN vorhandenen Widersprüche im Verordnungstext ist anzumerken, dass die entsprechende Textpassage wie folgt deutlicher formuliert wird.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text des § 4 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Allgemein freigestellt sind:</p> <p>1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,</p> <p>Inhaltlich soll jedoch eine Bewirtschaftung der Flächen – sowohl auf Grünland, als auch auf Ackerland – ganzjährig möglich sein. Durch das Gelegeschutzprogramm des Landkreises Cloppenburg wurden die durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung oder Ernte verursachten Geleeverluste fast ganz ausgeschlossen. Eine gebietsweite Einschränkung der Bewirtschaftungszeiten stellt somit eine übermäßig harte Regelung dar, die in dieser Form nicht notwendig ist.</p> <p>Das Ziel, die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachten Geleeverluste zu reduzieren, lässt sich mit dem Gelegeschutzprogramm, welches ein deutlich milderer Mittel der Zielerreichung darstellt, zuverlässig erreichen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 6</p> <p>Die Formulierung „partielle (eher kleinräumige)“ ist aus Sicht des NLWKN zu unbestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmtheit ist mit der Formulierung in der Verordnung gegeben, so dass der großräumige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gewollt ausgeschlossen wird. Eine Abstimmung bezüglich der genauen Flächengröße kann nur im Rahmen eines Ortstermins im Einzelfall erfolgen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese Freistellung gestrichen werden. Grünland wird im Alter durch die Ausdifferenzierung der Arten an den speziellen Standort ökologisch immer wertvoller. Der Begriff „überaltertes Grünland“ wird in der Landwirtschaft gebraucht, um Grünland unter Ertragsgesichtspunkten bestmöglich zu optimieren. Aus Naturschutzsicht ist gerade dieses überalterte Grünland botanisch das wertvollste.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wiesenvogelschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht aus. Die Wiesenmikolen sind auf eine Kulturlandschaft angewiesen, sie haben sich erst aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesem Gebiet angesiedelt.</p> <p>Zwar findet in dem Landschaftsschutzgebiet in Teilen eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes statt, mindestens jedoch die im behördlichen Eigentum stehenden Flächen (z. B. Kompensationsflächen) werden extensiv bewirtschaftet.</p> <p>Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Landwirtschaft in diesen Bereichen ist weder zielführend noch würde sie nach derzeitigem Stand zum Erhalt der Grünlandflächen beitragen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr.20(Anmerkung: § 4 Abs. 3 Nr. 13 ist gemeint)</p> <p>An dieser Stelle wird das Verbot aus § 3 Abs.1 Nr. 20 „organisierte Veranstaltungen durchzuführen“ durch einen Zustimmungsvorbehalt abgemildert. Hierzu weist der NLWKN auf seine Hinweise zu § 4 Abs. 2 Nr. 8. Zumindest sollte die Brut- und Setzzeit von Veranstaltungen ausgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Zustimmungsvorbehalt können derartige Vorhaben jederzeit verhindert werden. Die Brut- und Setzzeit ist dabei nicht alleiniges Versagenskriterium und wird daher nicht explizit benannt.</p>
<p>Verordnungskarten:</p> <p>In den Karten zu den Verordnungen wird in der Legende zur Grenze des Gebietes der Begriff „NSG-Verordnung“ verwendet. Hier muss der Begriff „LSG-Verordnung“ verwendet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnungskarten werden entsprechend geändert.</p>
<p>Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst gibt folgende Hinweise</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemäß des § 1 der jeweiligen Verordnungsentwürfe umfassen die vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete auch den Gewässerlauf der Südradde sowie Mittelradde und Marka. In diesen Gewässern kommen Fischarten vor, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten sind und ebenfalls zu den prioritären/höchsten</p>	<p>Der Hinweis, dass die Fischarten keinen Eingang in die Zielformulierung der Verordnung finden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>prioritären Fischarten der Niedersächsischen Strategie zum Arten— und Biotopschutz gehören. So wurden in der Mittelradde Steinbeißer und in der Südradde Koppen, Neunaugen-Querder sowie Steinbeißer nachgewiesen. Da es sich bei den Landschaftsschutzgebieten um die Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete handelt, müssen für die genannten Fischarten keine Erhaltungsziele formuliert werden.</p>	
<p>Im Sinne des § 26 Bundesnaturschutzgesetz sollte jedoch die Erhaltung der Fließgewässer und deren Bedeutung als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft in den besonderen Schutzzweck aufgenommen werden. Ebenfalls sollten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie Beachtung finden und die Durchgängigkeit der Gewässer sowie eine gute physikochemische Wasserqualität und intakte Sohlstruktur in den Schutzzweck integriert werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Ausweisung wird das Ziel verfolgt, die sich aus dem EU-Recht ergebende Verpflichtung zur Überführung der EU – Schutzgebiete in nationales Recht zu erfüllen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Wiesenvögel und deren Lebensräume, nicht aber auf das Fließgewässer.</p>
<p>Die Geschäftsbereiche III des NLVVK der Betriebsstellen Cloppenburg und Meppen geben folgende Hinweise:</p>	
<p>Das EU-Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ hat Anlass dazu gegeben, die in dieser geltenden Richtlinie formulierten Anforderungen in eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Dieser Schritt soll über die jeweilig geplante Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Parallel dazu ist an den betreffenden Wasserkörpern auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG umzusetzen. Die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen beider Richtlinien sind dabei leider nicht kompatibel, so dass mit einer geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr erreicht werden können. Im Besonderen geht es hier um die Entfernung von Gehölzstreifen bzw. das Verbot entsprechende Gehölzstreifen zu errichten.</p> <p>Zur Klärung dieses Zielkonfliktes wurde das MU vom NLVVK gebeten eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung des MU steht derzeit noch aus.</p>	<p>Die Hinweise zum Verhältnis der verschiedenen EU – Richtlinien zueinander wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Daneben wird auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 05.06.2019, Az.: 27a – LIFE10/NAT/DE/011 verwiesen, wonach der MU entschieden hat, dass in den für den Wiesenvogelschutz wertvollen Bereichen von Gehölzanpflanzungen abgesehen werden soll. Weiterhin regelt der Erlass, dass Gehölze dort, wo sie bestehende Wiesenvogelvorkommen gefährden oder eine Besiedlung durch Wiesenvögel behindern, entfernt werden können.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Als Träger Öffentlicher Belange werden folgende Hinweise übermittelt:</p> <p>Im Hinblick auf die in den Schutzgebieten liegenden landeseigenen Flächen werden folgende Hinweise gegeben - Im geplanten LSG Mittelradde liegen fünf landeseigene Naturschutzflächen (Gesamtgröße ca. 10 ha). Gemarkung Lindern, Flur 1, Flurstück 45 Gemarkung Lindern, Flur 1, Flurstück 8 Gemarkung VVachtum, Flur 13, Flurstück 1/16 Gemarkung VVachtum, Flur 13, Flurstück 1/12 Gemarkung VVachtum, Flur 13, Flurstück 69/12 Im geplanten LSG Südradde liegen 8 landeseigene Naturschutzflächen (Gesamtgröße ca. 19,5 ha). Gemarkung Lindern, Flur 42, Flurstück 12, Größe 7,6704 ha Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 108/2, Größe 0,5691 ha, Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 46, Größe 3,7169 ha Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 43, Größe 2,2071 ha Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 35/1, Größe 3,5446 ha Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 34, Größe 0,7866 ha Gemarkung Löningen, Flur 77, Flurstück 124, Größe 0,4561 ha Gemarkung Löningen, Flur 77, Flurstück 123/2, Größe 0,5599 ha.</p>	<p>Die Hinweise zu den sich im Landeseigentum befindlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, wird im Rahmen der Maßnahmenplanung darauf zurückgegriffen.</p>
<p>Stellungnahme vom 09.09.2019</p>	
<p>Aufgrund des anliegenden MU-Erlasses ergänze ich meine o.a Stellungnahme vom 24.05.2019 wie folgt :</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich</p> <p>Die Formulierung im zweiten Spiegelstrich sollte gestrichen werden, da sie den in o.a. Erlaß formulierten Leitzielen in Wiesenvogelschutzgebieten widerspricht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Inhaltlich sieht der nebenstehend genannte Erlass vor, dass soweit sich aus anderen Umweltplanungen (z.B. Gewässerentwicklungspläne der Wasserrahmenrichtlinie) Konflikte mit den Zielen des Wiesenvogelschutzes ergeben, dem Vogelschutz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist. Des Weiteren soll im Einzelfall geprüft werden, ob an einer bestimmten Stelle Pflanzungen zulässig sein können und mit dem Wiesenvogelschutz vereinbar sind.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Dieses vorausgeschickt, kann die Zielsetzung des Erlasses mit der Formulierung unter § 2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung eins zu eins umgesetzt werden. Es ist zumindest eindeutig, dass nicht zwingend alle Gehölze zu entfernen sind.</p> <p>Die Neuanpflanzung von Gehölzen ist durch § 3 Abs. 1 Nr. 11 ausgeschlossen. Eine Vermehrung der Gehölzflächen ist damit ausgeschlossen und dem Grundsatz der „gehölzfreien Landschaft“ wird Rechnung getragen.</p> <p>Eine Änderung der Verordnung auf Grund des nebenstehenden Erlasses ist somit nicht erforderlich. Die Anforderungen des Erlasses werden von der Verordnung umgesetzt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 24.05.2019</p>	
<p>Zu der o.g. Planung wird aus landwirtschaftlich - fachlicher Sicht Stellung genommen:</p>	
<p>zu §4 Abs. 3 Nr. 6:</p> <p>Der Ausdruck „partiell (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln...“ ist eher vage und verwirrt. Ein partieller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedeutet, dass nur ein Einsatz auf einer Teilfläche erfolgen kann. Daher kann der Ausdruck „eher kleinräumig“ nach Erachten der Landwirtschaftskammer entfallen, ohne den Sinn zu schmälern. Darüber hinaus ist nach Entwurf der Verordnung jeder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Hier kann und sollte jeder Einsatz durch die Naturschutzbehörde genau in Bezug auf Notwendigkeit und räumliche Ausdehnung abgewogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung soll deutlich machen, dass ein großflächiger, nicht regulierter, mit den Schutzzielen nicht abgestimmter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erfolgen soll. Dieser soll eher die Ausnahme darstellen und nur in den Fällen erfolgen, in denen durch Verunkrautung von Grünland ein deutlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht (§ 4 Abs. 3 Nr. 7). Zur Beurteilung dieses Schadens wird die Landwirtschaftskammer beteiligt.</p>
<p>Zu §4 Abs. 3 Nr. 10:</p> <p>Es wird angemerkt, dass der Zeitraum der Freistellung in die Brut- und Setzzeit fällt. Ist dies so gemeint, oder sollte nicht gerade in diesem Zeitraum eine Bekämpfung nicht erfolgen?</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bekämpfung invasiver Arten ist generell nicht Gegenstand der Verordnung und somit nicht verboten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da folglich eine Freistellung nicht erforderlich ist und die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist. Ergänzend wird auch auf § 3 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p>Kreisjägermeister des Landkreises Cloppenburg, Herbert Pitann, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeln, Stellungnahme vom 15.04.2019</p>	
<p>Der Jagdbeirat des Landkreises Cloppenburg hat sich in seiner Sitzung am 15.04.2019 mit den Entwürfen der o. a. Verordnungen befasst. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind einstimmig von den Mitgliedern befürwortet worden. Es gab keine Einwendungen gegen die darin enthaltenen Regelungen zur Jagdausübung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 1 Stellungnahme vom 27.12.2018</p>	
<p>Der Einwender widerspricht hiermit, den auf der Informationsveranstaltung vom 19.12.2018 dargestellten Einschränkungen, hinsichtlich der Nutzung der in seinem Eigentum befindlichen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ liegende Grünlandfläche.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Vorhaben, die im Schutzgebiet liegende Fläche nur noch in der Zeit vom 01. August bis einschließlich 31. September eines jeden Wirtschaftsjahres intensiv bearbeiten zu dürfen, ist nicht hinnehmbar, da für eine wirtschaftliche und rentable Nutzung der Fläche, eine Bearbeitung mindestens ab den 01. Juni erfolgen muss. (Heu und Grassilage wird im Früh- und Hochsommer eingeholt und nicht im Spätsommer und Herbst) Aus dem genannten Grunde sieht sich der Einwender außerstande, diese Regelung einzuhalten und weist sie hiermit zurück.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin ganzjährig möglich. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung in der genannten Form ist nicht gegeben.</p> <p>Der nebenstehende Zeitpunkt wird lediglich für die Neuanlage von Grünland im Rahmen der üblichen Grünlandpflege festlegt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2). Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer stellt dieser Zeitpunkt hinsichtlich Verfügbarkeit von Wasser und dem damit zusammenhängenden Anwuchserfolg den wirtschaftlich sinnvollsten Zeitpunkt dar.</p>
<p>Ferner sieht er die geplanten Maßnahmen und Einschränkungen, hinsichtlich des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Südradde“, als eine gewichtige Beschränkung seines Eigentums und Verfügungsrecht nach § 14 des Grundgesetzes an. Da der Kreis Cloppenburg weder Eigentümer, noch durch Pachtung Besitzer der</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis des Wertverlustes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das OVG Lüneburg führt in seiner Entscheidung vom 02.07.2019 zum Thema der Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgendes aus:</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>betreffenden Fläche ist, steht es ihm auch nicht zu Beschränkungen festzulegen, die eine rentable und wirtschaftliche Nutzung der Fläche unmöglich machen.</p>	<p>Die Verbote der Verordnung verstoßen nicht gegen <u>Art. 14 GG</u>, weil sie sich als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG</u> erweisen. Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes beschränken, sind keine Enteignungen im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 3 GG</u>, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (vgl. <u>BVerwG</u>, Urt. v. 31.1.2001 - 6 CN 2.00 -, <u>NuR 2001</u>, 351; <u>Beschl. v. 18. 7.1997 - 4 BN 5.97 -</u>, <u>Buchholz 406 401 § 13 BNatSchG Nr. 3 = NuR 1998</u>, 37). Das gilt umso mehr, als § 3 VO nur einige Maßnahmen verbietet und § 4 VO eine Vielzahl von Freistellungen vorsieht, so dass genügend Raum für die Nutzung der unter Naturschutz gestellten Flächen bleibt. Außerdem bleibt den Grundeigentümern eine Verfügung über ihre Grundstücke unbenommen. Ferner kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 VO auf Antrag von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des <u>§ 67 BNatSchG</u> i.V.m. <u>§ 41 NAGBNatSchG</u> Befreiungen erteilen. (OVG Urt. v. 02.07.2019 – 4KN 298/15 Rn. 56)</p>
<p>Die Vorgabe, seine Fläche nur noch 2 Monate im Jahr in der Zeit vom 01.Aug. - 31. Sept. intensiv nutzen zu dürfen und sie den Rest des Jahres nahezu unberührt liegen zu lassen, hätte zur Folge, dass diese am regionalen Grundstücksmarkt nahezu wertlos würde und am Markt auch nicht mehr gewinnbringend zu verpachten wäre.</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin ganzjährig möglich. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung in der genannten Form ist nicht gegeben.</p> <p>Weiterhin wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Aus seiner Sicht kommt das, wenn auch nicht einer direkten so doch einer indirekten fast vollständigen Teilenteignung gleich, der für den Restbetrieb hier einen nicht zu beziffernden, sondern nur zu schätzenden Substanz- und Vermögenswertverlust, sowie ein Einkommensverlust durch Pachtausfall bedeutet.</p> <p>Er weist hiermit daraufhin, dass er, falls der Landkreis Cloppenburg ihn daran hindert, seine an der Südradde liegende landwirtschaftliche Fläche wirtschaftlich rentabel zu bearbeiten oder diesbezüglich seine gesetzlich garantierte Verfügungsgewalt über sein Eigentum beschneidet, er die Angelegenheit zur Wahrung seiner Rechte und Entschädigungsansprüche, einen Fachanwalt übergeben wird und gegebenenfalls gerichtlich Klage erheben wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Landkreis Cloppenburg sollte sein Vorhaben überdenken und nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Der Einwender erwartet ein Antwortschreiben in der Angelegenheit.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Abschluss der Prüfung erhält der Einwender ein entsprechendes Antwortschreiben.</p>
<p>Stellungnahme vom 31.03.2019</p> <p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“, sieht er hinsichtlich der damit verbundenen Auflagen für seine dort befindliche landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, als tiefgreifende Beschneidung seiner Eigentumsrechte und Interessen an dieser Fläche dort an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Insbesondere die Auflage die Fläche in der Hauptbearbeitungszeit vom 01.04. bis 15.07. nicht betreten und somit landwirtschaftlich bearbeiten und düngen zu dürfen macht eine wirtschaftlich rentable Nutzung der Fläche aus seiner Sicht unmöglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind selbstverständlich vom Betretungsverbot ausgenommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8).</p>
<p>Da durch diese Maßnahmen der Pachtwert der Fläche, den er hier im Kreis Cloppenburg gegenwertig auf ca. 800 Euro pro ha schätzt und der Boden- bzw. Verkaufswert der landwirtschaftlichen Fläche der bei ca. 5 Euro / qm liegen dürfte, erheblich sinken wird, sieht er sich mit Inkrafttreten der Verordnung erheblich geschädigt.</p> <p>Er fragt, wie er für den Einkommen.- u. Vermögenswertverlust entschädigt wird. Zur Wahrung seiner Rechte und Ansprüche bezüglich der Angelegenheit, wird er sich an einen Fachanwalt wenden und diese Entschädigung gegebenenfalls auf gerichtlichen Wege einfordern und durchsetzen.</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung und des Wertverlustes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschaltung eines Fachanwaltes ist nicht erfolgt.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 2 Stellungnahme vom 04.04.2019</p>	
<p>Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 26 und 27 der Flur 77 der Gemarkung Lönigen. Bei der Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf des Landschaftsschutzgebietes Südradde ist ihm aufgefallen, dass auf seiner nördlich gelegenen Ackerfläche in unmittelbarer Nähe der Südradde eine Fischereizone eingetragen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Zuwegung zur Fischereizone und die Fischereizone werden auf die benachbarte kreiseigene Fläche gelegt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Mitarbeiter der Naturschutzbehörde hat ihm versichert, dass die Zone nicht dazu führt, dass die Angler bzw. Reusenfischer seine Ackerfläche betreten. Die Darstellung sei lediglich durch die Darstellung auf seinem Grundstück eingetragen. Für den Einwender stellt sich das aber so dar, dass die Südradde mit einem ca. 6 m breiten Gewässerrandstreifen außerhalb des geplanten Schutzgebietes liegt und im Schutzgebiet auf seiner Ackerfläche die Fischereizone vorhanden ist.</p> <p>Damit ist er nicht einverstanden, denn so geht ihm im schlechtesten Fall ein Teil seiner Ackerfläche für die Bewirtschaftung verloren. Dies könnte z. B. sein Pächter geltend machen.</p> <p>Der Einwender bittet um Änderung der Eintragung so, dass die Fischereizone nicht mehr auf seiner Ackerfläche liegt. Oder um Beschreibung der Lage so, dass sein nördliches Ackerflurstück 26 nicht mehr betroffen ist.</p> <p>Die Fischereizone könnte z. B. auf den 6 m breiten Gewässerrandstreifen verlegt werden. Da dem Einwender vom Mitarbeiter des Landkreises Cloppenburg außerdem gesagt wurde, dass die im rechten Winkel als Verlängerung des Feldweges laufende Fischereizone über die kreiseigene Grünlandfläche verläuft, bittet der Einwender darum, auch hier die Fischereizone von seiner Fläche herunterzunehmen. Auf der Grünlandfläche ist ein Betreten wesentlich einfacher und weniger Schaden anrichtend als auf einer Ackerfläche, die z. B. mit Getreide bestellt wurde.</p> <p>Der Einwender hofft auf eine positive Berücksichtigung seines Anliegens.</p>	
<p>Privater Einwender-Nr. 3 Stellungnahme vom 08.04.2019</p>	
<p>Bezugnehmend auf das Schreiben des Landkreises Cloppenburg vom 20.03.2019 möchte er seine Bedenken bzgl. gewisser Einschränkungen/ Verbote zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sein landwirtschaftlicher Betrieb baut unter anderem für eine hiesige Biogasanlage Mais an. Mit der Novellierung des EEG wurde ein sog. Maisdeckel eingeführt, d.h. das der Maisanteil eine gewisse Höhe des Substratmixes nicht überschreiten darf.</p> <p>Dieses bedeutet für seinen Betrieb, dass er in Zukunft für einen gewissen Anteil auf alternative Kulturen zurückgreifen muss, um seine Abnehmer entsprechend zu bedienen. Zu diesen alternativen Kulturen gehört ggf. die durchwachsene Silphie.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Derartige Dauerkulturen wirken sich negativ auf den Schutzzweck aus und sollen nicht im Gebiet etabliert werden. Sie widersprechen dem Ziel der Verordnung, eine Offenlandschaft für die wertgebenden Vogelarten zu erhalten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Aus diesem Grund möchte er sich gegen eine solche Anbaubeschränkung, wie in §3 Abs. (1) Punkt 14 aufgeführt ist, aussprechen.</p>	
<p>Privater Einwender-Nr. 4 Stellungnahme vom 08.04.2019</p>	
<p>Bezugnehmend auf das Schreiben des Landkreises Cloppenburg vom 20.03.2019 möchte er seine Bedenken bzgl. gewisser Einschränkungen/ Verbote zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sein landwirtschaftlicher Betrieb baut unter anderem für eine hiesige Biogasanlage Mais an. Mit der Novellierung des EEG wurde ein sog. Maisdeckel eingeführt, d.h. das der Maisanteil eine gewisse Höhe des Substratmixes nicht überschreiten darf.</p> <p>Dieses bedeutet für seinen Betrieb, dass er in Zukunft für einen gewissen Anteil auf alternative Kulturen zurückgreifen muss, um seine Abnehmer entsprechend zu bedienen. Zu diesen alternativen Kulturen gehört ggf. die durchwachsene Silphie.</p> <p>Aus diesem Grund möchte er sich gegen eine solche Anbaubeschränkung, wie in §3 Abs. (1) Punkt 14 aufgeführt ist, aussprechen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Derartige Dauerkulturen wirken sich negativ auf den Schutzzweck aus und sollen nicht im Gebiet etabliert werden. Sie widersprechen dem Ziel der Verordnung, eine Offenlandschaft für die wertgebenden Vogelarten zu erhalten.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 5 Stellungnahme vom 10.04.2019</p>	
<p>Er legt seine Einwendung vor!</p> <p>Seine Flächen haben Ackerstatus und nicht wie in der Karte Grünland, Er ist der Meinung Naturschutz fängt bei jedem Bürger vor der Haustür an.</p> <p>Aber es ist heutzutage so. Die Behörden Landkreis-Land-Bund-EU verlangen was, was mit der Realität nicht mehr zu tun hat. Was nutzt mir ein Hotel in der Wüste, wenn die Infrastruktur im Umfeld nicht passt. Die Vögel kennen ja die Grenzen in denen sie sich aufhalten sollen? Der Einwender wird durch Auflagen und Vorschriften gebeutelt, was ihm die Existenz nimmt. Raiffeisen Spruch: „Einer für alle – alle für einen.“ Heute ist das aber anders.</p> <p>Er hofft auf ein Konsens der für alle tragbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Flächen haben nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Ackerstatus und werden nicht mehr als Grünlandflächen dargestellt.</p> <p>Die Verordnungskarte wird entsprechend angepasst.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender-Nr. 6 Stellungnahme vom 12.04.2019</p>	
<p>Zu der geplanten Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde möchte er eine Stellungnahme abgeben, um seine Bedenken und Anregungen hier zu äußern.</p> <p>Sein Vollerwerbsbetrieb liegt in der Gemeinde Lindern, Ortsteil Garen. Sein vom Landschaftsschutz betroffenen Flächen befinden sich im Flur 44, Flurstück 39 (intensive Nutzung Grünland), Flurstück 48/1 und Flurstück 48/2 (intensive Ackernutzung). Dies entspricht etwa 40% seiner Gesamtbetriebsfläche. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen wäre mit einer Ausweisung nicht mehr gegeben und die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur und die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung und des Wertverlustes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Ackerflächen wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Eine Einschränkung erfolgt nur für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet, um eine weitgehend wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu ermöglichen und andererseits einen weitgehenden Schutz der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Landwirtschaft.</p>
<p>Die vorgesehenen Regelungen im Landschaftsschutzgebiet führen unmittelbar zur Wertminderung seiner Eigentumsflächen und somit zur Kreditwürdigkeit seines Betriebes. Sie gefährden, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebes notwendigen Entwicklungsschritte, stellen die Refinanzierung der von ihm in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Frage und gefährden die auf seinem Betrieb bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung und des Wertverlustes wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus diesem Grund fordert er, dass zumindest die Flurstücke 48/1. und 48/2 aus den Planungen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde herausgenommen werden. Auf der anliegenden Karte wird sichtbar, um welche Flächen es sich hier genau handelt.</p> <p>Der Einwender bittet, sein Anliegen zu prüfen und erwartet eine Rückmeldung des weiteren Vorgehens.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Lage der genannten Flächen ist bekannt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender-Nr. 7 Stellungnahme vom 14.04.2019</p> <p>Hiermit möchte er Stellung beziehen zur geplanten Ausweisung des Landwirtschaftsschutzgebietes Südradde.</p> <p>Es ist in keiner Weise akzeptabel, dass seitens der EU einige Landeigentümer durch dieses Vorhaben mit Auflagen und Grundstückswertminderung belastet werden. Da darf es niemanden wundern, dass bei solcher Politik sich das negativ auf die EU Wahlen auswirkt.</p> <p>Tier und Landschaftsschutz ist eine wichtige Sache, die jeden etwas angeht. Daher müsste man Geld aus Steuern und EU Geldern nehmen und davon Flächen erwerben. Diese können dann zu Schutzgebieten genutzt werden.</p> <p>Auf gar keinen Fall darf man einige, die sich über Generationen diese Flächen erarbeitet haben, dafür benachteiligen, durch entstehende Wertminderung.</p> <p>Dieses Vorhaben lehnt der Einwender daher strikt ab.</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung und des Wertverlustes wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Private Einwender-Nr. 8 Stellungnahme vom 15.04.2019</p> <p>In Bezug auf das Schreiben vom 20.03.2019 zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ (LSG CLP 50) sind uns einige Punkte nicht ganz klar. Die Einwender haben die Grundstücke Flur 79 Flurstück 51 (Fischteiche) und Flurstück 52 (Wald) zur Nutzung als Fischteiche für ihre Freizeit erworben. Die Fischteiche wurden damals vom Vater der Einwender in Zusammenarbeit mit dem Amt für Agrarstruktur aus Bramsche, welches die Bauleitung ausführte, angelegt. Da die Einwender auch weiterhin die Teiche zur Fischzucht und ihrer Freizeit nutzen möchten, melden sie gegen folgende Punkte aus dem §3 der Verordnung Bedenken an.</p> <p>§3 Abs.(1) Punkt 5: Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04 bis zum 15.07. eines Jahres,</p> <p>§3 Abs.(1) Punkt 12: Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,</p> <p>§3 Abs.(1) Punkt 15: forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei dem in Rede stehenden Grundstück handelt es sich um ein neben einem Wald gelegenes, ca. 2 ha großes Teichgelände, welches nicht gewerblich, sondern ausschließlich freizeitmäßig genutzt wird.</p> <p>Das Gebiet ist an allen Seiten von dem zukünftigen LSG umschlossen und liegt somit zentral im Gebiet.</p> <p>Des Weiteren wird hinsichtlich der Nutzung des Grundstückes zunächst auf § 3 Abs. 2 hingewiesen, wonach bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und bestehende rechtmäßige Anlagen unberührt bleiben.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>§3 Abs.(1) Punkt 18: zu zelten, zu lagern, oder offenes Feuer anzuzünden</p> <p>§3 Abs.(1) Punkt 22: das Angeln und die Reusenfischerei während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.</p>	<p>Den nebenstehenden Anregungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 22 wird insofern gefolgt, als dass das nur für die Südradde und deren Nebengewässer vorgesehene Verbot nunmehr neu präzisiert wird, so dass die Fischerei an genehmigten Teichen wie auf dem hier betroffenen Gelände von dem Verbot ausgenommen wird:</p> <p style="padding-left: 40px;">22. das Angeln und die Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässern während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,</p> <p>Die weiteren nebenstehenden Regelungen in der Verordnung werden beibehalten.</p> <p>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5: Die Notwendigkeit einer Gewässerunterhaltung während der sensiblen Brut- und Setzzeit wird nicht gesehen, da ein ausreichender Zeitraum außerhalb dieser Verbotszeit für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht. Hierzu fanden Gespräche mit einem der Einwendungsführer statt, u. a. am 24.10.2019.</p> <p>Zu § 3 Abs.1 Nr. 12 und Nr. 15: Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen widersprechen sowohl dem NWaldLG als auch dem BNatSchG und zerstören den Gesamtcharakter des Gebietes. Eine Ausnahme wäre hier nicht zu rechtfertigen. Die Notwendigkeit forstlicher Arbeiten während der sensiblen Brut- und Setzzeit wird nicht gesehen, da ein ausreichender Zeitraum außerhalb dieser Verbotszeit für forstliche Arbeiten zur Verfügung steht. Hierzu fanden Gespräche mit einem der Einwendungsführer statt, u. a. am 24.10.2019. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung des Grundstücks ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.</p> <p>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 18: Betreffend der Nutzung des Grundstückes der Einwender wird, wie oben aufgeführt, auf § 3 Abs. 2 hingewiesen</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Für das Schutzgebiet gilt zu Recht das Verbot zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden. Dieses Verbot dient der Vermeidung von Störungen, insbesondere während der Brut- und Setzzeit zur Verhinderung von Gelegeverlusten. Besonders offenes Feuer stellt innerhalb des Schutzgebietes ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar.</p> <p>Durch das Verbot sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch offenes Feuer möglichst zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Dieses öffentliche Interesse an dem Schutz der Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Privatinteresse der umfassenden Freizeitgestaltung mit Tätigkeiten wie dem Zelten, Lagern oder dem Entzünden von offenem Feuer.</p> <p>Daneben wird auf § 35 Abs. 1 S. 1 NWaldLG verwiesen, wonach ohne die Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist, in Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen.</p>
Private Einwenderinnen-Nr. 9 Stellungnahme vom 13.04.2019	
<p>Einwender sind die beiden Gesellschafterinnen einer juristischen Person, die folgende Flurstücke im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ besitzen:</p> <p>Flur 77, Flurstück 100/3 Flur 77, Flurstück 104/1 Flur 77, Flurstück 104/1</p> <p>Aus der uns zugesendeten Karte geht für die Einwenderinnen nicht eindeutig hervor, ob die Flächen als Ackerflächen ausgewiesen sind. Alle Flächen werden nachweislich Jahrzehnte als Ackerfläche genutzt.</p> <p>Die Einwenderinnen bitten um kurze Bestätigung, wie die Flurstücke ausgewiesen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen sind in der maßgeblichen Karte nicht als Grünland deklariert, so dass es sich nicht um Grünland im Sinne der Verordnung handelt. Weitergehende Aussagen werden in der Verordnungskarte nicht getroffen. Soweit die Flächen Ackerstatus besitzen, bleibt dieser durch die Darstellung unberührt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender-Nr. 10 Stellungnahme vom 16.04.2019</p>	
<p>Zu dem Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südradde" (LSG CLP 50), im Folgenden kurz LSG genannt, hat der Einwender einige Einwände und bittet diesbezüglich um Klarstellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Einer seiner Flächen liegt in dem zukünftigen LSG. Diese Fläche ist in weiss und grau unterlegt, obwohl sie gänzlich als Acker genutzt wird. Aus der beigefügten Legende geht nicht hervor, aus welchem Grund die verschiedenfarbige Unterlegung eingezeichnet wurde. Der Einwender bittet darum, ihm schriftlich mitzuteilen, welche Bedeutung diese Unterlegung für das LSG hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Erstellung der Verordnungskarten besteht verwaltungsintern die Vorgabe, dass die sogenannte ALK 5 als Basis zu verwenden ist, um landesweit ein ähnliches Bild der Karten zu gewährleisten. Diese ALK 5 ist teilweise weiß unterlegt, teilweise in verschiedenen Grautönen. Für die Verwendung dieser Kartengrundlage innerhalb des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes trifft die unterschiedliche Unterlegung keine Aussage, d. h., ob weiß oder grau unterlegt, damit wird keine Aussage zur Wertigkeit getroffen oder festgelegt. Entscheidend ist die Symbolik (Punkte) in der Legende, die eine Aussage darüber trifft, ob die Flächen unter die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Verordnung fallen.</p>
<p>2. Des Weiteren bittet der Einwender um schriftliche Klarstellung, das er, bzw. die Verfügungsberechtigten, die Ackerflächen im LSG zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ganzjährig befahren und betreten dürfen. Insbesondere der § 3 Verbote mit den Unterpunkten 16 und 17 geben hier Anlass zu der Vermutung, hier würden Eigentumsrechte stark beschnitten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgende Klarstellung abgegeben:</p> <p>Für Ackerflächen gilt, dass das unter § 3 Ziffern 16 und 17 genannte Betretungsverbot nicht, wenn der Eigentümer und Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) sowie deren Beauftragte (z. B. Lohnunternehmer) die Ackerfläche betreten oder befahren muss bzw. möchte, um die Ackerfläche rechtmäßig zu nutzen und zu bewirtschaften. Dies ist in § 4 Abs. 2 Ziffer 8 geregelt.</p> <p>Selbstverständlich ist dabei nach dem Artenschutzrecht (§ 4 Abs. 6) so schonend und rücksichtsvoll vorzugehen, wie es im Rahmen der Bewirtschaftung möglich ist.</p>
<p>Stellungnahme vom 16.06.2019 Der Einwender bittet darum, seine Einwände als Einspruch zu werten.</p>	<p>Ein Einspruch ist im Verfahren nicht zulässig. Jedermann kann im Verfahren Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit vorbringen, die dann</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	im weiteren Verfahren geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung nach der Abwägung erhält der Einwender Nachricht.
<p>Insbesondere schlägt er vor, den § 4 Abs. 2 Ziffer 8 um das Wort "ganzjährige" zu ergänzen. Dann hieße es: "Das ganzjährige Betreten und Befahren des Gebietes ...".</p> <p>Diese Formulierung würde die Bedenken aller Eigentümer größtenteils ausräumen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird um „ganzjährig“ ergänzt.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 11 Stellungnahme vom 19.04.2019</p>	
<p>Der Einwender handelt als Vertreter einer Jagdgenossenschaft und legt gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes, Südradde, gegen das gesamte Vorhaben Einspruch ein! Er kündigt an, dass dem Landkreis Cloppenburg Näheres zu gegebener Zeit über eine Anwaltskanzlei mitgeteilt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Einspruch ist im Verfahren nicht zulässig. Jedermann kann im Verfahren Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit vorbringen, die dann im weiteren Verfahren geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung nach der Abwägung erhält der Einwender Nachricht.</p> <p>Die angekündigten Einzelheiten der Anwaltskanzlei sind nicht eingegangen.</p>
<p>Private Einwenderin-Nr. 12 Stellungnahme vom 24.04.2019, übersandt von der Gemeinde Lindern</p>	
<p>Die Einwenderin ist zum einen Eigentümerin von Flächen im Schutzgebiet „Mittleradde/Marka“ und zum anderen Sprecherin einer Erbgemeinschaft.</p> <p>Die Einwenderin trägt folgende Bedenken gegen die Ausweisung der Schutzgebiete vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Ausweisung der Schutzgebiete und die in den Satzungen vorgegebenen Verpflichtungen/Beschränkungen, ist es zu befürchten, dass es zu einer massiven Verunkrautung der Flächen kommt. 2. Es ist ebenfalls zu befürchten, dass es auf den betroffenen Flächen durch die Beschränkungen zu einer sehr starken unkontrollierbaren Verbreitung des giftigen Jacobskreuzkrautes kommt. Die Einwenderin betreibt auf den Flächen eine 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Flächeneigentümern bzw. den Bewirtschaftern stehen weiterhin landwirtschaftlich-technische Möglichkeiten der Grünlandpflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Festlegungen sind mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt, welche auch im Verfahren beteiligt wurde, und unterlagen keiner Beanstandung.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Pferdezucht als Nebenerwerbslandwirtin. Sie gibt an, dass das Jacobskreuzkraut bekanntlich sehr giftig ist für Pferde.</p>	<p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann. Die weiterhin, auch nach Inkrafttreten der Verordnung möglichen Techniken zur Grünlandpflege sind auch ausreichend und geeignet, um einer Ausbreitung des Jacobskreuzkrautes entgegen zu wirken.</p>
<p>Private Einwender-Nr. 13 Stellungnahme vom 25.04.2019</p>	
<p>Der eine Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Der andere Einwender ist sein Sohn.</p> <p>Dieser Betrieb ist an den Sohn verpachtet. Insgesamt werden von dem Sohn 63 ha bewirtschaftet.</p> <p>In dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet liegen Eigentumsflächen zur Größe von 5 ha und 2,7 ha von dem Vater. Des Weiteren liegen Pachtflächen, die der Sohn bewirtschaftet in dem Gebiet. Durch die Verordnung sind das Eigentum und die Bewirtschaftung beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur und die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es muss sichergestellt sein, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung stattfindet. Diese Unterhaltung dient dazu, die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftbar zu halten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich nicht verboten, sondern nur während der Brut- und Setzzeit. Die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen finden daher außerhalb der Brut- und Setzzeit statt. Dieses Vorgehen wurde mit den zuständigen Wasserachten im Rahmen der Vorgespräche und im Verfahren abgestimmt. Darüber hinaus sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch innerhalb dieses Zeitraumes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.</p>
<p>Des Weiteren werden die Einwender beeinträchtigt durch das Bauverbot. Ein generelles Bauverbot ist nach ihrer Auffassung nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das öffentliche Baurecht trennt zwischen baugenehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien bzw. verfahrensfreien baulichen Anlagen. Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind in der Regel solche, von denen u. a. aufgrund der geringen Größe / Höhe der baulichen Anlage, ein relativ geringes Gefahren- bzw. Störungspotenzial ausgeht.</p> <p>Da auch bei Errichtung verfahrensfreier baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, stehen diese unter Zustimmungsvorbehalt. Durch den Zustimmungsvorbehalt kann die Anordnung der baulichen Anlagen in der Fläche und deren Volumen mit Blick auf die Schutzziele abgestimmt werden.</p> <p>Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Um diese dauerhaft für das Landschaftsschutzgebiet zu sichern, ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes zunächst zu verbieten.</p> <p>Die Reglementierung der baulichen Anlagen zielt insbesondere auf die Erstellung von Weideunterständen und die Einrichtung von landwirtschaftlichen Lagerflächen ab, die verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind und durch den Bauherren demnach grundsätzlich eigenverantwortlich errichtet werden dürfen.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es notwendig, dass ein Verbot baulicher Anlagen in die Verordnung aufgenommen wird und lediglich verfahrensfreie bauliche Anlagen unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.</p>
<p>Die bauliche Entwicklung des Betriebes könnte auf den in dem Gebiet liegenden Flächen stattfinden. Von daher halten die Einwender die Maßnahme für nicht rechtmäßig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, die hier auch zutreffend sind. Das Anliegen des Einwenders rechtfertigt keine Abweichung für diesen Einzelfall, zumal ein solches Vorhaben dem Regionalen Raumordnungsprogramm widersprechen würde.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich der Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung sehen sie sich ebenfalls beeinträchtigt. Es muss eine Grünlanderneuerung auch durch bodenwendende Maßnahmen möglich sein.</p> <p>Des Weiteren muss ein Pflanzenschutzmitteleinsatz auch möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, soweit die Verordnung nicht bereits entsprechende Freistellungen enthält.</p> <p>Eine Erneuerung des Grünlandes ist grundsätzlich nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Erneuerung von Grünland für die Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. <u>ohne</u> bodenwendende Saatbettbereitung frei.</p> <p>Fräsen zählt zu den bodenwendenden Bearbeitungen.</p> <p>Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt soll nur in begründeten Fällen zur Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen</u> in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nicht reglementiert.</p>

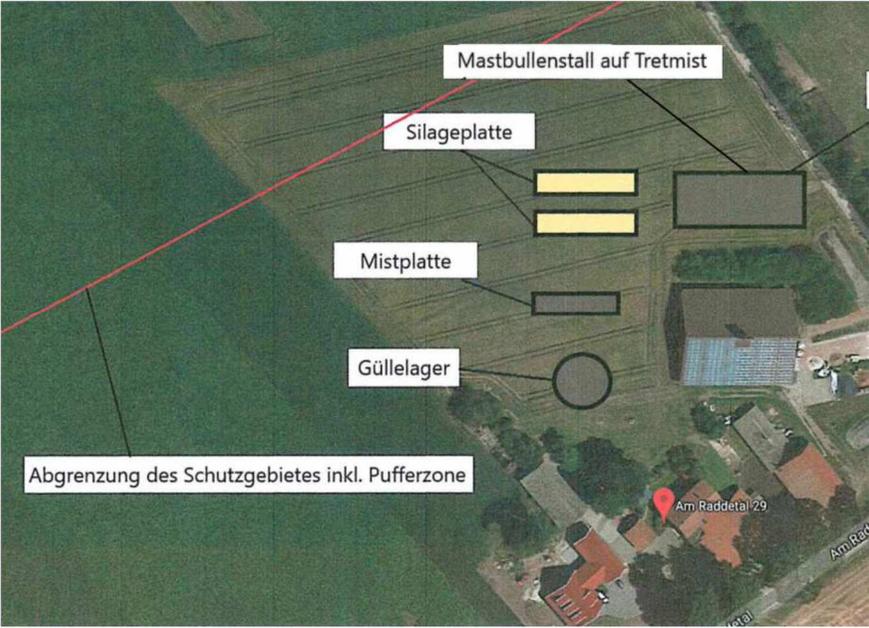
Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender-Nr. 14 Stellungnahme vom 26.04.2019</p>	
<p>Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ ist auch eine seiner Flächen betroffen. Die betroffene Fläche (Flurstück 19/2, siehe beigegefügte Karte) ist dauerhaft verpachtet und wird als Ackerland bewirtschaftet. Laut dem Schreiben des Landkreises Cloppenburg hat die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet derzeit keine Auswirkungen darauf. Jedoch befürchtet der Einwender mittelfristig eingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die zu einer Wertminderung führen.</p> <p>Aus diesem Grunde bittet er den Landkreis Cloppenburg, Flurstück 19/2 nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen und dies zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Lage der Fläche ist bekannt. Die Fläche liegt in einer Entfernung von rd. 200 m zur Radde. Eine Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet würde eine fachlich und formell unzulässige Verkleinerung des Gebietes bedeuten, da die Fläche Gegenstand der Gebietsmeldung des EU-Vogelschutzgebietes war.</p> <p>Des Weiteren sind keine Einschränkungen für Nutzer oder Eigentümer von Ackerflächen ersichtlich. Die ackerbauliche Nutzung der Fläche ist vollumfänglich freigestellt.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 15 Stellungnahme vom 28.04.2019</p>	
<p>Als Grundstückseigentümer und aktiver Landwirt ist er gegen die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes an der Südradde. Diese Verordnung / Ausweisung entspricht einer Enteignung.</p> <p>Eine normale Bewirtschaftung des Grünlands ist durch die geplante Verordnung nicht mehr möglich und gefährdet daher die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Als gelernter Landwirt sieht er sich z. B. durchaus in der Lage, selbst zu entscheiden, ob und wann ein Grünlandumbruch bzw. Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur und die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die getroffenen Regelungen sind erforderlich, um einen ausreichenden Schutz des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 16 Stellungnahme vom 27.04.2019</p>	
<p>Hiermit legt er Widerspruch gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde ein.</p> <p>Folgend die Flächen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angekündigte Benachrichtigung der Anwaltskanzlei ist nicht eingegangen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gemarkung Lastrup Flur 3 Flurstück 206 Größe 5,63 ha Gemarkung Lastrup Flur 3 Flurstück 210/3 Größe 1,37 ha Dieses kommt einer Enteignung des Grund und Bodens gleich. Eine Benachrichtigung erfolgt durch unseren Rechtsanwalt.</p>	<p>Das OVG Lüneburg führt in seiner Entscheidung vom 02.07.2019 zum Thema der Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgendes aus:</p> <p>Die Verbote der Verordnung verstoßen nicht gegen <u>Art. 14 GG</u>, weil sie sich als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG</u> erweisen. Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes beschränken, sind keine Enteignungen im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 3 GG</u>, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (vgl. <u>BVerwG, Urt. v. 31.1.2001 - 6 CN 2.00 -</u>, NuR 2001, 351; <u>Beschl. v. 18. 7.1997 - 4 BN 5.97 -</u>, Buchholz 406 401 § 13 BNatSchG Nr. 3 = <u>NuR 1998, 37</u>). Das gilt umso mehr, als § 3 VO nur einige Maßnahmen verbietet und § 4 VO eine Vielzahl von Freistellungen vorsieht, so dass genügend Raum für die Nutzung der unter Naturschutz gestellten Flächen bleibt. Außerdem bleibt den Grundeigentümern eine Verfügung über ihre Grundstücke unbenommen. Ferner kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 VO auf Antrag von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des <u>§ 67 BNatSchG</u> i.V.m. <u>§ 41 NAGBNatSchG</u> Befreiungen erteilen. Überdies bestimmt <u>§ 68 Abs. 1 BNatSchG</u>, dass eine angemessene Entschädigung zu leisten ist, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, oder auf Grund des Naturschutzrechts der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere eine Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann.(OVG Urt. v. 02.07.2019 – 4KN 298/15 Rn. 56)</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 17 Stellungnahme vom 26.04.2019</p>	
<p>Irrtümlicherweise wurde die Fläche des Einwenders (12/5/359) Ackerfläche in Grünland ausgewiesen, Aus den GAP Anträgen der LWK geht hervor, dass diese Fläche schon lange regelmäßig im Turnus ackerbaulich genutzt wurde, wie nun z. B. die Luftaufnahmen aus 2002 und 2007 belegen. Er übersendet die GAP Anträge aus 2002 und 2007 und bittet um Korrektur.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche des Einwenders ist bekannt.</p> <p>Die Darstellung in den Verordnungskarten wird geändert.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Die Flächendarstellung als Grünland wird gelöscht.
<p>Privater Einwender-Nr. 18 Stellungnahme vom 30.04.2019</p>	
<p>Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ ist er nicht einverstanden.</p> <p>Hiermit legt er Widerspruch / Einspruch gegen die Verordnung ein.</p> <p>Er liegt mit 43% seines landwirtschaftlichen Betriebes in dieser geplanten Ausweisung. Grünland ca. 15,10 ha</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Betriebsstruktur und die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Daher wird er durch die in der Verordnung ausgewiesenen Verbote und Gebote in der Ausübung seines landwirtschaftlichen Betriebes erheblich behindert. Er fürchtet um seine Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes, weil eine gewinnbringende Bewirtschaftung in Zukunft nicht mehr möglich ist. Ferner unterliegen die Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet einem erheblichen Wertverlust (schleichende Enteignung).</p> <p>In den letzten drei Jahren hat er in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Investitionen i.H.v. 600.000,00 € getätigt (Bau eines Boxenlaufstalls). Er hat auch starke Bedenken in Bezug auf die Zukunft, weil durch die in der Verordnung verbundenen Verbote und Gebote eine Aufgabe des Betriebes aus betriebswirtschaftlicher Sicht und finanziellen Gründen unausweichlich ist.</p> <p>Die Einschränkung der Nutzung seiner Flächen, die dringend für die Beschaffung von Futter für die vorhandenen Tiere benötigt werden, bedeutet eine deutliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte, die in keinem Verhältnis zum Nutzen der Verordnung steht.</p> <p>Zur Sicherung und Erhaltung seines Eigentums, bzw. seiner Eigentumsrechte und zur Erhaltung seines Betriebes kündigt der Einwender an, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu nutzen.</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung und des Wertverlustes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Ackerflächen wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Eine Einschränkung erfolgt nur für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet, um eine weitgehend wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu ermöglichen und andererseits einen weitgehenden Schutz der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Landwirtschaft.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender-Nr. 19 Stellungnahme vom 30.04.2019</p> <p>Bezugnehmend auf das Schreiben " Geplante Ausweisung Landschaftsschutzgebiet Südradde" möchte der Einwender auf diesem Wege doch einige Bedenken anmelden. Es kann nicht sein, dass auf diesen Grünlandflächen keine Neuansaat bzw. Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt oder kaum durchgeführt werden dürfen. Einerseits möchte man die Weidewirtschaft erhalten, andererseits die Pflege der Grasnarbe aber drastisch einschränken, das passt nicht zusammen.</p> <p>(auf diese Art und Weise werden die vom Land und vom Bund so sehr geschätzten kleinen Betriebe zum Aufgeben gezwungen) Es muss auch weiterhin möglich sein, Neuansaaten durchzuführen - wenn schon nicht auf ganzer Fläche, so doch wenigstens parzellenweise - und in diesem Zusammenhang muss auch ein Minimum an Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Der Einwender würde es sehr begrüßen, wenn seine Bedenken in die Entscheidungsfindung mit einfließen würden, und er auch in Zukunft sein Weideland bewirtschaften kann. Alles Weitere wäre so oder so eine "schleichende Enteignung"</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Verordnung die gewünschten Regelungen bereits enthält.</p> <p>Eine Einschränkung erfolgt für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet, um eine weitgehend wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu ermöglichen und andererseits einen weitgehenden Schutz der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Landwirtschaft.</p> <p>Grundsätzlich stehen nahezu alle technischen und pflanzenbaulichen Möglichkeiten der Grünlandpflege zur Verfügung. Über die notwendige Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und der Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem landwirtschaftlichen Interesse an der Grünlandpflege und den Belangen des Vogelschutzes hergestellt wird.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 20 Stellungnahme vom 02.05.2019</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Auflagen für den Einwender immer höher geschraubt werden, man aber gleichzeitig auf seine Hilfe angewiesen ist und auch gerne in Anspruch nimmt. Die Flächen, die die meisten Uferschnepfen im gesamten Vogelschutzgebiet beheimatet, werden vom Einwender bewirtschaftet. Dies kann die Gebietsbetreuerin bestätigen.</p> <p>Der Brutbestand der Uferschnepfe geht dramatisch zurück. Nur auf den vom Einwender bewirtschafteten Flächen lässt sich das Gegenteil feststellen. Er hat 5,5 ha Landkreisflächen gepachtet und unterstütze das Gelegeschutzprogramm,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Wie der Einwender richtig ausführt, ist die Uferschnepfe, deren Bestand besonders gefährdet ist, auf seinen Flächen beheimatet. In Kenntnis der Gelegevorkommen auf den Flächen des Eigentümers, insbesondere auch in Hofnähe, ist die Meldung dieser Flächen als Vogelschutzgebiet umso nachvollziehbarer. Der Einsatz des Einwenders stellt sich dahingehend als wertvolle Unterstützung des Gelegeschutzprogramms des Landkreises Cloppenburg dar.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>auch auf seinen eigenen Flächen nach Kräften. Hier steigt der Besatz. Es sind die einzigen Flächen die „laufen“.</p> <p>Der Einwender plant einen Rinderstall, um die extensive Rinderhaltung auf Naturschutzflächen auszubauen. Er plant ausdrücklich nicht einen „Riesenstall“. Aber er muss die Möglichkeit haben im Winter seine Rinder hofnah aufzustallen. Es geht auch darum gesetzliche und gesellschaftliche Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>Er bittet daher seine Hofstelle, wie bei seinem Nachbarn, bis zum Vorfluter, aus dem Gebiet des Landschaftsschutzgebietes zu nehmen. Eine Karte hat er beigelegt.</p> <p>Es wird gebeten, die Ackerfläche „Höge“ (beim Umspannwerk) ebenfalls herauszunehmen. Die Fläche liegt auf einem Höhenzug, war noch niemals Grünland, und ist nicht einmal anmoorig. Sie liegt darüber hinaus nur teilweise im Vogelschutzgebiet.</p> <p>Der Erhalt der extensiven Rinderhaltung ist extrem wichtig. Das Landschaftsschutzgebiet direkt hinter seinem Haus langzuführen, widerspricht dem Sinn und Zweck dieser Verordnung.</p> <p>Stellungnahme vom 25.06.2019</p> <p>ergänzend zu seinem Schreiben vom 02.05.19 erhält der Landkreis Cloppenburg eine Übersichtskarte. Aus dieser ergeben sich seine geplanten betrieblichen Erweiterungen.</p> <p>Neben einem Mastbullenstall auf Tretmist ist ein Güllelager sowie eine Silage- und Mistplatte geplant.</p> <p>Die betriebliche Zukunft ist gesichert. Der Betrieb läuft wirtschaftlich und soll an seine Nachkommen weitergegeben werden. Hierzu sind weitere Erweiterungsmöglichkeiten erforderlich. Ohne eine Pufferzone zum geplanten Landschaftsschutzgebiet ist sein Betrieb in seiner Existenz gefährdet.</p>	<p>Umso wichtiger ist es, dem Einwender - wie auch anderen vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Gebiet – hinsichtlich seines landwirtschaftlichen Betriebes Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen. Andernfalls ist neben der nicht mehr möglichen Betriebsentwicklung eine rückläufige Flächenbewirtschaftung und –betreuung zu befürchten.</p> <p>In Kenntnis dieses Sachverhalts wurde dem Einwender schon im Vorfeld eine großzügige Erweiterungsfläche zugestanden, indem abweichend von der Meldegrenze südwestlich seiner Hoffläche ein ca. 1 ha großer Teil des Flurstückes 10/2 der Flur 79 in der Gemarkung Lönningen aus dem LSG herausgenommen wurde, wobei im Bereich der Kreisstraße „ Am Raddetal“ ein kleinerer Bereich einem straßenbaurechtlichen Bauverbot unterliegt.</p> <p>Auf dem nachfolgenden Kartenauszug ist die Meldegrenze des Vogelschutzgebietes grün dargestellt, während der maßgebliche Grenzverlauf der Schutzgebietsgrenze blau gekennzeichnet ist:</p>  <p>Dem Einwender wurde somit in dem Bereich, in dem er bereits eine Silagelagerung und ein Altenteilerwohnhaus errichtet hat, eine Erweiterungsfläche für seinen landwirtschaftlichen Betrieb zugestanden. Aufgrund der Notwendigkeit, dass der Einwender eine Möglichkeit haben sollte, seinen Betrieb zu erweitern, wurde die Grenzziehung für das Landschaftsschutzgebiet unter Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entsprechend angepasst.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Bei seinem direkten Nachbarn wurde die Hofstelle, bis zum Vorfluter, aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. Seine Hofstelle ist daher ebenfalls, bis zum Vorfluter, aus dem Gebiet des Landschaftsschutzgebietes zu nehmen. Beim EU-Vogelschutzgebiet V66 wurde die neben seinem Hof langführende Stromtrasse als „natürliche“ Grenze angenommen. Dies sollte auch beim Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Der Bereich zwischen Augustenfelder Straße und der Stromtrasse ist daher aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p>  <p>Stellungnahme (mündlich) vom 24.07.2019</p> <p>Der Einwender machte geltend, dass die nördlich des vorhandenen Stalles befindliche Eingrünung bei Durchführung der geplanten Erweiterung nicht erhalten bleiben kann, da sie als Betriebs- und insbesondere Lauffläche für die Kühe benötigt wird. Ebenso wird es sich verhalten, für die nördlich an den geplanten zweiten Offenstall angrenzende Fläche. Er bittet daher darum, zum angrenzenden Schutzgebiet auf eine Anpflanzung in der üblichen Höhe und Breite zu verzichten.</p>	<p>Der Einwender erklärt, dass er neben dem vorhandenen Schweinestall auf dem Hofgelände nördlich anschließend einen Mastbullenstall errichten möchte und westlich dieser beiden Stallgebäude zusätzlich zwei Silageplatten, eine Mistplatte und ein Güllelager plant.</p> <p>Aufgrund der großen unbebauten Fläche des Flurstücks 10/2 im Südwesten der vorhandenen Hofstelle, die – wie oben beschrieben – nicht zum Teil schon Bebauung enthält und unmittelbar neben der Hofstelle liegt, besteht keine Notwendigkeit, die geplanten o. g. baulichen Anlagen nördlich oder nordwestlich anschließend auf dem Grundstück anzuordnen.</p> <p>Der geplante Mastbullenstall muss nicht zwingend neben dem vorhandenen Schweinestall errichtet werden, zumal es sich um unterschiedliche Tierhaltungen handelt. Sollte der Einwender es jedoch bevorzugen, den geplanten Mastbullenstall wie geplant nördlich des Schweinestalles zu errichten, so wäre dies grundsätzlich in näherem Abstand zu diesem denkbar. Die hierfür zur Verfügung stehende Fläche hat eine Länge von ca. 40 m, so dass auch hier noch ein Erweiterungsbau errichtet werden könnte.</p> <p>Andernfalls sollte, wie oben ausgeführt, die hierfür vorgesehene und geeignete Erweiterungsfläche südwestlich der Hofstelle für mögliche Betriebserweiterungen genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Grenzziehung beim ca. 1 km nordöstlich gelegenen nachbarlichen Hof wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung ist allerdings nicht vergleichbar. Der Vorfluter befindet sich auf Höhe der Meldegrenze des Vogelschutzgebietes. Aus diesem Grund wurde der Grenzverlauf entsprechend beibehalten, so dass die Grenzziehung für das Landschaftsschutzgebiet hier erfolgte.</p> <p>Die Meldegrenze im Bereich der Hofstelle des Einwenders liegt dagegen wesentlich weiter südwestlich. Eine Verlegung des Grenzverlaufs hinter die Meldegrenze bis auf die Höhe des Vorfluters ist deshalb nicht zulässig. Gründe für die Verlegung sind aus den o. g. Gründen zudem nicht vorhanden, so dass dieser Anregung nicht gefolgt wird.</p> <p>Dem Wunsch des Einwenders, Teile seines westlich der Hofstelle liegenden Grundstücks, auf dem sich ein Versorgungsgebäude befindet, aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, wird entsprochen, da die Abgrenzung bis auf die Meldegrenze zurückgenommen wurde. Die Verordnungskarten wurden entsprechend geändert.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine gänzliche Entlassung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche aus dem Schutzgebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten, da sich die LSG Grenze an der Meldegrenze orientiert, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist.</p> <p>Die Eingrünung des vorhandenen offenen Rinderstalles diene dem Sichtschutz des Gebäudes zur Einfügung in die Landschaft. Soweit Betriebsentwicklungen eine Verlegung der Eingrünung erfordern und wie in diesem Fall begründet wären, bestehen keine Bedenken gegen eine Verlegung, wobei der Standort der Ersatzfläche mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist.</p> <p>Eine Sichtschutzpflanzung für den geplanten weiteren offenen Boxenlaufstall ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie wird unter Berücksichtigung der Vorgaben für das angrenzende Vogelschutzgebiet (Erhaltung der freien Landschaft für die Wiesenvögel) im Genehmigungsverfahren abhängig von der Größe des Bauvorhabens und den für die Eingrünung zur Verfügung stehenden Flächen festgelegt.</p>
Private Einwenderin-Nr. 21 Stellungnahme vom 02.05.2019	
<p>Mit der geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ (LSG CLP 50) besteht kein Einverständnis.</p> <p>Die Einwenderin ist seit über 10 Jahren Eigentümerin von rund 8 ha Dauergrünland, welches sich im Plangebiet befindet.</p> <p>Sie betreibt eine Pferdezucht mit regelmäßig rund 15 eigenen Pferden.</p> <p>Der im Plangebiet gelegene Grundbesitz wird von ihr ständig als Pferdeweide genutzt. Schon die Voreigentümer haben die Flächen seit unvordenklichen Zeiten als Pferdeweide genutzt.</p> <p>Die aktuelle Nutzung ihrer im Plangebiet gelegenen Grünlandflächen als Pferdeweide entspricht der traditionellen Nutzung im Gebiet. Pferdeweiden und die damit verbundenen baulichen Anlagen sind geradezu prägend für das althergebrachte Landschaftsbild an dieser Stelle.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist kein hinreichender Grund erkennbar, warum die geplante Verordnung eine traditionelle Nutzung des Grünlandes gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen benachteiligt. Gerade die Einschränkung der landwirtschaftsprägenden Grünlandbewirtschaftung bedeutet für sie und ihren Pferdezuchtbetrieb eine deutliche Beschränkung der Eigentumsrechte.</p> <p>Die beabsichtigten Beschränkungen der Grünlandnutzung hätten ohnehin nur geringen Nutzen für den mit der Verordnung bezweckten Vogelschutz. Der hierdurch erzielbare Nutzen für den Vogelschutz ist jedenfalls weitaus geringer als der Nutzen, welchen eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen mit sich bringen würde. Es ist deshalb völlig unangemessen, hier allein die Eigentümer von Grünland in ihrem Eigentumsrecht zu beschränken und die wesentlich höheren Potentiale einer Extensivierung der Ackerlandnutzung für den Vogelschutz im Plangebiet nicht einmal im Ansatz anzugehen.</p> <p>Im Gegenteil muss mit den beabsichtigten Einschränkungen der Grünlandnutzung mit einer Nutzungsaufgabe gerechnet werden — und dies obwohl die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Die unter 4.3.1 ausgeführten Beweggründe finden sich insoweit im Inhalt des Verordnungstextes nicht wieder.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einschränkung erfolgt nur für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet, um eine weitgehend wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu ermöglichen und andererseits einen weitgehenden Schutz der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Landwirtschaft. Vor dem Hintergrund, dass das Grünland der primäre und für ein Überleben der Vogelarten maßgebliche Lebensraum ist, sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.</p> <p>Im Gegensatz zur Vermutung der Einwenderin haben diese Einschränkungen eine erhebliche Bedeutung und einen großen Nutzen für die Erhaltung des Lebensraumes der Wiesenvögel.</p> <p>Grundsätzlich wäre auch eine Aufwertung der Ackerflächen, die als Nahrungshabitat für die Wiesenvögel nur eine geringe bis gar keine Bedeutung haben, zu Zwecken des Wiesenvogelschutzes denkbar. Dies würde eine Aufgabe der Ackernutzung hin zu einer Grünlandnutzung bedeuten und wäre in jedem Fall entschädigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass mit der Sicherung der Grünlandflächen, für die eine wesentlich geringere Einschränkung der Nutzung zum Tragen kommt, ein ausreichender Schutz der Wiesenvögel gewährleistet werden kann.</p> <p>Nach Auffassung der das LSG ausweisenden Behörde würde eine derartige Regelung für die Ackerflächen eine übergebührlige Einschränkung des Eigentums bedeuten. Insofern wäre eine solche Vorgehensweise im Verhältnis zu den eher geringen Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung nicht verhältnismäßig. Die Naturschutzbehörde ist jedoch bestrebt, über verschiedene Programme (Flächentausch, Flächenkauf) darauf hinzuwirken, den Grünlandanteil zu erhöhen und insbesondere Ackerflächen zwecks Umwandlung zu Grünland zu erwerben.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das OVG Lüneburg führt in seiner Entscheidung vom 02.07.2019 zum Thema der Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgendes aus:</p> <p>Die Verbote der Verordnung verstoßen nicht gegen <u>Art. 14 GG</u>, weil sie sich als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG</u> erweisen. Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes beschränken, sind keine Enteignungen im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 3 GG</u>, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (vgl. <u>BVerwG, Ur. v. 31.1.2001 - 6 CN 2.00 -</u>, <u>NuR 2001, 351</u>; <u>Beschl. v. 18. 7.1997 - 4 BN 5.97 -</u>, <u>Buchholz 406 401 § 13 BNatSchG Nr. 3 = NuR 1998, 37</u>). Das gilt umso mehr, als § 3 VO nur einige Maßnahmen verbietet und § 4 VO eine Vielzahl von Freistellungen vorsieht, so dass genügend Raum für die Nutzung der unter Naturschutz gestellten Flächen bleibt. Außerdem bleibt den Grundeigentümern eine Verfügung über ihre Grundstücke unbenommen. Ferner kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 VO auf Antrag von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des <u>§ 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG</u> Befreiungen erteilen. (OVG Ur. v. 02.07.2019 – 4KN 298/15 Rn. 56)</p> <p>In Ziffer 4.3.1 der Begründung zur Verordnung wird unter anderem ausgeführt, dass die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des Gebietsschutzes. Die Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung ist somit im Sinne des Gebietsschutzes.</p> <p>In der Verordnung existiert kein Verbot der Grünlandbewirtschaftung. Wie oben erläutert, war es notwendig, unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1-3 die Verbote betreffend des Grünlandumbruchs, der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln und der Narbenerneuerung aufzunehmen. Zusätzlich enthält § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7 ein grundsätzliches Bauverbot. Wie oben ebenfalls ausgeführt, wurden in § 4 Freistellungen zu diesen Verboten aufgenommen, um eine dauerhafte Erhaltung der Kulturlandschaft mit unter anderem Feuchtwiesen als Lebensraum für die Wiesenvögel zu gewährleisten. Insofern finden sich die unter 4.3.1 aufgeführten Beweggründe in der Verordnung vollumfänglich wieder.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Für ihre Pferdezucht ist sie auf die im Plangebiet gelegenen Weideflächen dringend angewiesen, da ihr an anderer Stelle keine geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Pferde werden ca. 8 Monate auf ihren im Plangebiet gelegenen Weideflächen gehalten.</p> <p>Aus Tierschutzgründen ist es erforderlich, auf ihren im Plangebiet gelegenen Weideflächen Weideunterstände und Weideställe zu errichten und zu unterhalten. Andere Unterstellmöglichkeiten stehen dort nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von verfahrensfreien baulichen Anlagen – hier: Weideställe und Weideunterstände – ist durch die Verordnung verboten, aber mit einem Zustimmungsvorbehalt durchaus möglich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Errichtung der Anlagen mit den Zielen des Vogelschutzes vereinbar ist. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>Aus Tierschutzgründen ist es darüber hinaus erforderlich, das Grünland regelmäßig mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, damit für Pferde giftige Pflanzen (wie z.B. Jakobskreuzkraut) bekämpft werden, welche sonst von den Tieren unkontrolliert aufgenommen würden.</p> <p>Ebenso ist von Zeit zu Zeit eine Erneuerung des Grünlandbestandes bei Überalterung unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur fortgesetzten Nutzung ihres Grundbesitzes als Pferdeweide erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird mit einer geringfügigen Änderung der Verordnung gefolgt.</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann. Die weiterhin, auch nach Inkrafttreten der Verordnung möglichen Techniken zur Grünlandpflege sind auch ausreichend und geeignet, um einer Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes entgegen zu wirken.</p> <p>Eine Erneuerung des Grünlandes ist grundsätzlich nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Erneuerung von Grünland für die Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. <u>ohne</u> bodenwendende Saatbettbereitung frei.</p> <p>Fräsen zählt zu den bodenwendenden Bearbeitungen.</p> <p>Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt soll nur in begründeten Fällen zur Erneuerung eines überalternten Grünlandbestandes erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Beweidung mit Pferden kommt es üblicherweise zu einer besonderen Belastung der Grünlandnarbe (Pferdepfad, Beanspruchung durch Huftritte etc.). Dies macht es regelmäßig erforderlich, im Bedarfsfalle jederzeit das Grünland erneuern zu können, auch durch bodenwendende Saatbettbereitung. Die Beseitigung von durch die Weidetiere entstandenen Bodenschäden ist regelmäßig erforderlich — und zwar auch durch Fräsen zum Zwecke der Geländeherrichtung — um den vorhandenen Zustand des Grünlandes herzustellen.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>Das Schleppen und Walzen zur Beseitigung von Bodenschäden durch Weidetiere wird durch die Verordnung nicht reglementiert, sodass die Trittspuren weiterhin beseitigt werden können.</p>
<p>Weiterhin ist es zur Beschaffung der Futtergrundlage für die Pferde erforderlich, die Weideflächen jederzeit mähen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mahd wird durch die Verordnung nicht reglementiert.</p>
<p>Natürlich ist es in jedem Falle erforderlich, ihre im Plangebiet gelegenen Weideflächen zur Betreuung der Pferde betreten zu können und mit hierzu benötigten Fahrzeugen zu befahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>In § 4 Abs. 2 Ziffer 8 wird das Recht zum Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt.</p>
<p>Auch müssen auf den Weideflächen Futter- und Lagerstätten unterhalten werden, um erforderliches Ergänzungsfutter für die Pferde bereitzuhalten. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von Stroh. Für die Unterbringung im üblichen Packmaß und eine Beschickung mit landwirtschaftlichen Transportmaschinen ist eine Höhe der Lagerstätte von zwei Metern nicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grund für die Beschränkung der Höhe der landwirtschaftlichen Lagerstätten liegt – wie bei dem Bauverbot – darin, die freie Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen offenzuhalten.</p> <p>Eine Freistellung kann nur in dem Rahmen erfolgen, der zwingend notwendig ist, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unzumutbar zu erschweren. Insofern wurde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde die Freistellung in der vorgenannten Form in die Verordnung mit aufgenommen. Die freigestellten, eher niedrigen Lagerstätten führen nicht zu einer Störung des Lebensraumes der Wiesenvögel.</p> <p>Eine Freistellung höherer landwirtschaftlicher Lagerstätten ist dagegen nicht zu rechtfertigen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass diese über die freigestellten Lagerstätten hinausgehenden Lager eine Beeinträchtigung der Offenlandschaft darstellen. Es überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Lebensraumes für die Wiesenvögel gegenüber dem Interesse der Eigentümer und Nutzer, jede Art von landwirtschaftlichen Lagerstätten in diesem Lebensraum errichten zu dürfen.</p>
<p>Im Ergebnis muss die Einwenderin leider feststellen, dass die Verordnung in ihrer jetzt vorliegenden Entwurfsfassung für sie eine entschädigungslose Enteignung bedeuten würde. Sie bittet daher darum, die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen der Grünlandnutzung unter Berücksichtigung ihrer vorstehenden Bedenken ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 22 Stellungnahme vom 02.05.2019</p>	
<p>Mit der geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ (LSG CLP 50 besteht kein Einverständnis.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gesellschaft ist seit über 10 Jahren Eigentümerin von rund 4 ha Dauergrünland, welches sich im Plangebiet befindet.</p> <p>Sie betreibt eine Pferdezucht mit regelmäßig rund 35 eigenen Pferden.</p> <p>Der im Plangebiet gelegene Grundbesitz wird von ihr ständig als Pferdeweide genutzt.</p> <p>Die aktuelle Nutzung ihrer im Plangebiet gelegenen Grünlandflächen als Pferdeweide entspricht der traditionellen Nutzung im Gebiet. Pferdeweiden und die damit verbundenen baulichen Anlagen sind geradezu prägend für das althergebrachte Landschaftsbild an dieser Stelle.</p>	
<p>Es ist kein hinreichender Grund erkennbar, warum die geplante Verordnung eine traditionelle Nutzung des Grünlandes gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen benachteiligt. Gerade die Einschränkung der landschaftsprägenden Grünlandbewirtschaftung bedeutet für die Gesellschaft und ihren Pferdezuchtbetrieb eine deutliche Beschränkung der Eigentumsrechte.</p> <p>Die beabsichtigten Beschränkungen der Grünlandnutzung hätten ohnehin nur geringen Nutzen für den mit der Verordnung bezweckten Vogelschutz. Der hierdurch erzielbare Nutzen für den Vogelschutz ist jedenfalls weitaus geringer als der Nutzen, welchen eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen mit sich bringen würde. Es ist deshalb völlig unangemessen, hier allein die Eigentümer von Grünland in ihrem Eigentumsrecht zu beschränken und die wesentlich höheren Potentiale einer Extensivierung der Ackerlandnutzung für den Vogelschutz im Plangebiet nicht einmal im Ansatz anzugehen.</p> <p>Im Gegenteil muss mit den beabsichtigten Einschränkungen der Grünlandnutzung mit einer Nutzungsaufgabe gerechnet werden — und dies obwohl die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Die unter 4.3.1 ausgeführten Beweggründe finden sich insoweit im Inhalt des Verordnungstextes nicht wieder.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einschränkung erfolgt nur für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet, um eine weitgehend wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu ermöglichen und andererseits einen weitgehenden Schutz der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Landwirtschaft. Vor dem Hintergrund, dass das Grünland der primäre und für ein Überleben der Vogelarten maßgebliche Lebensraum ist, sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.</p> <p>Im Gegensatz zur Vermutung der Einwanderin haben diese Einschränkungen eine erhebliche Bedeutung und einen großen Nutzen für die Erhaltung des Lebensraumes der Wiesenvögel.</p> <p>Grundsätzlich wäre auch eine Aufwertung der Ackerflächen, die als Nahrungshabitat für die Wiesenvögel nur eine geringe bis gar keine Bedeutung haben, zu Zwecken des Wiesenvogelschutzes denkbar. Dies würde eine Aufgabe der Ackernutzung hin zu einer Grünlandnutzung bedeuten und wäre in jedem Fall entschädigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>mit der Sicherung der Grünlandflächen, für die eine wesentlich geringere Einschränkung der Nutzung zum Tragen kommt, ein ausreichender Schutz der Wiesenvögel gewährleistet werden kann.</p> <p>Nach Auffassung der das LSG ausweisenden Behörde würde eine derartige Regelung für die Ackerflächen eine übergebührlige Einschränkung des Eigentums bedeuten. Insofern wäre eine solche Vorgehensweise im Verhältnis zu den eher geringen Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung nicht verhältnismäßig. Die Naturschutzbehörde ist jedoch bestrebt, über verschiedene Programme (Flächentausch, Flächenkauf) darauf hinzuwirken, den Grünlandanteil zu erhöhen und insbesondere Ackerflächen zwecks Umwandlung zu Grünland zu erwerben.</p> <p>Das OVG Lüneburg führt in seiner Entscheidung vom 02.07.2019 zum Thema der Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgendes aus:</p> <p>Die Verbote der Verordnung verstoßen nicht gegen <u>Art. 14 GG</u>, weil sie sich als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG</u> erweisen. Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes beschränken, sind keine Enteignungen im Sinne des <u>Art. 14 Abs. 3 GG</u>, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (vgl. <u>BVerwG, Urt. v. 31.1.2001 - 6 CN 2.00 -</u>, <u>NuR 2001, 351</u>; <u>Beschl. v. 18. 7.1997 - 4 BN 5.97 -</u>, <u>Buchholz 406 401 § 13 BNatSchG Nr. 3 = NuR 1998, 37</u>). Das gilt umso mehr, als § 3 VO nur einige Maßnahmen verbietet und § 4 VO eine Vielzahl von Freistellungen vorsieht, so dass genügend Raum für die Nutzung der unter Naturschutz gestellten Flächen bleibt. Außerdem bleibt den Grundeigentümern eine Verfügung über ihre Grundstücke unbenommen. Ferner kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 VO auf Antrag von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des <u>§ 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG</u> Befreiungen erteilen. (OVG Urt. v. 02.07.2019 – 4KN 298/15 Rn. 56)</p> <p>In Ziffer 4.3.1 der Begründung zur Verordnung wird unter anderem ausgeführt, dass die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gebietsschutzes. Die Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung ist somit im Sinne des Gebietsschutzes.</p> <p>In der Verordnung existiert kein Verbot der Grünlandbewirtschaftung. Wie oben erläutert, war es notwendig, unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1-3 die Verbote betreffend des Grünlandumbruchs, der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln und der Nabenerneuerung aufzunehmen. Zusätzlich enthält § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7 ein grundsätzliches Bauverbot. Wie oben ebenfalls ausgeführt, wurden in § 4 Freistellungen zu diesen Verboten aufgenommen, um eine dauerhafte Erhaltung der Kulturlandschaft mit unter anderem Feuchtwiesen als Lebensraum für die Wiesenvögel zu gewährleisten. Insofern finden sich die unter 4.3.1 aufgeführten Beweggründe in der Verordnung vollumfänglich wieder.</p>
<p>Für ihre Pferdezucht ist sie auf die im Plangebiet gelegenen Weideflächen dringend angewiesen, da ihr an anderer Stelle keine geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Pferde werden ca. 8 Monate auf ihren im Plangebiet gelegenen Weideflächen gehalten.</p> <p>Aus Tierschutzgründen ist es erforderlich, auf ihren im Plangebiet gelegenen Weideflächen Weideunterstände und Weideställe zu errichten und zu unterhalten. Andere Unterstellmöglichkeiten stehen dort nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von verfahrensfreien baulichen Anlagen – hier: Weideställe und Weideunterstände – ist durch die Verordnung verboten, aber mit einem Zustimmungsvorbehalt durchaus möglich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Errichtung der Anlagen mit den Zielen des Vogelschutzes vereinbar ist. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>Aus Tierschutzgründen ist es darüber hinaus erforderlich, das Grünland regelmäßig mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, damit für Pferde giftige Pflanzen (wie z.B. Jakobskreuzkraut) bekämpft werden, welche sonst von den Tieren unkontrolliert aufgenommen würden.</p>	<p>Der Anregung wird mit einer geringfügigen Änderung der Verordnung gefolgt.</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann. Die weiterhin, auch nach Inkrafttreten der Verordnung möglichen Techniken zur Grünlandpflege sind auch ausreichend und geeignet, um einer Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes entgegen zu wirken.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Ebenso ist von Zeit zu Zeit eine Erneuerung des Grünlandbestandes bei Überalterung unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur fortgesetzten Nutzung meines Grundbesitzes als Pferdeweide erforderlich.</p> <p>Durch die Beweidung mit Pferden kommt es üblicherweise zu einer besonderen Belastung der Grünlandnarbe (Pferdepfad, Beanspruchung durch Huftritte etc.). Dies macht es regelmäßig erforderlich, im Bedarfsfalle jederzeit das Grünland erneuern zu können, auch durch bodenwendende Saatbettbereitung. Die Beseitigung von durch die Weidetiere entstandenen Bodenschäden ist regelmäßig erforderlich — und zwar auch durch Fräsen zum Zwecke der Geländeherrichtung — um den vorhanden Zustand des Grünlandes herzustellen.</p>	<p>Eine Erneuerung des Grünlandes ist grundsätzlich nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Erneuerung von Grünland für die Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. <u>ohne</u> bodenwendende Saatbettbereitung frei.</p> <p>Fräsen zählt zu den bodenwendenden Bearbeitungen.</p> <p>Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt soll nur in begründeten Fällen zur Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 kann der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, zugelassen werden. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>Das Schleppen und Walzen zur Beseitigung von Bodenschäden durch Weidetiere wird durch die Verordnung nicht reglementiert, sodass die Trittspuren weiterhin beseitigt werden können.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Weiterhin ist es zur Beschaffung der Futtergrundlage für die Pferde erforderlich, die Weideflächen jederzeit mähen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mahd wird durch die Verordnung nicht reglementiert.</p>
<p>Natürlich ist es in jedem Falle erforderlich, ihre im Plangebiet gelegenen Weideflächen zur Betreuung der Pferde betreten zu können und mit hierzu benötigten Fahrzeugen zu befahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 4 Abs. 2 Ziffer 8 wird das Recht zum Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt.</p>
<p>Auch müssen auf den Weideflächen Futter- und Lagerstätten unterhalten werden, um erforderliches Ergänzungsfutter für die Pferde bereitzuhalten. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von Stroh. Für die Unterbringung im üblichen Packmaß und eine Beschickung mit landwirtschaftlichen Transportmaschinen ist eine Höhe der Lagerstätte von zwei Metern nicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grund für die Beschränkung der Höhe der landwirtschaftlichen Lagerstätten liegt – wie bei dem Bauverbot – darin, die freie Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen offenzuhalten.</p> <p>Eine Freistellung kann nur in dem Rahmen erfolgen, der zwingend notwendig ist, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unzumutbar zu erschweren. Insofern wurde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde die Freistellung in der vorgenannten Form in die Verordnung mit aufgenommen. Die freigestellten, eher niedrigen Lagerstätten führen nicht zu einer Störung des Lebensraumes der Wiesenvögel.</p> <p>Eine Freistellung höherer landwirtschaftlicher Lagerstätten ist dagegen nicht zu rechtfertigen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass diese über die freigestellten Lagerstätten hinausgehenden Lager eine Beeinträchtigung der Offenlandschaft darstellen. Es überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Lebensraumes für die Wiesenvögel gegenüber dem Interesse der Eigentümer und Nutzer, jede Art von landwirtschaftlichen Lagerstätten in diesem Lebensraum errichten zu dürfen.</p>
<p>Die Einwanderin musste im Ergebnis leider feststellen, dass die Verordnung in ihrer jetzt vorliegenden Entwurfsfassung für sie eine entschädigungslose Enteignung</p>	<p>Der Anregung wird aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
nung bedeuten würde. Sie bittet daher darum, die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen der Grünlandnutzung unter Berücksichtigung ihrer vorstehenden Bedenken ersatzlos zu streichen.	
Privater Einwender-Nr. 23 Stellungnahme vom 02.05.2019	
Der Erhalt und die Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen von Wiesenlimikolen sind zu begrüßen. Nachfolgend hat der Einwender einige ihm wichtig erscheinende Punkte aufgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1. Das Betretungsverbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 sollte bereits am 01.03. und nicht am 01.04. beginnen. Durch das Gelegeschutzprojekt erfolgen die ersten Gelegemarkierungen bereits im März.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung in Ansatz gebrachte Zeit wurde in Anlehnung an das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung festgelegt. Dieser Zeitraum ist nach Rücksprache mit der beratenden Dienststelle des Niedersächsischen Betriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausreichend bemessen um einen Ausgleich zwischen den Erholungsuchenden und den Interessen des Vogelschutzes zu erreichen.
2. Die Benutzung von Drohnen aus land-, forst, oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes nach § 4 Abs. 3 Nr. 12 sollte um die Begriffe Artenschutz und Tierschutz erweitert werden und in den Abs. 2 der Allgemeinen Freistellungen aufgenommen werden. Mithilfe von Drohnen können Gelege und Jungtiere gefunden und bspw. vor dem Mähtod gerettet werden. Aufgrund des technischen Wandels sind hier in Zukunft Möglichkeiten denkbar, die heute noch nicht abgeschätzt werden können und hoffentlich den Tierschutz bei der Mahd erheblich verbessern. Gleiches gilt für die Gelege- oder Kükensuche aus Artenschutzgründen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. § 4 Abs. 3 Nr. 12 wird wie folgt ergänzt: „12. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes sowie aus Gründen des Tier- und Artenschutzes,“ Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um die Einhaltung des Schutzzweckes – insbesondere die Einhaltung des Wiesenvogelschutzes – zu gewährleisten.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>3. Die Weidetierhaltung ist von besonderer Bedeutung für das Schutzgebiet. Daher muss der Bau von Zäunen zur Abwehr von Wölfen erlaubt sein. Um den Fuchs auszusperrern, werden bereits jetzt Wiesen mit Stromlitzen eingezäunt. In den allgemeinen Freistellungen nach § 4 Abs. 2 sollte daher unter Nr. 4 neben der Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen, die Errichtungen von Schutzzäunen gegen Füchse, sowie die Errichtung von „wolfssicheren“ Zäunen gem. Richtlinie Wolf des Umweltministeriums, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr.4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfssicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,“</p>
<p>4. Sehr viele Gelege werden bereits früh aufgefressen. Durch das Gelegeschutzprogramm wurde festgestellt, das ca. 80 % der Gelegen 2018 prädiert wurden. Bei vielen Gelegen wurden Spuren von Säugern am Nest festgestellt. Nach dem Schlupf bedrohen zusätzlich eine Reihe von Raub- und Rabenvögeln die Küken. Der Brutbestand geht aufgrund des schlechten Bruterfolges der Arten zurück.</p> <p>Die hohen Gelegeverluste müssen stark reduziert werden. Dieses kann nur durch konsequente Bejagung von Prädatoren erfolgen. Mögliche Prädatoren sind u. a. Hermelin, Mauswiesel, Marder, Fuchs, Dachs, Katze, Hund, Igel, Rohrweihe, Mäusebussard, Habicht, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe, sowie verschiedene Möwenarten.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz. Um ein Aussterben der letzten verbliebenden Uferschnepfen im Schutzgebiet zu verhindern, müssen weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Aus Gründen des Artenschutzes sind gem. § 22 BJagdG und § 26 NJagdG Abs. 3 bis 5 u. a. Schonzeitaufhebungen bzw. Jagdzeiterweiterung, möglich und angemessen.</p> <p>Sinnvolle Maßnahmen wären,</p> <ul style="list-style-type: none">- eine Jagdzeit für Mauswiesel festzulegen,- die Jagd auf das Hermelin bereits ab dem 01.07.,- den Dachs, wie vom BJagdG vorgesehen, ab 01.08. zu bejagen, <p>Mäusebussard u. Habicht, in besonders wichtigen Teilgebieten, zu bejagen, das „Ausstoßen“ und Zerstören von Rabenvogelnestern, - sowie der Einzel- und/oder Massenfang von Krähen und Elstern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften wird hingewiesen. Eine generelle, über die Vorschriften hinausgehende Bejagung der Prädatoren wird seitens der Naturschutzbehörde nicht unterstützt. Eine Änderung der Jagdzeiten kann auf Basis jagdrechtlicher Vorschriften aber kurzfristig im Einzelfall erfolgen. Eine pauschale Festlegung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht zielführend.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Um Restpopulationen zu erhalten, bspw. Birk- und Auerwild, wird der Habichtsfang zugelassen. Dieser sollte analog im Landschaftsschutzgebiet ebenfalls zugelassen werden.</p>	
<p>5. Die Beschränkung der Bekämpfung invasiver Arten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 10 steht nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 sowie des RdErl. d. ML. v. 07.12.2018 — 406-64524-85 — Voris 79200 — (Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation). Hiernach ist eine verstärkte Nutriabejagung notwendig. Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang von Nutria zu gewährleisten. Die o. g. EU-Verordnung verpflichtet Deutschland, invasive Arten zurückzudrängen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist.</p> <p>Ergänzend wird auch auf § 3 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p>6. Der § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 1 sollte um eine Nummer 6., die Bekämpfung invasiver Arten, erweitert werden. Wie bereits ausgeführt, hat Deutschland invasive Arten zu bekämpfen und zurückzudrängen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bekämpfung invasiver Arten ist umfassend gesetzlich geregelt, eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>7. Das Verbot der Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleiten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 verstößt gegen den RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML. u. d. MU v. 20.11.2017 — 404/406-22220-21 — VORIS 79200 — (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549).</p> <p>Die Jagdausübung ist von allgemeinen Verboten auszunehmen. Jagdbeschränkungen, wie der Bau von Hochsitzen, sind weder geeignet noch erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Sie widersprechen sogar den Sinn und Zweck dieser Verordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung enthält kein Verbot von Hochsitzen und Ansitzleitern. Es ist lediglich festgelegt, dass die Neuerrichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist, so dass Konflikte mit dem Vogelschutz ausgeschlossen werden können. Dieses betrifft insbesondere die Lage der Hochsitze.</p> <p>Zusätzlich ist die Jagdhundausbildung im Schutzgebiet während der Brut- und Setzzeit untersagt, die für sich keine Einschränkung der Jagdausübung darstellt.</p> <p>Die Einschränkungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des Schutzzieles und schränken die Jagdausübung nur in dem zwingend erforderlichen Maße ein.</p> <p>Im Übrigen ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>8. Die in § 4 Abs. 4 der Schutzverordnung vorgesehene Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern widerspricht ebenfalls dem o. g. Erlass. Unter Punkt 1.7 dieses Erlasses sind Beschränkungen bei Ansitzeinrichtungen auf das Material und einer der Landschaft angepassten Bauweise beschränkt.</p> <p>Die für Jäger verbindliche Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schreibt ebenfalls einen Kugelfang vor. Dieser kann im Schutzgebiet nur durch Hochsitze erreicht werden. Der Ansitz auf Fuchs und Wildschwein erfolgt ausschließlich von Hochsitzen.</p> <p>Die Beschränkungen von Hochsitzeinrichtungen widersprechen grundsätzlich dem Sinn und Zweck des Landschaftsschutzgebietes. Hierdurch wird eine Bejagung der Prädatoren und invasiven Arten wie Nutria und Nilgans erschwert.</p> <p>Warum die Errichtung für zur Ausübung der Jagd notwendigen, fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen, nur mit der Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig ist, ergibt sich auch nicht aus der Begründung des Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Die entscheidende Passage des Erlasses lautet wie folgt: „[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie <u>regelmäßig</u> auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</p> <p>Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.</p> <p>Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.</p> <p>Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.</p> <p>Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.</p>
<p>9. Der Jagdbeirat ist frühzeitig zu beteiligen (§ 39 Abs. 3 NJagdG). In der Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung findet sich hierauf kein Hinweis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Jagdbeirat wurde entsprechend frühzeitig beteiligt.</p> <p>Ein gesonderter Hinweis darauf in der Begründung ist nicht erforderlich.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>10. In der Begründung des Landschaftsschutzgebietes ist laut gemeinsamen RdErl. d. ML. u. d. MU v. 20.11.2017 — 404/406-22220-21 — VORIS 79200 — (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Punkt 1.8 zwingend eine Abwägung, zwischen etwaigen Jagdbeschränkungen und den im Runderlass genannten Belangen, nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Eine Abwägung ist in der Begründung gar nicht erst vorgenommen worden und fehlt dementsprechend komplett.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Die entscheidende Passage des Erlasses lautet wie folgt: „[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie <u>regelmäßig</u> auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</p> <p>Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.</p> <p>Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.</p> <p>Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Absatz 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.</p> <p>Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.</p>
<p>Private Einwender-Nr. 24</p>	
<p>Stellungnahme vom 02.05.2019</p> <p>Nach Durchsicht der den Einwendern vorliegenden Unterlagen zur geplanten Ausweisung des LSG Südradde haben diese feststellen müssen, das auf einer von ihnen gepachteten Fläche ein in der Anlage näher gekennzeichnetes Teilstück, als "Grünland nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3" eingetragen wurde, was es aber</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>schon seit 3 Jahren nicht mehr ist. Deshalb möchten die Einwender anregen, diese Eintragung zu entfernen, da der Charakter dieses Teilstückes Ackerland ist.</p> <p>Außerdem möchten sie anregen, dass die uneingeschränkte Nutzung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehendem Ackerland in dem Gebiet unbedingt ausdrücklich als erlaubt beschrieben sein sollte.</p> <p>Ergänzend teilten die Einwender am 24.09.2019 die genaue Lage der o.a. Flächen mit.</p>	<p>Es wurden fünf Flurstücke genannt, von denen eines (1. Flurstück) laut Liegenschaftsbuchauszug anderen Eigentümern zugeordnet wird und somit offensichtlich versehentlich mit aufgelistet wurde. Bei dieser Fläche handelt es sich aber ohnehin um keine in den Verordnungskarten als Grünland deklarierte Fläche.</p> <p>Das 2. Flurstück befindet sich im Eigentum des Verpächters der Einwender, wurde aber nicht als Grünland deklariert.</p> <p>Die als in den Verordnungskarten zum Teil als Grünland deklarierten weiteren Flurstücke (3. bis 5. Flurstück) werden nunmehr nicht mehr als Grünland dargestellt.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 25 Stellungnahme vom 02.05.2019</p>	
<p>Es wird Widerspruch eingelegt gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 26 Stellungnahme vom 02.05.201</p>	
<p>Es wird Widerspruch eingelegt gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 27 Stellungnahme vom 02.05.2019</p>	
<p>Es wird Widerspruch eingelegt gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südradde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 28 Stellungnahme vom 24.05.2019</p>	
<p>Der Einwender wird durch ein Rechtsanwaltsbüro vertreten, das sich wie folgt äußert:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>I. Erhebliche Zweifel an der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes</p>	

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die geplante Ausweisung eines Landschaftsgebietes „Südradde“ folgt nach der Entwurfsbegründung des Landkreises Cloppenburg der bereits im Jahr 2007 gemeldeten Gebietskulisse des faktischen Vogelschutzgebietes V 66. Seit dieser Meldung besteht ein absolutes Verschlechterungsverbot in diesem Gebiet.</p> <p>Der Mandant ist mit seinen landwirtschaftlichen Flächen (Gemarkung Lastrup, Flur 3, Flurstück 201 und 187) seit dieser Meldung unmittelbar betroffen, ohne dass ihm bislang Rechtsschutzmöglichkeiten zustanden. Denn in den EU-Verordnungen und Richtlinien wurde davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich nach der Meldung eines Gebietes dieses in eine nationale Schutzkategorie überführen und dann nach nationalem Recht den betroffenen Bürgern Rechtsschutzmöglichkeiten zustehen.</p> <p>Diese Rechtsschutzmöglichkeiten sind dem Mandanten seit nunmehr zehn Jahren verwehrt geblieben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Niederung der Südradde handelt es sich um ein schutzwürdiges Gebiet nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie vom 25.04.1979). Nach Ermittlung und Bewertung des Vogelbestandes im Gebiet anhand definierter Fachkriterien erfolgte die Meldung an die EU als „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ im Juni 2007 durch das Land Niedersachsen. Das Meldeverfahren wurde mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 02.09.2009 abgeschlossen.</p> <p>Die Vogelschutzgebiete gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protected Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an.</p> <p>Aus Artikel IV der Vogelschutzrichtlinie und § 32 BNatSchG ergibt sich die Verpflichtung der Nationalstaaten, die Rechtsetzung der EU in nationales Recht bzw. eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete ist in Deutschland in § 32 Abs. 2-4 BNatSchG geregelt.</p> <p>Mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird diesen internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen.</p> <p>Die Rechtsschutzmöglichkeiten im Normenkontrollverfahren sind unverändert gegeben. Sobald die Ausweisung des LSG abgeschlossen ist, kann gegen die Verordnung eine Normenkontrollklage erhoben werden.</p>
<p>Medienberichten zufolge wird die Überführung des EU-Vogelschutzgebietes V 66 in eine nationale Schutzkategorie, hier eines Landschaftsschutzgebietes, durch den Landkreis Cloppenburg erst durch ein (Untätigkeits-) Klageverfahren des NABU in Angriff genommen. Bereits dieser Umstand, dass der Landkreis Cloppenburg selbst nicht von einer Schutzbedürftigkeit i.S.d. §§ 20 ff. Bundesnaturschutzgesetz in dem betroffenen Gebiet in den vergangenen zehn Jahren ausgegangen ist, nährt den Verdacht, dass die geplante Ausweisung hier nur pro forma und ohne erneute gründliche Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen rein auf den Erkenntnissen der damaligen EU-Meldung erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Artikel IV der Vogelschutzrichtlinie und § 32 BNatSchG ergibt sich die Verpflichtung der Nationalstaaten, die Rechtsetzung der EU in nationales Recht bzw. eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Eine Frist für die Umsetzung ist in der Vogelschutzrichtlinie nicht geregelt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Schließlich sind nicht nur erhebliche finanzielle öffentliche Mittel in die Entwicklung des Gebietes geflossen, sondern es sind Beobachtungen in dem Gebiet vorgenommen und dokumentiert worden, die dem Ordnungsgeber, allen Beteiligten sowie der Öffentlichkeit eine außergewöhnlich gute ornithologische Datengrundlage über einen beachtlichen Zeitraum zur Verfügung stellt.</p> <p>Trotz alledem sind die in dem besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Verordnungsentwurfs genannten Populationen der wertbildenden Vogelarten genauso wie in anderen norddeutschen Schutzgebieten rückläufig. Dies sei der Grund für das angeregte Klageverfahren, so die Presseveröffentlichung des NABU.</p> <p>Fundierte Schlussfolgerungen, warum die Populationen der hier zu schützenden Vogelarten in den vergangenen zehn Jahren trotz intensivster Bemühungen aus dem Naturschutz und dem absoluten Verschlechterungsverbot des faktischen Vogelschutzgebietes V 66 rückläufig sind, sind fachlich möglich.</p> <p>Die Ursächlichkeit in der seit mindestens zehn Jahren unverändert gebliebenen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundflächen in diesem faktisch geschützten Gebiet zu suchen und jetzt mit speziellen Bewirtschaftungsauflagen durch den Erlass einer Schutzgebietsverordnung zu erschweren, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Landkreis Cloppenburg hat bereits 2016 mit den Vorbereitungen für die Ausweisung des LSG begonnen. Unter anderem wurde 2016 eine Biotopkartierung für das Gebiet in Auftrag gegeben, um feststellen zu können, welche Nutzung der einzelnen Flächen gegeben ist. Am 25.09.2018 wurde die Einleitung des Ausweisungsverfahrens des EU-Vogelschutzgebietes V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet im Kreistag beschlossen. Im Dezember 2018 erfolgten die Informationsveranstaltungen für die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die zahlreichen Eigentümer, um diesen die geplanten Regelungen des LSG vorzustellen. Zur Vollständigkeit des chronologischen Ablaufs sei gesagt, dass erst nach Abschluss dieser Veranstaltungen die angegebene Beschwerde des NABU beim EuGH eingelegt wurde.</p> <p>Aus dieser Chronologie ist zu entnehmen, dass die vom NABU eingereichte Beschwerde nicht der Anlass für die Ausweisung des Schutzgebietes war.</p> <p>Die Entscheidung zur Ausweisung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. aufgrund der in den oben genannten Vorschriften aufgeführten Verpflichtung getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das betroffene Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung hat sich im Laufe der Jahre erheblich verändert, insbesondere erfolgte eine Intensivierung der Grünland- und Ackerflächen. Hier ist die Ursache besonders im Strukturwandel der Landwirtschaft zu sehen. Zum Schutz der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel ist die Kulturlandschaft zu erhalten, aber auch im Sinne des Wiesenvogelschutzes zu entwickeln.</p>
<p>Über 400 ha der damaligen Gebietskulisse sind nach Informationen des Mandanten bereits im Eigentum der öffentlichen Hand und wurden durch die Verwaltung nach ökologischen Gesichtspunkten in ihrer Bewirtschaftungsweise weiter extensiviert (Pachtverträge mit Auflagen) und das Gebiet damit aus menschlicher Sicht verbessert. In der Begründung des Verordnungsentwurfs gibt der Verordnungsgeber ferner unter Ziffer 3.2 an, dass rund 335 ha Fläche entweder einen besonderen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz als Biotopfläche innehaben oder unter der Verwaltung durch den Landkreis Cloppenburg stehen (Kompensationsflächen). Weitere Flächen in der Gebietskulisse in dem Rechtsanwaltsbüro unbekannter Größe unterliegen bereits der Verfügungsbefugnis gemeinnütziger Träger des Naturschutzes als Eigentumsflächen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es drängt sich seitens des Rechtsanwaltsbüros bereits aus dem Flächenverhältnis der behördlich kontrolliert, extensiv bewirtschafteten Flächen zu den Flächen privater Landbewirtschaftung auf, dass allein/bzw. weit überwiegend außerhalb des Gebietes liegende Umwelt- und Wirkfaktoren den Rückgang der kritischen Populationen zu verantworten haben (dazu detailliert weiter unten). Diese liegen sämtlich außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereiches der betroffenen privaten Grundeigentümer. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit den angedachten Verboten gegenüber diesen Grundeigentümern und Bewirtschaftern läuft damit ins Leere und kann keinesfalls eine Verbesserung des Ökosystems herbeiführen noch sind sie erforderlich um den derzeitigen Zustand zu erhalten.</p> <p>Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes und die daraus folgende Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung kann deshalb weder rechtlich, noch tatsächlich hergeleitet werden.</p>	<p>Seitens der Naturschutzbehörde ist eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes gegeben. Auf die obigen Ausführungen und rechtlichen Vorschriften wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die hier wertbestimmenden Wiesenvogelarten ausnahmslos hinsichtlich ihres Lebensraumes, insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat auf Grünland angewiesen sind. Daher ist insbesondere die Reglementierung des Grünlandes erforderlich, um eine weitere Verschlechterung der Lebensgrundlage zu verhindern.</p> <p>Eine Reglementierung des Ackerlandes durch die Verordnung erfolgt nicht.</p>
<p>Dazu im Einzelnen: Nach § 26 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>und Landschaft erforderlich ist. Das zu schützende Gebiet muss den Anforderungen des § 26 Bundesnaturschutzgesetz entsprechend schutzwürdig sein. An der Schutzwürdigkeit des Gebietes soll hier auch grundsätzlich nicht gezweifelt werden.</p> <p>Eine Schutzbedürftigkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Unterschutzstellung zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlich ist.</p> <p>§ 32 Bundesnaturschutzgesetz gibt die besonderen Anforderungen vor, die an die verwaltungsrechtliche Ausweisung von Schutzgebieten zu stellen sind.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs zum Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ ist offensichtlich unbeachtet geblieben, dass nach § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz die Unterschutzstellung ausdrücklich unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Bundesnaturschutzgesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p>	<p>Auf die obigen Ausführungen zur Schutzwürdigkeit wird verwiesen.</p> <p>Die Schutzziele können nur durch die in die Verordnung aufgenommenen Reglementierungen verwirklicht werden. Eine Regelung über andere Vorschriften oder z.B. den Vertragsnaturschutz ist allein nicht ausreichend, um den Schutz des Wiesenvogelgebietes zu gewährleisten. Zu dieser Thematik wird auf die einschlägige Rechtsprechung (hier OVG Lüneburg, Urt. v. 21.05.2019, 4 KN 141/17 Rn. 64) verwiesen. Die Ziffer 1 der Begründung zur Verordnung wurde daher wie folgt ergänzt:</p> <p>„Liegen – wie hier – die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schützenswerte und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die [...] nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.05.2019, 4 KN 141/17 Rn. 64)</p> <p>Die Erklärung erfolgt mit Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung (siehe § 1 Abs. 1 der Verordnung).</p> <p>Als Ergänzung ist der Vertragsnaturschutz dagegen eine wichtige Säule des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).</p>
<ul style="list-style-type: none">• In der Begründung des Verordnungsentwurfs gibt der Verordnungsgeber selbst unter Ziffer 3.2 an, dass rund 335 ha Fläche entweder bereits einen besonderen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz als Biotopfläche innehaben oder unter der Verwaltung durch den Landkreis Cloppenburg stehen (Kompensationsflächen). Für diese Flächen mangelt es von vornherein an	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit der Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes durch eine Schutzgebietsausweisung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Ausnahme für die nebenstehenden Biotopflächen ist nicht vorgesehen. Ein gleichwertiger Schutz ist hier nicht gewährleistet, auch wenn</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>der Erforderlichkeit einer Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4, erste Variante „gesetzlicher/normativer Schutz“, Bundesnaturschutzgesetz, da bereits ein besserer, bzw. gleichwertiger Schutz besteht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Dazu kommen die Grundflächen, die bereits vom Landkreis Cloppenburg erworben wurden und/oder auf sonstige Weise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und laut Informationen meines Mandanten über 400 ha in der Gebietskulisse ausmachen. Auch hier mangelt es bereits an der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4, zweite Variante „Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers“, Bundesnaturschutzgesetz, da aufgrund der allumfassenden Verfügungsbefugnisse eines Eigentümers bereits ein höherer Schutz besteht, als durch die Einzelreglementierungen der geplanten Schutzgebietsverordnung gewährt werden kann.	<p>diese Flächen als Biotope mitgeteilt sind. Ohne Regelungen in einer Schutzgebietsverordnung kann z. B. das Überfliegen des LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) entsprechend dem Verbot in § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 23 der Verordnung nicht verhindert werden. Insofern sind auch diese Flächen in die Schutzgebietsverordnung mit aufzunehmen.</p> <p>Die Aussage zur Flächengröße von weiteren 400 ha trifft nicht zu. In der genannten Flächengröße von ca. 335 ha sind die kreiseigenen und sonstigen öffentlichen Flächen enthalten.</p> <p>Hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit der Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes durch eine Schutzgebietsausweisung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Ausnahme für die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen ist nicht vorgesehen. § 32 Abs. 4 BNatSchG reicht ebenfalls nicht für einen Verzicht auf die Ausweisung als Schutzgebiet, da dieser nur zutrifft, wenn eine andere Rechtsvorschrift einen gleichwertigen Schutz dieser Flächen gewährleistet. Ein gleichwertiger Schutz ist hier nicht gewährleistet, auch wenn diese Flächen sich im öffentlichen Eigentum befinden. Ohne Regelungen in einer Schutzgebietsverordnung kann z. B. das Überfliegen des LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) entsprechend dem Verbot in § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 23 der Verordnung nicht verhindert werden. Insofern sind auch diese Flächen in die Schutzgebietsverordnung mit aufzunehmen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die bereits geschützten oder im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche ausmachen und mosaikartig im Gebiet verteilt sind.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Ferner kommen dazu Eigentumsflächen der anerkannten Naturschutzvereinigungen, über deren Ausmaß und Größe dem Rechtsanwaltsbüro zurzeit noch keine Informationen vorliegen. Auch bezüglich dieser Flächen mangelt es bereits an der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4, zweite Variante „Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers“, Bundesnaturschutzgesetz.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eigentumsflächen von Naturschutzvereinigungen sind grundsätzlich wie Privatflächen zu sehen. Insofern sind sie über die Schutzgebietsverordnung zu erfassen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Rund die Hälfte der Fläche der geplanten Landschaftsschutzgebietsausweisung steht bereits unter weitreichender Verfügungsbefugnis der öffentlichen Hand, bzw. öffentlicher Träger. Die geplanten Einschränkungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung bleiben weit hinter den tatsächlichen naturschutzfachlichen Möglichkeiten der verfügbaren öffentlichen oder gemeinnützigen Träger zurück, bzw. sind gleichwertig mit den normativen Reglementierungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. gängiger Kompensationsverpflichtungen. Die Schutzgebietsausweisung ist daher bereits auf ca. 50 % der Flächen in der Gebietskulisse nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussage zum Anteil der öffentlichen Flächen an den Gesamtflächen des Gebietes trifft nicht zu. Zudem ist auch für die öffentlichen Flächen kein ausreichender Schutz gewährleistet, sodass diese in die Schutzgebietsverordnung mit aufzunehmen waren. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Verpflichtung zur Ausweisung ist seitens der Naturschutzbehörde keine weitere Prüfung zum „ob“ einer Ausweisung vorzunehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Erwerb weiterer zurzeit intensiv bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Flächen durch die öffentliche, bzw. durch die gemeinnützige Hand wäre eine weitere Möglichkeit effektivsten Gebietsschutz zur Verwirklichung der geplanten Schutzziele durchzuführen. Bislang haben weder der Ordnungsgeber, noch die anerkannten Naturschutzvereinigungen aktiv Ankaufsoptionen gegenüber den privaten Grundeigentümern eingesetzt. Auch sind bisher nach Informationen des Mandanten keine Verhandlungen über den Ankauf von Ackerrechten oder Austausch auf andere ackerfähige Böden geführt worden (Zweck der Erweiterung der Wiesenlandschaft in der Gebietskulisse). Der Ankauf von Flächen findet bislang nur auf bereits finanziell stark entwerteten Flächen, bzw. auf landwirtschaftlich geringwertigen Flächen (Biotopflächen, Kompensationsflächen, Ödland etc.) statt. Aktive landwirtschaftliche Betriebe, die betriebswirtschaftlich auf den Erhalt ihrer bewirtschafteten Flächen angewiesen sind, werden hingegen nicht angesprochen. 	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass die Naturschutzbehörde ihre Bemühungen zum Erwerb von Flächen im geplanten LSG fortsetzt.</p> <p>Die Aussage hinsichtlich der Bereitschaft und der Aktivität der Naturschutzbehörde, Flächen zu erwerben, trifft nicht zu. In der Vergangenheit wurde ein erheblicher Anteil zusätzlicher Flächen im Schutzgebiet durch die öffentliche Hand erworben. Die Geeignetheit der Flächen, die zum Ankauf zur Verfügung stehen, wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>Weiterhin führt auch ein zusätzlicher Erwerb von Flächen seitens der Naturschutzbehörde nicht zu einer anderen Auffassung der Naturschutzbehörde betreffende der Notwendigkeit der Schutzgebietsausweisung. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • So wurde auch dem Mandanten bislang weder ein Angebot zum Ankauf (betriebswirtschaftlich ungünstigste Variante für Landwirte) noch zum freiwilligen Landtausch unterbreitet. Gerade der freiwillige Landtausch nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes unter Begleitung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder auch der niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) bietet für viele aktive Landwirte und den Naturschutz die größtmögliche Chance eines Interessenausgleiches, bzw. der Schaffung einer WIN-WIN-Situation aller Beteiligten (und Betroffenen). Nach Informationen des Mandanten wurde von diesen Möglichkeiten bislang kein Gebrauch gemacht, obwohl auf Seiten der Landwirtschaft für mindestens eins zu eins Tauschmöglichkeiten oder Tauschflächen mit kürzerer Entfernung zum Betrieb ein großes Interesse bestände. 	<p>Hinsichtlich der Anregung zum Ankauf wird darauf hingewiesen, dass dem Mandanten bereits ein Kaufangebot unterbreitet wurde, allerdings mündlich bzw. fernmündlich. Eine Einigung zwischen dem Mandanten und der Naturschutzbehörde wurde nicht erzielt.</p> <p>Der Anregung zum freiwilligen Landtausch wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Zuständigkeit für den freiwilligen Landtausch liegt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems. Ob Bestrebungen seitens dieser Behörde zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches bestehen, ist hier nicht bekannt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Auch diese effektivste Möglichkeit des Flächenerwerbes, die zum Wegfall der Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung nach § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz führt, ist bislang vom Verordnungsgeber nicht geprüft worden.</p>	<p>Im Übrigen wird seitens des NLWKN derzeit ein Landtauschverfahren mit geeigneten Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes durchgeführt. Dies ist dem Einwender bekannt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Nach § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz kann ferner eine Schutzgebiets-Ausweisung auf den Flächen unterbleiben, auf denen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein zumindest gleichwertiger Schutz besteht. Ausweislich der Berichte zum Gelege- und Kükenschutzprogramm findet eine rege und zunehmende Beteiligung der landwirtschaftlichen Bewirtschafter der privaten Grundflächen über den Vertragsnaturschutz bereits statt. In den Monitoringberichten wird davon ausgegangen, dass diese Bemühungen auch zielführend sind und einen maßgeblichen Einfluss auf den Erhalt der Brutfolge haben. Informationen, welche Flächen mit welchem Flächenanteil konkret in der Gebietskulisse diesen vertraglichen Naturschutzvereinbarungen unterliegen und damit ein höherer, bzw. gleichwertiger Schutz bereits besteht, liegt der Unterzeichnerin zurzeit noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil der privaten Eigentumsflächen am Vertragsnaturschutz zumindest über AUM-Maßnahmen (GL11) und das Gelege- und Kükenschutzprogramm teilnimmt. Damit ist ein mindestens gleichwertiger Schutz zu den Verbotsvorschriften der geplanten Verordnung gegeben, sodass es auch an diesen Flächen grundsätzlich an der Erforderlichkeit einer Landschaftsschutzgebietsausweisung mangelt. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz und die freiwillige Teilnahme der Landwirte am Gelege- und Kükenschutzprogramm sind nicht ausreichend, um den Schutz des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Als Ergänzung ist der Vertragsnaturschutz dagegen eine wichtige Säule des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).</p> <p>Auf die obigen Ausführungen und die geänderte Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist im Vogelschutzgebiet gering bzw. es besteht geringes Interesse an der Teilnahme an den Maßnahmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Soweit der Verordnungsgeber oder anerkannte Naturschutzvereinigungen die Auffassung vertreten, dass diese Programme des Vertragsnaturschutzes (noch) nicht ausreichend sind, so wäre im Sinne des § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen, ob nicht weitere Vertrags-Naturschutzprogramme oder vertragliche Einzelmaßnahmen (Stichwort: „Naturwirt“ oder „Naturbauer“) über öffentliche oder gemeinnützige Trägerschaft statuiert werden können und damit ein besserer oder zumindest gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Nach alledem sind die bereits bestehenden alternativen Schutzmöglichkeiten im Sinne des § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bereits auf einem Großteil der Flächen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ umgesetzt. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz und die freiwillige Teilnahme der Landwirte am Gelege- und Kükenschutzprogramm sind nicht ausreichend, um den Schutz des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten und den nachhaltigen Erhalt des Grünlandes sicherzustellen.</p> <p>Als Ergänzung ist der Vertragsnaturschutz dagegen eine wichtige Säule des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).</p> <p>Die Ausführungen zu alternativen Schutzmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen und die geänderte Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kriterien zur Beurteilung des gleichwertigen Schutzes, wie zum Beispiel die Gebietsgröße sind bereits erfüllt; der Einfluss des Erholungsdrucks auf das Gebiet sowie die Gewährleistung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind anhand der vorhandenen hervorragenden ornithologischen Datengrundlage kritisch zu überprüfen:</p> <p>Zu beachten ist dabei, dass seitens der Landwirtschaft eine nachhaltige und große Bereitschaft besteht, an den erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen aktiv mitzuwirken und ihre Bewirtschaftungsweise auf die Besonderheiten des Gebietes sogar experimentell anzupassen, solange dafür eine entsprechende Anerkennung gewährleistet ist.</p> <p>Die vorliegenden Informationen über eine Verschlechterung der Bruterfolge einzelner zu schützenden Vogelarten können keinesfalls die durch den Verordnungsentwurf aufgestellten Verbote und Erschwernisse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung rechtfertigen (dazu im Einzelnen weiter unten). Diese sind bereits nicht geeignet, eine Verbesserung des erforderlichen ökologischen Zustandes für den Erhalt der Wiesenvögelpopulationen in dem Gebiet herbeizuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz und die freiwillige Teilnahme der Landwirte am Gelege- und Kükenschutzprogramm sind nicht ausreichend, um den Schutz des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Als Ergänzung ist der Vertragsnaturschutz dagegen eine wichtige Säule des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).</p> <p>Auf die obigen Ausführungen und die geänderte Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p> <p>Die Regelungen der geplanten Schutzgebietsverordnung sind sehr wohl geeignet, um den Schutz der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p> <p>Die Begründung zur Schutzgebietsverordnung wird diesbezüglich ergänzt und hat einen geänderten Wortlaut.</p> <p>Zu 4.2 <i>Gebote und Verbote</i> wird die Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>„In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine besondere Bedeutung kommt in Landschaftsschutzgebieten bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu.</p> <p>Die in der Verordnung formulierten Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzieles wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr durch naturschutzfachliche Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Soweit Beschneidungen der Eigentumsrechte erfolgen wurden diese so formuliert, dass diese durch die</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt sind und in der Regel keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden können.</p> <p>Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Regelungen der Verordnung Personen u. a. in ihren Eigentumsrechten und ihrer Berufsfreiheit tangiert werden, müssen diese Regelungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei der Prüfung des Grundrechts der Eigentumsfreiheit ist grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht geschützt. Dies umfasst sowohl die Mieter als auch die Pächter einer Fläche. Ebenso ist der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit geschützt. Dies lässt sich ebenfalls auf Betriebe der Urproduktion übertragen. Die Eigentums-garantie ist hierbei beeinträchtigt, wenn durch eine Regelung, insbesondere in einer Verordnung eine schutzfähige Position entzogen oder die Nutzung einer solchen Position rechtlichen Beschränkungen unterworfen wird.</p> <p>Die Berufsfreiheit hingegen ist in Erweiterung des Wortlautes von Art 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur bei der Wahl, sondern auch bei der Reglementierung der Ausübung eines Berufes betroffen. Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Gesamtheit der Modalitäten der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Ort, Inhalt, Umfang, Dauer und Verfahrensweisen.</p> <p>Eingriffe in diese Rechte sind allerdings gerechtfertigt, wenn sie u. a. geeignet, erforderlich und angemessen sind.</p> <p>Die Regelungen bzw. Verbote in § 3 der Verordnung haben folgendes in der nachfolgenden Tabelle unter Zielstellung genanntes öffentliches Interesse:</p> <p>(Es folgt die in der Begründung dargestellte und unveränderte</p> <p>Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung)</p> <p>Wie oben ausgeführt ist zu belegen, dass diese Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können.</p> <p>Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel ist durch § 2 der Verordnung</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>klar definiert. Im Allgemeinen soll die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sichergestellt werden. Dies schließt den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ein. Besonders die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Südradde als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems in ökologisch ausreichender Qualität soll erreicht werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz der Wiesenlimikolen und der Wiesenweihe. Die Regelungen der Verordnung sind darauf gerichtet, diesem Schutzzweck förderlich zu sein. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung, die zum Ziel haben, das Grünland als Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenvögel zu erhalten. Durch Beschränkungen wie z. B. des Grünlandumbruchs und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wie auch weitgehender Verbote der Bodenveränderung, der Bebauung und Aufpflanzung kann ein Schutz der durch diese Eingriffe betroffenen Wiesenvögel ebenso erfolgen wie durch die Einschränkung von Eingriffen in der Brut- und Setzzeit (Forstarbeiten, Betreten außerhalb der Wege und Fischereimaßnahmen) und die allgemeinen Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung. Die Verbote sind somit geeignet.</p> <p>Ein weiterer Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit.</p> <p>Eine Maßnahme ist hiernach erforderlich, wenn unter mehreren geeigneten Maßnahmen die mildeste ausgewählt wird.</p> <p>Insbesondere für die Wiesenvögel ist das Grünland als Nahrungshabitat mit seiner Insektenvielfalt unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) verwiesen.</p> <p>Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kühlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen ist das mildeste Mittel, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Re-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>generationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet. Maßnahmen wie die Verlegung neuer Drainagen an bisher feuchten Standorten im LSG führen zu einer Trockenlegung von Flächen, die gerade als bisherige Feuchtbiootope oder Nasswiesen für den Fortbestand der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Ebenso ist hier das Verbot für den Ausbau oder die Neuanlage von Wegen oder Gewässern anzuführen. Insofern sind mildere geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht gegeben. Soweit ausnahmsweise z. B. die Begradigung von Fahrspuren oder die Verfüllung einer durch Bewirtschaftungsfehler entstandenen Senke erforderlich ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) Bezug genommen.</p> <p>Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln. Dies gilt ebenso für die unter § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff. aufgeführten Verbote, die Störungen des Gebietes unterbinden sollen. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Soweit z. B. aus Gründen des Tierschutzes hiervon Ausnahmen notwendig sind für Unterstände für Weidevieh, erfolgte eine Regelung unter Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung)</p> <p>Um die Eigentümer und Pächter nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, wurden bestimmte Regelungen bzw. Verbote wie z. B. betreffend der Durchführung von forstlichen Arbeiten, des Betretens außerhalb der Wege und der Fischerei auf die Brut- und Setzzeit beschränkt. Dieser Zeitraum ist für den Schutz der Wiesenlimikolen besonders wichtig, so dass hierfür Einschränkungen in der Nutzung der Eigentümer erforderlich sind. Da die Verbote sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit beschränken, wurden damit ausschließlich dieser notwendige Zeitraum und somit das mildeste Mittel ausgewählt, denn eine geringere Regelung würde den Zweck nicht erfüllen und somit ist diesbezüglich eine geringere Einschränkung nicht ausreichend. Soweit hierzu Freistellungen notwendig und zulässig sind, wurden diese in § 4 geregelt (s. 4.3.2 der Begründung).</p> <p>In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wurde ferner eine nicht abschließende Aufzählung von Verboten eingefügt, die notwendig sind, um den Schutz der Wiesenvögel entsprechend dem in § 2 genannten Schutzzweck gewährleisten zu können. Um eine pauschale Beschränkung des Eigentums und der Berufsfreiheit zu verhindern, wurden in § 4 der Verordnung Freistellungen von den Verboten aufgenommen. Diese werden unter 4.3.2 der Begründung näher erläutert.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Um jeweils dem Einzelfall gerecht zu werden und außerdem sicherzustellen, dass jeweils das mildeste, geeignetste Mittel gewählt wird, wurde in § 3 Absatz 4 der Verordnung eine Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den generellen Verboten des § 3 Absatz 1 zuzulassen.</p> <p>Insoweit ist sichergestellt, dass im konkret individuellen Fall eine Lösung gefunden werden kann, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit entspricht.</p> <p>Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung auch angemessen sein. Das bedeutet, die Intensität des Eingriffs in das Recht eines Beteiligten und das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel darf nicht in einem erkennbaren Missverhältnis stehen. Um dies beurteilen zu können, ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Privatinteressen der Beteiligten durchzuführen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.</p> <p>Das mit dieser Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet beinhaltet grundsätzlich eher geringe Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, denn es soll insbesondere der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden, der zum Schutz der Wiesenvögel so zu belassen ist. Verboten sind deshalb die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Eine ordnungsgemäße Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Insofern sind nur Einschränkungen vorgenommen worden, die dem Schutz der Wiesenvögel dienen, nicht aber die Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd über Gebühr in ihrer Ausübung beeinträchtigen. Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd.</p> <p>Durch die Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope zur Sicherung des Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch z. B. Besucher und sonstige Personen möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Dieses öffentliche Interesse an dem Schutz der Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Interesse der Besucher und sonstigen Personen, das LSG ungehindert zu queren, Hunde frei laufen zu lassen usw. Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.</p> <p>Unberührt von den Verboten der Verordnung bleiben bestehende Eigentumsrechte und die Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen. Im vorliegenden Fall sind davon insbesondere auch Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen betroffen, welche instandgesetzt oder auch erneuert werden dürfen. Die Neuanlage von Drainagen in Flächen, die bisher nicht künstlich drainiert waren, ist dagegen aus den o. g. Gründen ausgeschlossen. Durch die vorrangige Sicherung des Bestandes werden die bestehenden Eigentumsrechte gewahrt und eine Entschädigungspflicht wird in der Regel nicht ausgelöst.</p> <p>Bei der Abwägung hinsichtlich der privaten Interessenlagen wurde unter anderem berücksichtigt, dass die Regelungen der Verordnung für die betroffenen Eigentümer und Pächter Einschränkungen hinsichtlich ihrer Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der wirtschaftliche Interessen bedeuten könnten. Allerdings ist fraglich, inwieweit diese Einschränkungen tatsächlich gegeben sind bzw. wie stark sie tatsächlich ausgeprägt sind. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass sich durch die Regelungen der Verordnung negative Folgen für die Flächenbewirtschaftung ergeben. Maßnahmen zur Grünlandpflege wie Düngung, Mahd und ggf. Nachsaaten als wichtige Faktoren zur Grünlanderhaltung und zur Vorbeugung einer Verunkrautung sind nicht eingeschränkt. Eine Ackernutzung ist nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Bearbeitung der Flächen zu ziehen, ist weiterhin gegeben und wird nur in geringem Maße beeinflusst. Diese ist jedoch, im Vergleich zu der im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung vorrangig zu erhaltenden Wiesenlimikolenpopulation nachrangig und als hinnehmbar zu bewerten, denn gerade diese eher geringeren Einschränkungen bewirken die Gewährleistung eines umfangreichen Schutzes der Wiesenvögel.</p> <p>Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung der Grünland und Ackerflächen ganzjährig möglich. Während der Brut und Setzzeit ergeben sich hier jedoch zusätzlich besondere Einschränkungen, die in ihrer Eingriffsintensität für die Bewirtschaftung der Flächen von stärkerer Bedeutung sind. Diese Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Grünlandes sind jedoch ebenfalls angemessen, da sich Störungen in dieser Zeit besonders negativ auf den Bruterfolg der Wiesenlimikolen auswirken (z.B. Aufgabe des Geleges aufgrund anhaltender Störungen während der Brut- und Setzzeit). Hier ist demzufolge ein besonders strenger Maßstab zur Erfüllung des Schutzzweckes anzusetzen. Um den Schutz der Gelege und Kü-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>ken der Wiesenvögel gewährleisten zu können, ist die Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung trotz des damit verbundenen umfassenden Eingriffs in die Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit der Beteiligten gerechtfertigt. Mit der Verordnung wird dagegen nicht das Ziel verfolgt, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu verhindern. Vielmehr ist die Bewirtschaftung sogar zwingend notwendig, um den Kulturlandschaftscharakter zu erhalten. Dieser hat erst dazu geführt, dass sich die Wiesenlimikolen hier angesiedelt haben, denn sie sind auf eine von Menschen geschaffene Kulturlandschaft angewiesen, welche sich durch unterschiedliche Bewirtschaftungszeiträume und Bewirtschaftungsmosaik auszeichnet.</p> <p>Daneben erfolgt eine Abwägung der übrigen Interessen wie den Interessen an der freien Bebauung, dem freien Befahren u. a. im Landschaftsschutzgebiet. Diese Interessen stehen ebenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung. Die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Um diese dauerhaft für das Landschaftsschutzgebiet sichern zu können, ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen. Des Weiteren stehen die Interessen von Privatpersonen, freies Gelände zu befahren, dort Hunde frei laufen zu lassen usw. (s. § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung) hinter dem öffentlichen Interesse, unnötigen Lärm und unnötige Störungen der Wiesenvögel zu vermeiden, zurück. Die möglicherweise tangierten Privatinteressen der Eigentümer und Pächter der Flächen wiegen zwar grundsätzlich schwer, jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzgebietes und seines Artenbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.</p> <p>Die Verordnung ist insgesamt verhältnismäßig.“</p> <p>Zu 4.3 <i>Freistellungen</i> wird die Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>„Neben den allgemeinen Verboten, welche zur Erreichung der Schutzziele notwendig sind, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, wurden die Freistellungen noch weiter ausdifferenziert und den jeweiligen Sachlagen angepasst. Die Maßnahmen, die im Allgemeinen dazu geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung erheblich negativ zu beeinflussen, wurden unter einen Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde gestellt. Wiederum</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>andere Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht in diesem Maße entgegenstehen, sind allgemein freigestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass jeweils das mildeste, geeignetste Mittel Anwendung findet.</p> <p>Die Leistung der Freistellungen dient dazu, eindeutig klar zu stellen, dass diese Handlungen mit den Schutzziele vereinbar sind. Die gesetzlichen Regelungen zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 BNatSchG) bleiben von den Regelungen der Verordnung unberücksichtigt und sind somit weiterhin rechtskräftig.</p> <p>Da bei Errichtung baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, steht die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind (z. B. Weideunterstände oder Weideställe), unter Zustimmungsvorbehalt oder die Freistellung von baulichen Anlagen ist an definierte Maßgaben gebunden, bei deren Einhaltung von einer Verträglichkeit mit den Schutzziele ausgegangen werden kann. Durch den Zustimmungsvorbehalt kann die Anordnung der baulichen Anlagen in der Fläche und deren Volumen mit Blick auf die Schutzziele abgestimmt werden. Die Reglementierung der baulichen Anlagen zielt insbesondere auf die Erstellung von Weideunterständen und die Einrichtung von landwirtschaftlichen Lagerflächen ab, die verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind und durch den Bauherren demnach grundsätzlich eigenverantwortlich errichtet werden dürfen. Festzuhalten ist, dass die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des Gebietsschutzes. Die Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung ist somit im Sinne des Gebietsschutzes.</p> <p>Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Straßen- und Wegegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung, der Gewässerunterhaltung etc. Einbezogen in die Freistellung sind auch Nebeneinrichtungen bzw. Zubehör im Sinne des § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Damit können derartige Arbeiten grundsätzlich ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht auch für die Gewässerunterhaltung durch die zuständigen Unterhaltungsverbände. Da während der Brut- und</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Setzzeit Störungen aus den oben genannten Gründen auf ein Minimum reduziert werden müssen, wurde in Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden auf Unterhaltungsmaßnahmen während dieser Zeit verzichtet. Der für die notwendige Gewässerunterhaltung benötigte Zeitraum hat somit in der Verordnung ausreichend Berücksichtigung gefunden. Sollten sich während der Brut- und Setzzeit dagegen unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Da es sich um einen besonders sensiblen Zeitraum handelt und derartige Maßnahmen die Ausnahme sind, ist ein Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger zeitlicher Verzögerungen, kann die Zustimmung auch mündlich, telefonisch usw. erfolgen, wobei Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts zulässig sind.</p> <p>Grundsätzlich freigestellt ist auch das Betreten des Gebietes für die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten (Pächter) oder öffentlichen Stellen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten. Eine Erschwernis der Bewirtschaftung durch die Einschränkung des Betretungsrechtes ist somit nicht gegeben.</p> <p>Grundsätzlich freigestellt ist die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung würde für die betroffenen Betriebe eine deutliche Beschränkung der Eigentumsrechte bedeuten und gleichzeitig nur einen geringen Nutzen für den Vogelschutz erbringen. Das sogenannte Wechselgrünland stellt kein Dauergrünland dar, da es im förderrechtlichen Sinne den Ackerflächen gleichgestellt ist, so dass es aus förderrechtlicher Sicht unter Einhaltung der förderrechtlichen Zeitvorgabe als Ackerfläche genutzt werden oder in eine solche umgewandelt werden kann. Unberührt bleibt jedoch der § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist.</p> <p>Die getroffenen Einschränkungen betreffen somit ausschließlich das Grünland, welches in der Verordnungskarte als solches dargestellt wird. Die landwirtschaftliche Bodennutzung stellt den wichtigsten Faktor für die Erhaltung des Gebietes dar. Insofern soll auch durch die Verordnung eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung des Vogelschutzes weiterhin ermöglicht werden. Das durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Gelegeschutzprogramm hat einen guten Erfolg, so dass Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Frühjahr nahezu vollständig vermieden werden. Wesentlich für den Erfolg des Schutzgebietes hinsichtlich der Erreichung der</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Schutzziele ist jedoch auch die ausreichende Nahrungsversorgung der (Jung)Vögel, insbesondere mit proteinreicher Nahrung nach dem Schlupf. Zum Schutz der Insekten und Erhalt eines diversen Bodenlebens werden daher das Fräsen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Erneuerung des Grünlandes ist grundsätzlich nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt soll nur in begründeten zwingenden Ausnahme-Fällen zur Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.“</p>
<p>Soweit nämlich ganz andere Gründe außerhalb des Einfluss- oder Verantwortungsbereiches der Landwirte für den Misserfolg von Schutzziele im Verlauf der letzten zehn Jahre verantwortlich sind, ist es die staatliche Aufgabe diesen anderen Gründen zu begegnen und nicht pro forma ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, dessen Regelung faktisch ins Leere laufen:</p> <p>In den Berichten zum Gelege- und Kükenschutz für Wiesenvögel an der Südradde des Landkreises Cloppenburg, sowie zum Prädatorenmanagement zum Schutz der Wiesenvögel der vergangenen Jahre wird deutlich, dass eine Hauptursache für den mangelnden Bruterfolg, bzw. die missglückte Kükenaufzucht der im Gebiet bereits ansässigen wertbildenden Wiesenvögel die Einwirkung von Prädatoren ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde festgestellt, dass 60-70 % sämtlicher Nester prädiert wurden (Fuchs, Dachs, Rabenkrähe, Marder, Bussard, gewöhnliche Hauskatze etc.). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Naturschutzbehörde ist sich sehr wohl ihrer Verantwortung als die das LSG ausweisende Behörde bewusst und nimmt eine Ausweisung eines neuen Schutzgebietes nur in ausreichend begründeten Fällen vor. So liegt hier die Begründung in der Erforderlichkeit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im LSG Südradde einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der Wiesenvögel.</p> <p>Zur Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Als Ergänzung zu den Verboten der Verordnung ist das Prädatorenmanagement eine wichtige Säule des Wiesenvogelschutzes (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung). Die Bekämpfung der Prädatoren ist unverzichtbar und erfolgt bereits seit mehreren Jahren in Kooperation mit den einzelnen Hegeringen. Unter anderem erfolgt eine Förderung durch den Landkreis Cloppenburg, indem Fallen</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Nur sehr wenige Gelegeverluste waren hingegen auf die aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen, da die Landwirte in diesem Gebiet bereits in einem Höchstmaß auf Wiesenvögel sensibilisiert sind. • Es ist zurzeit überhaupt noch nicht erforscht, welche Umwelt-Veränderungen die Futter- und Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel allgemein in Norddeutschland und/oder in der betroffenen Gebietskulisse beeinflussen (Insektensterben, Veränderungen der Bodenfauna) oder • Veränderungen im Klima, bzw. die Wetterbedingungen zum Brut- und Aufzuchtzeitpunkt ebenfalls als Hauptursachen für negative Populationsentwicklungen ausgemacht werden müssen. Kükenverluste in der Aufzuchtzeit, die durch Mangelernährung oder mangelnde Resistenz gegenüber Witterungseinflüssen verursacht sind, werden in der Statistik des Landkreises Cloppenburg ebenfalls der Prädation zugeordnet. 	<p>und sonstige Ausrüstung wie z.B. Wildkameras für die Jagd zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Daneben wird seit Jahren mit Erfolg das durch den Landkreis Cloppenburg initiierte Gelege- und Kükenschutzprogramm durchgeführt. Dadurch wurden die durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung oder Ernte verursachten Gelegeverluste fast ganz ausgeschlossen. Insofern ist es erforderlich, dieses Programm unverändert fortzuführen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1, 2 der Verordnung).</p> <p>Die in der Verordnung getroffenen Festsetzungen sind in Verbindung mit dem Gelegeschutzprogramm, einschließlich des Prädatorenmanagements des Landkreises Cloppenburg ausreichend und auch verhältnismäßig, um diesbezüglich einen umfassenden Schutz der Population der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p>
<p>Ob diese alternativen Ursachen gegebenenfalls durch den Menschen im Sinne des Wiesenvogelschutzes positiv beeinflusst werden könnten und welche Maßnahmen zielführend wären (zum Beispiel Wechselbeweidung durch verschiedene Tierarten Rind/Pferd, Rind/Schaf, Schaf/Pferd, mit der positiven Folge der Aktivierung des Bodens/der Bodenfauna durch das Entstehen natürlicher Geil- und Trittsstellen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes auf stoherfähigem Untergrund), muss durch wissenschaftliche Studien an landwirtschaftlichen Versuchstationen herausgefunden werden. Wünschenswert wäre da eine Beteiligung der vorhandenen umfangreichen fachlichen Ressourcen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und deutscher Hochschulen, bzw. Universitäten.</p> <p>Zweifelsohne sind diese Ideen und Vorgehensweisen nicht mit Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung umzusetzen, sondern sind allein durch Programme des Vertragsnaturschutzes (zum Beispiel durch besondere Weidetierprämien zur Haltung selten gewordener Haustierte wie Schafen) oder auf staatlichen Verfügungsflächen (Pachtvertrags-Auflagen zur Bewirtschaftungsweise) umsetzbar.</p> <p>Den Einwirkungen der Prädatoren auf die Wiesenvogelpopulation wird im Übrigen ausweislich der einschlägigen Monitoringberichte bereits durch die örtliche Jägerschaft so weit wie personell möglich begegnet. Da die Prädatoren nach der amtlichen Statistik Hauptursache für die schlechte Brut-Erfolgsquote sein sollen, kann auch hier das normative Aufstellen von diversen Verboten in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung der Schutzziele sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz, der Erwerb von Flächen durch die öffentliche Hand sind nicht ausreichend, um den Schutz des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Als Ergänzung sind der Vertragsnaturschutz und das Prädatorenmanagement wichtige Säulen des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 2 der Verordnung).</p> <p>Soweit es für die Aufgaben und Maßnahmen der Naturschutzbehörde erforderlich ist, werden vorhandene Studien herangezogen und neue Studien in Auftrag gegeben bzw. anschließend ausgewertet. Im vorliegenden Fall sind die vorhandenen Erkenntnisse ausreichend, um die Schutzgebietsausweisung vorzunehmen.</p> <p>Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Jagd nach § 4 Abs.4 der Verordnung freigestellt ist. Die Hinweise bzw. Vorschläge zu den Jagdmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Vielmehr muss das Prädatoren-Management intensiviert und die Bejagung, bzw. Jagdausübung erleichtert werden. Zu denken ist zum Beispiel an eine Auslobung einer Fang- bzw. Abschussprämie im Sinne einer echten Aufwandsentschädigung für die Jägerschaft, oder auch die Anstellung eines Berufsjägers explizit zur Prädatoren-Bekämpfung.</p>	
<p>Es verwundert, dass die Prädation aktenkundig die Hauptursache des Rückgangs der Wiesenvogelbestände ist, aber diese in der Öffentlichkeitsarbeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht als Ursache benannt wird. Dort wird allgemein die Landwirtschaft als Sündenbock und Generalverursacher deklariert. Der Verordnungsgeber ist jedoch verpflichtet, gebietsbezogene Ursachen unabhängig und unvoreingenommen auszuwerten. Nicht zu vergessen ist nämlich, dass der Naturschutz nur mit der Landwirtschaft gemeinsam umgesetzt werden kann. Verbote und Reglementierungen, sowie die Schwächung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die finanzielle Entwertung ihrer Grundflächen sind nicht zielführend. Es ist grundsätzlich der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zu überdenken und eine Kommunikation auf Augenhöhe mit den Betroffenen und den Beteiligten einzuführen, sowie den Vertragsnaturschutz voranzutreiben und dabei sämtliche fachliche Ressourcen durch eine bessere Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit auszunutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz, der Erwerb von Flächen durch die öffentliche Hand sind nicht ausreichend, um den Schutz des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen der Verordnung in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer festgelegt wurden. Ziel der Verordnung ist es nicht, die Landwirtschaft unverhältnismäßig zu reglementieren. Die Wiesenlimikolen sind auf eine Kulturlandschaft angewiesen. Insbesondere die unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiträume und das angestrebte Bewirtschaftungsmosaik sind maßgeblich, um deren Population zu erhalten.</p> <p>Wiesenvogelschutz und Landwirtschaft schließen sich demnach nicht aus. Die Wiesenlimikolen haben sich erst aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesem Gebiet angesiedelt.</p> <p>Als Ergänzung sind der Vertragsnaturschutz und das Prädatorenmanagement wichtige Säulen des Wiesenvogelschutzes (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 2 der Verordnung).</p> <p>Die Hinweise zu den vermuteten Ursachen des Rückgangs der Population der Wiesenvogel werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>II. Anregungen und Bedenken gegen die einzelnen Verbotstatbestände des Verordnungsentwurfs</p> <p>1. Grünlandumbruchverbot bzw. Verbot die Nutzungsart Grünland zu ändern</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Verordnungsgeber möchte im Rahmen der aufgestellten Verbote bzw. der angedachten Zustimmungsvorbehalte Flächen in der Gebietskulisse mit dem Status Dauergrünland erhalten und durch die Pflegerestriktionen nach Möglichkeit schleichend und damit entschädigungslos extensivieren.</p> <p>Formal betrachtet sind jedoch die aktuellen Vorgaben der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) über Anzeigepflichten/Zustimmungsvorbehalten unter jeweiliger behördlicher Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden ebenso geeignet, eine Änderung der Nutzungsart Dauergrünland zu verhindern und nicht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entsprechende Grünlanderneuerung/Grasnarben-Erneuerungen auszuschließen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sämtlich alle in der Gebietskulisse wirtschaftenden Landwirte Agrarsubventionsempfänger sind und sich durch regelmäßige Antragstellung einem deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungsprofil unterworfen haben (Greeningverpflichtungen). Seit März 2018 muss das Pflügen von Dauergrünland und der anschließenden Neuansaat von Grünland im Vorfeld bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden.</p> <p>Eine Narbenerneuerung auf sensiblem Dauergrünland ist nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde / Untere Wasserbehörde des Landkreises hat dafür einen zustimmenden oder ablehnenden Verwaltungsakt zu erlassen. Dieser ist mit dem Antrag auf Grünlanderneuerung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Eine bodenwendende Narbenerneuerung ist erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist korrekt, dass zwar der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Agrarförderprogramm (GAP) aufgenommen ist, jedoch nicht alle Flächen im Schutzgebiet davon umfasst sind. Die Teilnahme am Agrarförderprogramm ist zwar im Interesse der Bewirtschafter, ist aber trotzdem freiwillig. Die Reglementierungen der Agrarförderung sind folglich nicht allumfassend für alle Bewirtschafter gültig, sondern nur für die Empfänger der Förderung. Letztere haben zudem die Möglichkeit, gegen die Förderbestimmungen zu verstoßen, auch wenn dies nur in Ausnahmefällen geschieht. Daneben werden durch die agrarförderrechtliche Reglementierung nicht sämtliche erforderlichen Reglementierungen der Schutzgebietsverordnung abgedeckt, so dass zwingend eine Schutzgebietsausweisung erforderlich ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung des LSG auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das GAP nicht den Schutz von Wiesenslimikolen zum Ziel hat. Eine jederzeit mögliche Änderung der Förderbedingungen könnte sich nachteilig auf den Wiesenvogelschutz auswirken. Insofern sind diese Regelungen nicht geeignet, den notwendigen Schutz sicherzustellen.</p>
<p>Die aufgestellten Verbote „Grünlandumbruch“ im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind daher nicht erforderlich im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Erreichung eines besonderen Schutzes, da der besondere Schutz bereits durch die Selbstverpflichtung im Sinne des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) erreicht wird. Lediglich die Einzelfallprüfung durch die UNB würde bei einem generellen Verbot durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung entfallen. Jedoch höhlen die aufgezeigten Ausnahmen in der Verordnung das Grünland-Veränderungsverbot dann wieder so aus, dass nur der Verwaltungsaufwand erheblich erhöht und verkompliziert wird und Kosten und Zeit unnötig verschwendet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der GAP-Förderanträge bzw. Anträge auf Zustimmung z.B. zum Grünlandumbruch in einem gesonderten Prüfverfahren von der Naturschutzbehörde abgearbeitet werden, wie dies auch nach dem geltenden Agrarförderrecht vorgesehen ist.</p> <p>Völlig unabhängig davon nimmt die Naturschutzbehörde die Tätigkeit als Ausweisungs- und Überwachungsbehörde für das Schutzgebiet wahr. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Verbote der Schutzgebietsverordnung und die Prüfung von Ausnahmen und Freistellungen bzw. der Zustimmung zu einer Freistellung.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>2. Aufforstungsverbot/bzw. Verbal. Einzelbäume zu pflanzen</p> <p>Selbiges gilt für die Aufforstung. Die Entnahme einer landwirtschaftlichen Fläche mit dem Status Dauergrünland aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zwecke der Aufforstung unterliegt ohnehin der Genehmigungspflicht. Neben dem Antragsverfahren vor der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen müssen die Unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörden beteiligt werden und dem Vorhaben im Rahmen meiner Einzelfallprüfung zustimmen. Ferner muss nach § 9 Abs. 1 niedersächsisches Waldgesetz (NWaldG) die Aufforstung beantragt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP, durchgeführt werden.</p> <p>Das „Aufforstungsverbot“ im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist daher nicht erforderlich im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Erreichung eines besonderen Schutzes, da der besondere Schutz bereits durch das NWaldG und die Selbstverpflichtung im Sinne des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) erreicht wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der GAP-Förderanträge bzw. Anträge auf Zustimmung z.B. Aufforstung einer Grünlandfläche in einem gesonderten Prüfverfahren von der Naturschutzbehörde abgearbeitet werden, wie dies auch nach dem geltenden Agrarförderrecht vorgesehen ist.</p> <p>Völlig unabhängig davon nimmt die Naturschutzbehörde die Tätigkeit als Ausweisungs- und Überwachungsbehörde für das Schutzgebiet wahr. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Verbote der Schutzgebietsverordnung und die Prüfung von Ausnahmen und Freistellungen bzw. der Zustimmung zu einer Freistellung.</p> <p>In der Verordnung ist unter § 3 Abs. 1 Nr. 15 ein Verbot der Durchführung forstlicher Arbeiten während der Brut- und Setzzeit vorgesehen. Daneben wird in den Verboten aus § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 11 der Verordnung eine Regelung für Erstaufforstungen bzw. Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern getroffen.</p> <p>Gehölze widersprechen unzweifelhaft dem Ziel Wiesenvögel zu schützen. Je nach Art werden von den Vögeln zu den Gehölzen mehrere hundert Meter Distanz eingehalten, so dass im Falle einer Aufpflanzung eine große Fläche seine Funktion als Lebensraum verlieren würde.</p> <p>Die Zulassung von Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Eine Einschränkung ist unbedingt erforderlich, da Störungen für die Wiesenvögel weitestgehend vermieden werden sollen. Es ist unabdingbar, ein Verbot entsprechend § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 11 der Verordnung zu erlassen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>Das darüberhinausgehende Verbot in der angedachten Landschaftsschutzgebietsverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen Einzelbäume zu pflanzen, ist hingegen bereits fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Einzelbäume können in der Weidetierhaltung durchaus den notwendigen Schutz vor Witterungseinflüssen bereitstellen und deshalb aus Gesichtspunkten des Tierschutzes für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Grünland notwendig sein. Nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sollen alle Handlungen verboten werden, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nicht darunter fallen bloße Bagatell-Veränderungen. Es ist nicht ersichtlich, wie ein Einzelbaum den Charakter eines Gebietes verändern können sollte. Auch scheint eine Beeinflussung des besonderen Schutzzweckes „Wiesenvogelschutzes“ unter Abwägung des räumlichen Ausmaßes von Einzelbäumen und deren optischen Gewichtes in der Landschaft wohl kaum möglich zu sein.</p>	<p>Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Das Verbot der Anpflanzungen von Einzelbäumen ist in § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 13 geregelt. Die Gründe für dieses Verbot liegen darin, den Wiesenlimikolen ihren Lebensraum zu erhalten, da sie auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft angewiesen sind. Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen handelt es sich ferner nicht um eine Bagatellveränderung, da von den Vögeln zu den Gehölzen mehrere hundert Meter Distanz eingehalten werden und so der Lebensraum der Vögel massiv einschränkt wird.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Begründung für das Verbot und die Gründe für die Offenhaltung der freien Landschaft wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit z.B. Weidetiere aus Tierschutzgründen auf einen Witterungsschutz angewiesen sind, besteht nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Verordnung die Möglichkeit, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde einen Weideunterstand oder Weidestall zu errichten, wenn nach § 4 Abs. 5 der Verordnung keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.</p>
<p>3. Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland (aber nicht auf Ackerflächen),</p> <p>Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde</p> <p>Die Begründung des Verordnungsentwurfs vollzieht eine Verhöhnung der Sachkunde der Bewirtschafter mit Sachkundenachweis zum Pflanzenschutz.</p> <p>Die Einsatzmöglichkeit von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland, gerade und insbesondere auf nassen und sensiblen Standorten ist ohnehin fachlich nach dem Pflanzenschutzgesetz bereits sehr eingeschränkt, bzw. praktisch nahezu unmöglich. Fehlanwendungen sind unter empfindliche Strafen gestellt und können für einen betroffenen Anwender sich wie ein partielles Berufsverbot auswirken.</p> <p>Das Zustimmungserfordernis der sicherlich im Pflanzenschutzrecht weniger sachkundigen Naturschutzbehörde und der Beteiligung der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde erhöht nur den bürokratischen Verwaltungsaufwand und das Entstehen von weiteren Verwaltungskosten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der geplanten Schutzgebietsverordnung sind erforderlich und geeignet, um den Schutz der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 der Verordnung ist es verboten, Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Nach § 4 Abs. 3 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt.</p> <p>Die pflanzenschutzrechtliche Fachkenntnis wird den Bewirtschaftern damit keinesfalls abgesprochen. Allerdings wird zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde beteiligt, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann. Es ist nicht zu vermeiden, dass mit der Beteiligung der Landwirtschaftskammer ein Verwaltungsaufwand verbunden ist, dieser kann je-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das aufgestellte Verbot von „Pflanzenschutzmitteln auf Grünland“ im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist daher nicht erforderlich im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Erreichung eines besonderen Schutzes, da der besondere Schutz bereits durch das Pflanzenschutzrecht selbst sichergestellt ist.</p>	<p>doch durch die modernen Kommunikationstechniken wie z.B. E-Mail auf ein Minimum reduziert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit und des Nutzens dieser Beteiligung ist dieser Aufwand zumutbar und angemessen.</p> <p>Die Verbote, auch das Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland, sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ein darüber hinausgehendes Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ist nicht zu begründen. Insbesondere stellen die Ackerflächen ein Bruthabitat einiger Wiesenlimikolen, nicht aber ein Nahrungshabitat für die Wiesenvögel dar, so dass daraus der erhöhte Schutz des Grünlandes resultiert. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland wurde deshalb nicht in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 bleiben weitergehende rechtliche Regelungen, auch des Pflanzenschutzrechts, unberührt.</p>
<p>Nicht nachvollziehbar ist jedoch im Rahmen der Begründung der Verordnung die naturschutzfachliche Ungleichbehandlung von Ackerflächen. Der Einfluss auf die Bodenfauna von eingesetzten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen endet nicht an den Grundstücksgrenzen, sondern hat biologischen Einfluss auch im angrenzenden Gebiet. Eine Ungleichbehandlung der Standorte im sensiblen Gebiet ist unter der angegebenen Begründung zum Verordnungsentwurf nicht nachvollziehbar und verstößt gegen Art. 3 Grundgesetz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der geplanten Schutzgebietsverordnung sind erforderlich und geeignet, um den Schutz der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 der Verordnung ist es verboten, Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Nach § 4 Abs. 3 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt.</p> <p>Die Verbote, auch das Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland, sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können. Auf die obigen Ausführungen und die geänderte Begründung zur Verordnung wird verwiesen, auch hinsichtlich des angesprochenen Verstoßes gegen Grundrechte.</p> <p>Ein darüber hinausgehendes Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ist nicht zu begründen. Insbesondere stellen die Ackerflächen ein Bruthabitat, nicht aber ein Nahrungshabitat für die Wiesenvögel dar, so dass daraus der erhöhte Schutz des Grünlandes resultiert. Das Verbot des Einsatzes</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland wurde deshalb nicht in die Verordnung aufgenommen.</p>
<p>4. Verbot bauliche Anlagen zu errichten; Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde für bauliche Anlagen, die nach der niedersächsischen Bauordnung Verfahrensfrei sind, explizit genannt Weideunterstände und Weideställe</p> <p>Der Verordnungsgeber möchte durch das Verbot das Landschaftsbild erhalten und Flächenverluste und Störungen durch die Nutzung der baulichen Anlagen vermeiden. Dabei wird offensichtlich von einer Fehlvorstellung über die Baugenehmigungsfreiheit nach der niedersächsischen Bauordnung ausgegangen.</p> <p>Nach dieser sind nur Weideunterstände mit konkret vorgegebenen geringen baulichen Ausmaßen (Bagatellgrenze im Außenbereich) baugenehmigungsfrei und das auch nur dann, wenn diese von einem privilegierten Landwirt errichtet werden. Im Unterschied zu einem Weidestall ist ein Weideunterstand lediglich zum vorübergehenden Schutz vor Witterungseinflüssen der ohnehin auf der Fläche vorhandenen Weidetiere gedacht und nicht zu irgendeiner Nutzungsintensivierung der landwirtschaftlichen Grundfläche durch aufstockende Tierhaltung unabhängig von der Flächengröße.</p> <p>Aus den Leitlinien der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft folgt, dass Weideunterstände für eine artgerechte und tierschutzkonforme Weidetierhaltung zwingend erforderlich sind. Da die Weidetierhaltung für die Erreichung des besonderen Schutzzweckes durchaus sehr förderlich ist und vom Verordnungsgeber gewollt sein sollte, ist ein diesbezügliches Bau- und Änderungsverbot mit Zustimmungsvorbehalt unter der angegebenen Begründung zur Verordnung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Sachkunde des privilegierten Landwirts wird im Rahmen einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung jeweils überwiegen, da weder der besondere Schutzzweck, noch das Landschaftsbild aufgrund des geringen baulichen Ausmaßes (Bagatellgrenze) tangiert werden kann. Der Zustimmungsvorbehalt ist damit lediglich als Schikane und bürokratische Verzögerung/Erschwerung einer notwendigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zu bewerten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Ziffer 7 der Verordnung ist es verboten, bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind; insbesondere gilt dies auch für Weideunterstände, Weideställe, Hochsitze und Ansitzleitern. Gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 sind vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe, freigestellt.</p> <p>Die Verbote, auch das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen und die Freistellungen in dem begrenzten Umfang sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können.</p> <p>Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln, das geeignet ist, eine Bebauung innerhalb des Gebietes zu unterbinden. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Das Verbot steht auch im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck, auch wenn damit eine Beschränkung für die Eigentümer und Nutzer verbunden ist. Das öffentliche Interesse daran, die offene Landschaft für die Wiesenvögel zu erhalten, überwiegt jedoch gegenüber dem privatrechtlichen Interesse der Eigentümer und Nutzer an der Errichtung von baulichen Anlagen im Schutzgebiet. Da eine Zerstörung der offenen Landschaft unweigerlich</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Allein nachvollziehbar wäre ein Verbot durch eine zeitliche Einschränkung von lärmverursachenden (Auf -) Baumaßnahmen während der Brut- und Setzzeiten, um unnötige Beunruhigungen auf den landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.</p>	<p>den Rückgang der Population der Wiesenvögel zur Folge hat, kann eine Bebauung dieses Lebensraumes nicht in Kauf genommen werden.</p> <p>Aus Gründen des Tierschutzes und ggf. anderen Gründen war es notwendig, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 genannte Freistellung für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe, aufzunehmen. Obwohl letztere verfahrensfrei sind, ist auch bei Errichtung verfahrensfreier baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen. Da z. B. eine Bebauung mittig in der Offenlandschaft zu einer extremen Beeinträchtigung des Gebietes führen kann, ist diese Freistellung nur unter Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt.</p> <p>Durch den Zustimmungsvorbehalt kann die Anordnung der baulichen Anlagen in der Fläche und deren Volumen mit Blick auf die Schutzziele abgestimmt werden, was gleichzeitig eine Einzelfallentscheidung darstellt. Ohne einen derartigen Vorbehalt der Zustimmung kann es zu Störungen des Gebietes kommen, die bzw. deren Folgen möglicherweise nicht wieder zu beheben sind.</p> <p>Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>5. Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitz-Leitern</p> <p>Nach dem gemeinsamen Runderlass d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-2222021 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 — „Jagd in Schutzgebieten“ ist ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von fest mit dem Boden verbunden Hochsitzen und Ansitz-Leitern nach gängiger Verwaltungspraxis nicht vorgesehen. Nach Ziff. 1.7 des Runderlasses sind Ansitzeinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründung zur Schutzgebietsverordnung wird betreffend der Jagdausübung ergänzt und hat einen geänderten Wortlaut.</p> <p>Zu 4.3.4 <i>Jagdausübung</i> wird die Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzziele der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gründe, warum der Verordnungsgeber hier von diesen Vorgaben des Runderlasses zur Ermessensausübung beim Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen abweichen möchte, sind weder in der Begründung dargetan noch irgendwie sonst ersichtlich.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die zwingend notwendige Prädatorenkontrolle ist es nicht nachvollziehbar, dass der Verordnungsgeber seine Belange über die Sachkunde der Jagdausübungsberechtigten stellen möchte und eine ordnungsgemäße Jagdausübung zusätzlich durch bürokratischen Aufwand erschwert, anstatt sie zu erleichtern. Auch eine zeitliche Einschränkung während der Brut- und Setzzeiten scheidet nach logischen Gesichtspunkten aus, da gerade die Prädatorenkontrolle in diesem Zeitraum vorrangig Berücksichtigung finden muss und die Erforderlichkeit der Baumaßnahme allein im Ermessen des sachkundigen Jagdausübungsberechtigten stehen muss.</p>	<p>zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.</p> <p><i>Gemäß des RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML u. d.d MU v. 20.11.2017 sind „[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</i></p> <p><i>Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.</i></p> <p><i>Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.</i></p> <p>Wie in der Begründung nunmehr ausgeführt, war die Beschränkung der Jagd in dem dargestellten Umfang für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern erforderlich und angemessen. Nicht fest mit dem Boden verbundene Jagdeinrichtungen sind nicht reglementiert. Die Neuerrichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, so dass Konflikte mit dem Vogelschutz ausgeschlossen werden können. Dieses betrifft insbesondere die Lage der Hochsitze.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>6. Konkretisierung des Zustimmungserfordernis nach § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs, Fehlen des Wortes „erheblichen“ Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen.</p> <p>Das Zustimmungserfordernis wird nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs inhaltlich konkretisiert. Sicherlich ist es ein textliches Versehen, das vor „Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen“ das Wort „erheblichen“ vergessen wurde. Denn sollte die Möglichkeit der Zustimmung bei jedweder Beeinträchtigung ausgeschlossen sein, wäre diese niemals zu erteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 5 der Verordnung hat folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absätzen 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“</p> <p>Dem Wunsch, das Wort „erhebliche“ einzufügen, darf nicht gefolgt werden, denn dies hätte zur Folge, dass nicht erhebliche Beeinträchtigungen zulässig wären. Auch wenn § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Ermessensvorschrift darstellt, würde diese Änderung des Wortlautes der Vorschrift zu einer Abschwächung der Prüfvoraussetzungen führen. Im schlechtesten Fall werden Beeinträchtigungen unzulässiger Weise bagatellisiert.</p> <p>Die von dem Rechtsanwaltsbüro gezogene Schlussfolgerung wird nicht geteilt, jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Sonstige Verbote</p> <p>Die sonstigen durch den Verordnungsentwurf aufgestellten Verbote gegenüber der Allgemeinheit erscheinen rechtlich möglich, aber keinesfalls zur Erreichung des allgemeinen oder besonderen Schutzzweckes erforderlich zu sein. In die Ermessensabwägung der Normierung dieser Verbote hat der Ordnungsgeber zu berücksichtigen, ob die Verbotstatbestände bereits in der Vergangenheit schon einmal erfüllt wurden und ob ihre Verwirklichung in der Zukunft überhaupt droht und nicht nur rein hypothetisch sind. Es stellt sich die Frage, ob die Verbote zur Vermeidung von tatsächlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes notwendig sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der geplanten Schutzgebietsverordnung sind erforderlich und geeignet, um den Schutz der Wiesenvögel zu gewährleisten.</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen sowie die geänderte Begründung verwiesen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>III. Auswirkung des Erlasses einer Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die betroffenen Landwirte, nicht hinnehmbare Betroffenheit des Mandanten</p> <p>Aus der Begründung zum Verordnungserlass eines geplanten Landschaftsschutzgebietes wird deutlich, dass der Ordnungsgeber die Auffassung vertritt, dass die durch die Verordnung aufgestellten Verbote so durch die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten aufgeweicht werden, dass die Belange der Landwirte und Grundeigentümer nicht wesentlich beeinträchtigt werden, noch finanzielle Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen.</p> <p>Auf den ersten Blick erscheint es tatsächlich so, dass nur der bürokratische Verwaltungsaufwand ganz erheblich erhöht und Folgekosten durch die Beteiligung weiterer Behörden, nämlich hier der landwirtschaftlichen Fachbehörde, verursacht werden.</p> <p>Gerade dieser Verwaltungsaufwand führt jedoch zu einer enormen zeitlichen Verzögerung der zwingend erforderlichen und häufig wetterabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dadurch zu finanziellen Nachteilen.</p> <p>Unterm Strich bleibt eine nicht erforderliche Maßregelung der bislang freiwillig und äußerst aktiv am Naturschutz mitwirkenden Landwirte und Jäger unter behördlicher Aberkennung ihrer besonderen Sachkunde.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass der Text der Begründung der Verordnung neu gefasst wurde. Auf den oben wiederholten neuen Wortlaut der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erfolgt zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahmen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann. Es ist nicht zu vermeiden, dass mit der Beteiligung der Landwirtschaftskammer ein Verwaltungsaufwand verbunden ist, dieser kann jedoch durch die modernen Kommunikationstechniken wie z.B. E-Mail auf ein Minimum reduziert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit und des Nutzens dieser Beteiligung ist dieser Aufwand zumutbar und angemessen.</p> <p>Mit der Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde ist keinesfalls beabsichtigt oder verbunden, dass den Landwirten oder Jägern ihre Sachkunde aberkannt wird. Im Übrigen begrüßt die Naturschutzbehörde die bisherige gute Zusammenarbeit mit den Betroffenen und insbesondere mit den Landwirten und Jägern.</p>
<p>Aus den Küken- und Gelegeschutzberichten, sowie den Prädatorenberichten lässt sich erkennen, dass ein erfolgreicher Vogelschutz nur mit den Landwirten und Jägern gemeinsam, wie in den letzten sechs Jahren auch zunehmend intensiviert wurde, umzusetzen ist. Was offensichtlich fehlt, ist eine positive Öffentlichkeitsarbeit über die erreichten Erfolge und eine bessere Vernetzung und Abstimmung unter den Beteiligten, die es unterlässt, klischeehaft die Schuld für eine Veränderung in der Natur bei den Landwirten zu suchen und auch der Jägerschaft ein verdient positives Ansehen für die enormen Leistungen in der Hege abzusprechen.</p>	<p>Die Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes hat jedoch über den maßregelnden Charakter hinaus und die Erhöhung des bürokratischen Aufwandes für die Bewirtschaftung ganz konkret erhebliche finanzielle Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von den normierten Verboten zur Folge.</p> <p>So hat Prof. Dr. Albrecht Mährlein, Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel in Osterrönfeld/ Rendsburg, erforscht, dass rein durch eine formelle Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, ohne dass es auf die konkreten Verbotstatbestände ankäme, erhebliche Wertverluste der landwirtschaftlichen Grundflächen für Verkauf und auch für die Verpachtung zu verzeichnen sind. Gerade in der Prüfung der Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung ist dieser Umstand ganz erheblich zu berücksichtigen, da es nicht angehen kann, dass Privat- als auch Staatsvermögen durch die finanzielle Entwertung von Grundeigentum sinnlos vernichtet wird.</p> <p>Unberücksichtigt ist bislang in der Rechtsprechung zu Entschädigungen geblieben, das aktiven landwirtschaftlichen Betrieben in der heutigen Agrarstruktur nicht nur die Bewirtschaftung und Bewirtschaftungsweise von Grundflächen wertbildende Relevanz haben, sondern der Verlust der Beleihungswerte, die in der regelmäßigen Banküberprüfung von Krediten auch nachträglich zu Tage treten, eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Zinsanpassungen oder gar Kreditkündigungen zur Folge haben. Eine umfangreiche Untersuchung zu Wertverlust und Verlust der Beleihungswerte durch die Ausweisung von Schutzgebieten findet sich in der von Professor Dr. Mährlein betreuten Masterthesis von HASENPUSCH, veröffentlicht in 2016.</p> <p>Die finanzielle Schwächung der landwirtschaftlichen Betriebe durch unachtsame behördliche Entwertung des Immobiliengrundvermögens führt zwangsläufig zu einer Schwächung der Wirtschaftlichkeit. In der Folge werden kleinere Betriebe eher gezwungen die Landwirtschaft aufzugeben, während die landwirtschaftlichen Flächen von großen Betrieben „geschluckt“ werden und diese noch größer werden. Eine dezentrale Bewirtschaftungsweise durch Lohnunternehmen und der totale Verlust von persönlichen Erfahrungswerten mit der Natur lokal ansässiger Landwirte ist häufig die Folge. Eine solche Entwicklung in der Agrarstruktur ist jedoch weder politisch, noch von den betroffenen Landwirten/der Landwirtschaft gewollt. Die Belange des Naturschutzes sollten vielmehr genutzt werden, kleine und mittlere Betriebe durch die Nutzung der Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes finanziell zu stärken und ihr Überleben im Sinne einer gesunden Agrarstruktur und Umwelt zu sichern.</p>	<p>Die Ausweisung des Schutzgebietes liegt nicht im Ermessen der Naturschutzbehörde, wobei auf die obigen Ausführungen sowie die geänderte Begründung einschließlich der Ausführungen zu möglichen Grundrechtsverletzungen verwiesen wird.</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Regelungen der Verordnung Personen u. a. in ihren Eigentumsrechten und ihrer Berufsfreiheit tangiert werden, müssen diese Regelungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei der Prüfung des Grundrechts der Eigentumsfreiheit ist grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht geschützt. Dies umfasst sowohl die Mieter als auch die Pächter einer Fläche. Ebenso ist der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit geschützt. Dies lässt sich ebenfalls auf Betriebe der Urproduktion übertragen. Die Eigentumsgarantie ist hierbei beeinträchtigt, wenn durch eine Regelung, insbesondere in einer Verordnung eine schutzfähige Position entzogen oder die Nutzung einer solchen Position rechtlichen Beschränkungen unterworfen wird.</p> <p>Die Berufsfreiheit hingegen ist in Erweiterung des Wortlautes von Art 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur bei der Wahl, sondern auch bei der Reglementierung der Ausübung eines Berufes betroffen. Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Gesamtheit der Modalitäten der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Ort, Inhalt, Umfang, Dauer und Verfahrensweisen.</p> <p>Eingriffe in diese Rechte sind allerdings gerechtfertigt, wenn sie u. a. geeignet, erforderlich und angemessen sind. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ist dies hier der Fall. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht zu befürchten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Nach alledem sollte der Verordnungsgeber vom Erlass einer angedachten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Südradde“ absehen und alternative Schutzmaßnahmen zur Erreichung der Schutzziele wählen. Nur so können Respekt, Interessenausgleich und eine nachhaltige Wertsicherung der verschiedenen Naturgüter zwischen den Beteiligten und Betroffenen etabliert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung des Schutzgebietes liegt nicht im Ermessen der Naturschutzbehörde, wobei auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Eine Alternativmöglichkeit steht hierfür insoweit nicht zur Verfügung.</p> <p>Daneben wird sowohl hinsichtlich des Gelegeschutzprogramms wie auch beim Prädatorenmanagement eine gute Zusammenarbeit zwischen der Naturschutzbehörde und den Beteiligten praktiziert, was seitens der Naturschutzbehörde begrüßt wird.</p>
<p>Privater Einwender-Nr. 29 Stellungnahme vom 15.04.2019</p>	
<p>über die Stadt Löningen, Lindenallee 1, 49624 Löningen</p> <p>Am 15.04.2019 hat der Einwender seine Bedenken und Anregungen zu der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südradde“ bei der Stadt Löningen vorgetragen.</p> <p>Sein Grundstück, Gemarkung Löningen, Flur 79, Flurstück 145 ist im nördlichen Teil vom geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen. Der südliche Teil mit dem Wohnhaus und den Hofflächen wird von der Ausweisung herausgenommen.</p> <p>Der Einwender bringt vor, dass er bis vor einiger Zeit einen Reitplatz hinter seinem Haus genutzt habe, da er erfolgreich an Reitturnieren teilgenommen habe. Aus gesundheitlichen Gründen musste er den Sport aufgeben.</p> <p>Nun sei die konkrete Planung, dass sein Sohn mit seiner Frau und den Kindern zurück auf die elterliche Hofstelle komme. Die Enkelkinder teilen die Reitsportleidenschaft des Großvaters und seien ebenfalls erfolgreich im Reitsport.</p> <p>Nun bestehe die Planung, dass der damalige Reitplatz für die Enkelkinder wieder reaktiviert werde.</p> <p>Auf den der Einwendung beigefügten Luftbildern erkennt man den Reitplatz, der damals und nun erneut genutzt werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Reitplatz ist nach den hier vorliegenden Luftbildern seit mindestens 2011 nicht mehr vorhanden, so dass sich kein Anspruch darauf mehr ableiten lässt. Des Weiteren ist auf dem Grundstück ausreichend Platz außerhalb des Schutzgebietes vorhanden, so dass auch nach der Ausweisung in den ausgelegten Grenzen ein Reitplatz errichtet werden kann. Die baurechtlichen Vorschriften zum Bauen im Außenbereich sind dabei jedoch zu berücksichtigen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Löningen befürwortet und unterstützt die Anregung des Einwenders und bittet zu prüfen, ob die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in nördliche Richtung verlegt und der damalige Reitplatz somit wieder reaktiviert werden kann.</p> <p>Die Stadt Löningen bittet um Beachtung dieser Einwendung,</p>	
<p>Privater Einwender-Nr. 30 Stellungnahme vom 28.05.2019</p>	
<p>Hinsichtlich des vom Landkreis Cloppenburg geplanten Landschaftsschutzgebietes (Vogelschutzgebiet) Südradde trägt der Einwender vor:</p> <p>Er ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von ca. 20 ha.</p> <p>50 % seines landwirtschaftlichen Betriebes (Acker) liegen im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Aus seiner Sicht ist der Grenzverlauf hinsichtlich seiner Grundstücke fachlich nicht gerechtfertigt, da es sich bei seinen Flächen um reines Ackerland handelt, das in einer größeren Entfernung zur Südradde liegt.</p> <p>Wie unter diesen Umständen diese Flächen mit in das Landschaftsschutzgebiet kommen sollen ist ihm nicht erklärlich.</p> <p>Nach seiner Auffassung ist es nicht gerechtfertigt, dass auf emsländischer Seite das Landschaftsschutzgebiet nicht weit entfernt von der Radde endet, während im Cloppenburger Bereich erhebliche Flächen hinzugenommen worden sind.</p> <p>Es erschließt sich ihm nicht, weshalb dies so gemacht worden ist.</p> <p>Der Einwender bittet darum, diese Einwendung zu berücksichtigen und eine fachliche Begründung für die Hinzunahme der Flächen zu liefern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den Flächen des Einwenders handelt es sich um Ackerflächen, die keinen Einschränkungen durch die LSG Verordnung unterliegen. Des Weiteren liegen die Flächen zentral, teilweise von Grünland umgeben im Schutzgebiet. Eine Entlassung würde massiv gegen die Verpflichtung verstoßen, die der EU gemeldeten Gebietsgrenzen einzuhalten.</p>
<p>Privater Einwender Nr. 31 Stellungnahme vom 10.09.2019</p>	
<p>Der Einwender hat eine Fischzucht im LSG Südradde auf dem Flurstück 37/2, Flur 19, Gemarkung Wachstum. Er möchte wissen, ob diese im Bestand weiterbetrieben werden? Und ob er Änderungen daran vornehmen kann.</p> <p>Die Anlage ist zurzeit verpachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Anlage rechtmäßig mit den entsprechenden Genehmigungen errichtet wurde, genießt diese Bestandsschutz und kann entsprechend genutzt und unterhalten werden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Unterstützende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 "Fischerei", Johannssenstr. 10, 30159 Hannover</p> <p>Stellungnahme vom 29.08.2019</p>	
<p>Der Eigentümer ist Mitglied im Landesfischereiverband Niedersachsen e.V. und auch seine Teichanlagenpächter sind bekannt.</p> <p>Für die Freistellungsformulierung wird vergleichbar der ordnungsgemäßen l.d.w. Bodennutzung die analoge rechts- und anwendersicher Formulierung unter § 4 Freistellungen (2) folgendermaßen vorgeschlagen:</p> <p>Allgemein freigestellt sind:</p> <p>„Die ordnungsgemäße Fischerei, Teichwirtschaft und Fischhaltung in Becken“</p> <p>Die im § 4 (3) vorbehaltliche Freistellungsformulierung unter 3.) wird weiter in der Formulierung als wenig fachlich schlüssig bzw. so nicht ausreichend beurteilt.</p> <p>Die Reusenfischerei ist z.B. allgemein ein wichtiges Fanggerät der fischereilichen Hege/ Bewirtschaftung und wird z.B. zur Bekämpfung/ Reduzierung Invasiver Arten eingesetzt. Ggf sollte man diese Beschränkung fachlich auch noch mal kritisch überprüfen?</p> <p>Weiter ist von dortiger Seite von einer Verkaufsabsicht des Grundstücks so weiter nichts bekannt. Das derzeitige Bewirtschaftungskonzept mit den beiden Pächtern erscheint mir jedoch schlüssig und fachlich gut bzw. nachhaltig. Wenn hierzu noch Fragen sind, ggf. bitte Rücksprache.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Teichanlage ist durch die Einschränkung der Fischerei betroffen. Zur Klarstellung, dass die Nutzung der im Gebiet vorhandenen Teichanlagen weiterhin im Rahmen des bisherigen Umfangs zulässig ist, wird dem § 4 Abs. 2 die Nr. 17 wie folgt hinzugefügt:</p> <p>„17. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Teichwirtschaft und Fischhaltung in Becken.“</p> <p>Des Weiteren wird in § 4 Abs. 2 die Nummer 13 wie folgt angepasst:</p> <p>„13. Die Reusenfischerei <u>in der Südradde und deren Nebengewässern</u> ...“</p> <p>Und § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„3. Die Fischerei mit Ausnahme der <u>Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässern</u>“</p> <p>Damit ist die rechtmäßige Nutzung der Teichanlagen im Gebiet eindeutig und vollumfänglich von den Verboten der LSG Verordnung frei gestellt.</p>
<p>Private Einwander Nr. 32 a. bis 32 z.</p> <p>Stellungnahmen vom 29.04.2019 und weitere;</p> <p>Vertretung der Mandanten durch die HSA Rechtsanwälte, Mangerstr. 29, 14467 Potsdam</p>	<p>Im Teil 2 der Anregungen und Bedenken erfolgt die Auflistung und Abwägung der von den HSA Rechtsanwälten vorgetragenen Anregungen und Bedenken.</p>